



Bundeseisenbahnvermögen

Lohntarifvertrag

**für die Beschäftigten
des Bundeseisenbahnvermögens
(LTV BEV)**

Gültig vom 01. Juli 2015 an

**Geschäftsführende Stelle:
Bundeseisenbahnvermögen
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2
53175 Bonn**

**BEV-HV, 2101
Ruf: (02 28) 3077 – 2 15**

Verteilungsplan der Druckschrift

Anwendungskreis	bei folgenden Stellen
Sachbearbeiter/innen , Ref 21 und Personalvertretung	HV
Beschäftigte mit Leitungs- und Überwachungsfunktionen	HV und Prüfungsdienste
Personal des Sg 21 und Personalvertretungen	Dst und Ast
Personalabteilung	DB AG
Personalabteilung	DRV-KBS

Nachweis der Bekanntgaben				
Lfd. Nr.	Kurzer Inhalt	Gültig	Bemerkungen	In DS Namensz. u. Datum eingearbeitet
1	Tarifrunde 2016	ab 01.03.2016		

Abkürzungen

Ast = Außenstelle(n)
BEV = Bundeseisenbahnvermögen
BEEG = Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
DRV-KBS = Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Dst = Dienststelle(n)
HV = Hauptverwaltung
PflegeZG = Pflegezeitgesetz
VermBG = Vermögensbildungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	6
§ 2 Arbeitsvertrag, Gelöbnis, ständige Beschäftigung, Arbeitsordnung.....	6
§ 3 Arbeitszeit	8
§ 3a Bleibt frei	12
§ 3b Teilzeitbeschäftigung.....	12
§ 3c Altersteilzeitarbeit.....	13
§ 4 Unfallbereitschaft, Störungsbereitschaft, Schneebereitschaft.....	13
§ 5 Eisenbahndienstzeit.....	15
§ 6 Lohngrundlagen	16
§ 7 Lohngruppeneinteilung	17
§ 8 Bleibt frei	17
§ 9 Lohnstufen	17
§ 10 Monatslohn.....	18
§ 11 Jährliche Zuwendung	18
§ 12 Vermögenswirksame Leistung.....	22
§ 13 Sozialzuschlag	24
§ 14 Bleibt frei	25
§ 15 Lohnanspruch	25
§ 16 Wechsel der Beschäftigung oder der Dienststelle.....	31
§ 17 Lohnsicherung	33
§ 18 Überzeitarbeit, Freizeitausgleich, Überzeitzuschlag.....	37
§ 19 Sonn- und Feiertagsarbeit	42
§ 20 Zulagen für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen	44
§ 21 Schichtzulage.....	44
§ 22 Abgeltung des Mehraufwandes für außergewöhnliche Arbeiten	45
§ 23 Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Arbeitszeit bei auswärtiger Beschäftigung und Umzugskostenvergütung	47
§ 23a Arbeit an Bildschirmgeräten.....	47
§ 24 Einmalige Lohnzulagen.....	47
§ 24a Leistungsprämien und Leistungszulagen	47
§ 25 Jubiläumszuwendungen	47
§ 26 Lohnzahlung und Lohnabzüge.....	50
§ 27 Arbeitsversäumnis, Krankenbezüge	54
§ 28 Erholungsurlaub.....	64
§ 28a Dauer des Erholungsurlaubs	66
§ 28b Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit.....	68
§ 28c Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen.....	70
§ 28d Urlaubsabgeltung.....	70
§ 28e Urlaubsgeld	71
§ 29 Schadenhaftung.....	72
§ 29a Personalakten	72
§ 29b Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.....	73
§ 30 Beendigung des Arbeitsverhältnisses.....	73
§ 31 Wiedereinstellung bei Rentenentzug.. ..	78
§ 32 Sterbegeld.....	78
§ 33 Arbeitsstreitigkeiten.....	80
§ 34 Abweichungen vom Tarifvertrag, Ausschlussfrist.....	80
§ 35 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	80
§ 36 Gültigkeit und Dauer des Tarifvertrages	80

Anlagen

	Seite
1 Lohngruppeneinteilung	83
2a Monatslohntabelle.....	107
2b Monatstabelle L.....	109
3 Tabelle über die für die Berechnung der Funktionszulage - Zulage F - und der Monatslohnausgleichszulage - Zulage M - maßgebenden Vomhundertsätze	110
4 Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Arbeitszeit bei auswärtiger Beschäftigung und Umzugskosten- vergütung	111
5 Arbeit an Bildschirmgeräten.....	115
6 Arbeitsordnung.....	119
7 Altersteilzeitarbeit.....	123
8 Verzeichnis der hochwertigen Arbeiten	129
9 Regelung flexibler Arbeitszeiten	131

*
*
*
*
*
*

Anhänge

I Bestimmungen für die Beschäftigten mit wechselndem Arbeitsplatz, die in Wohnwagen untergebracht sind	137
II Arbeitszeitbestimmungen für die in der Unterhaltung der Gleisanlagen und der dafür benötigten Maschinen und Fahrzeuge beschäftigten Arbeitskräfte	140
III Bestimmungen für die Beschäftigten in den Heimen der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW).....	145

(§§ 1 und 2)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV) beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - nachfolgend Beschäftigte genannt -, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 1. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnisse sich nach dem Tarifvertrag für die Angestellten des Bundeseisenbahnvermögens (AnTV BEV) richten,
 2. Beschäftigte, die unter die „Tarifvereinbarung für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn, die ständig oder überwiegend auf Schweizer Gebiet beschäftigt sind und dort wohnen“, fallen,
 3. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten.
- (3)
 1. Für
 - a) Beschäftigte im Gleisbau mit wechselndem Arbeitsplatz, die in Wohnwagen untergebracht sind (Anhang I),
 - b) Beschäftigte in der Unterhaltung der Gleisanlagen und der dafür benötigten Maschinen und Fahrzeuge (Anhang II),
 - c) Beschäftigte in den Heimen der Stiftung Bahn-Sozialwerk (Anhang III)gelten die Paragraphen und Anlagen dieses Vertrags insoweit, als in den Anhängen I bis III nichts anderes bestimmt ist.
 2. Für Personen, die auf Schweizer Gebiet beschäftigt sind und in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, gilt dieser Tarifvertrag insoweit, als in dem „Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn, die auf Schweizer Gebiet beschäftigt sind und in der Bundesrepublik Deutschland wohnen“, nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

**Arbeitsvertrag, Gelöbnis,
ständige Beschäftigung, Arbeitsordnung**

- (1)
 1. Der Arbeitsvertrag wird schriftlich mit der Dienststelle geschlossen; den Beschäftigten ist eine Ausfertigung auszuhändigen.
 2. Mehrere Arbeitsverhältnisse zum Bundeseisenbahnvermögen dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

3. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.
- (2) Die ersten drei Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, dass im Arbeitsvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart wird. Hat die/der Beschäftigte in der Probezeit an insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltage entspricht.
- (3) Mit Beschäftigten, die die Bedingungen der Anlage 1 Abschnitt A Abs. 2 oder 3 erfüllen, ist ein Arbeitsvertrag als Facharbeiter zu schließen. (AB 1)
- (4)
 1. Bei Abschluss des Arbeitsvertrages hat die/der Beschäftigte zu geloben:

„Ich gelobe: Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze wahren.“
 2. Die/der Beschäftigte hat die Niederschrift über das Gelöbnis zu unterzeichnen.
- (5)
 1. Den Beschäftigten ist bei Abschluss des Arbeitsvertrages eine ständige Beschäftigung zu übertragen. (AB 2)
 2. Die ständige Beschäftigung bestimmt sich aus der den Beschäftigten nicht nur vorübergehend zugewiesenen Arbeit, die aus einer oder mehreren in der Anlage 1 Abschnitte B und C aufgeführten Tätigkeiten bestehen kann. Besteht die Arbeit aus zwei Tätigkeiten, ist die überwiegende Tätigkeit die ständige Beschäftigung.
 3. Die ständige Beschäftigung bleibt erhalten
 - a) während einer Arbeitsbefreiung, wenn die Zeit als Eisenbahndienstzeit gilt,
 - b) während einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung nach § 17 Abs. 6 LTV, (AB 3 bis 6)
- (6) Pflichten aus dem Arbeitsvertrag regelt die Arbeitsordnung nach Anlage 6.

Ausführungsbestimmungen

1. *Beschäftigte, die gemäß Anlage 1 Abschnitt A Abs. 2 oder 3 Facharbeiter sind oder als solche gelten, mit denen jedoch kein Arbeitsvertrag als Facharbeiter geschlossen worden ist, sind in das Vertragsverhältnis eines Facharbeiters zu übernehmen, wenn sie nicht nur vorübergehend in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.*

Zu Abs. 3

**Zu Abs. 5
Nr. 1**

2. *Neueingestellten Beschäftigten, die für Tätigkeiten vorgesehen sind, die eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne der Anlage 1 Abschnitt A Abs. 2 erfordern, ist für die Zeit der Einweisung bzw. Ausbildung die ständige Beschäftigung der Tarifstelle B IV 1 - qu Facharb - zu übertragen.*

**Zu Abs. 5
Nr. 1 bis 3**

3.
 - a) *Nicht nur vorübergehend sind Tätigkeiten, die voraussichtlich mindestens 12 Monate zu verrichten sind.*
 - b) *Urlaub und sonstige kurzfristige Unterbrechungen sind für die Bestimmung der ständigen Beschäftigung unerheblich.*
4. *Die Frage, welche Tätigkeit überwiegt, beurteilt sich nach dem Zeitraum, in dem die unterschiedlichen Tätigkeiten laufend - regelmäßig oder unregelmäßig - anfallen; längstens ist der Zeitraum eines Jahres maßgebend.*
5. *Besteht die Arbeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, ist die höher bewertete Tätigkeit die ständige Beschäftigung. Besteht die Arbeit aus mehr als zwei Tätigkeiten, werden zur Bestimmung der ständigen Beschäftigung nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die zusammen den größten Teil der Beschäftigung ausmachen.*

§ 3

Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 39 Stunden in der Woche. Für die Beschäftigten, deren Altersteilzeit vor dem 1. Juli 2008 begonnen hat, beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weiterhin 38,5 Std. Für die Beschäftigten, deren Altersteilzeit vor dem 1. Juli 2010 begonnen hat und deren Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt dem LTV-O unterlag, beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weiterhin 40 Stunden.
- (2) Für die Beschäftigten, die nicht unter den Abs. 3 fallen, gilt:
 1.
 - a) Innerhalb eines Zeitraumes von bis zu einem Jahr darf die Arbeitszeit im Wochendurchschnitt 39 Stunden nicht überschreiten.
 - b) Die Arbeitszeit kann auf die einzelnen Arbeitstage der Kalenderwoche ungleichmäßig verteilt werden; sie darf täglich nicht mehr als 10 Stunden betragen.

Durch die ungleichmäßige Verteilung entsteht keine Überzeitarbeit im Sinne des § 18. (AB 1)
 2. Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie der Pausen sind nach den dienstlichen Bedürfnissen zu regeln und durch Aushang bekanntzugeben. Hierbei sind die persönlichen Verhältnisse des Personals angemessen zu berücksichtigen. (AB 2)
 3.
 - a) Die Arbeitszeit ist durch eine Pause von mindestens einer halben Stunde oder zwei Pausen mit einer Minstdauer von je 15 Minuten zu unterbrechen.
 - b) Beträgt die Arbeitszeit an einem Arbeitstag 6 Stunden oder weniger, kann die Pause entfallen.

4. Sofern Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit dienstlich erforderlich ist, sollen im Monat zwei Wochenenden (Samstage und Sonntage) arbeitsfrei sein.
Wochenendarbeit soll nicht mehr als zweimal hintereinander angesetzt werden.
 5. Regelmäßige tägliche Arbeitszeiten, die mit mehr als 30 Minuten in der Zeit von 22.30 Uhr bis 4.30 Uhr fallen, dürfen nicht mehr als fünfmal hintereinander angesetzt werden. Im Übrigen soll Nacharbeit nach Satz 1 innerhalb von vier Kalenderwochen an nicht mehr als 10 Tagen angesetzt werden.
- (3) 1. Die Arbeitszeit der Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, richtet sich nach den für die Arbeitszeit der Beamten des gleichen Dienstzweiges geltenden Vorschriften, wenn sie beschäftigt sind oder ausgebildet werden
- a) im Fahrzeug- und Unterwegsreinigungsdienst,
 - b) im Betriebsteil des Kraftwagenbetriebsdienstes,
 - c) im Kraftfahrdienst,
 - d) im Schiffsdienst
- mit der Maßgabe, dass gemäß Abs. 1 die Arbeitszeit im Durchschnitt des wöchentlichen Zeitraums 39 Stunden beträgt;
- die Arbeitszeitregelung für die unter a) bis d) aufgeführten Bediensteten gilt ferner für Beschäftigte
- e) im Unfall-, Störungs- oder Schneebereitschaftsdienst bei der Dienststelle (§ 4 Abs. 1 Nr. 2),
 - f) als Fahrerin oder Fahrer von Gleiskraftwagen bei ausschließlicher Beschäftigung als solche in einer Schicht, (AB 4)
 - g) als Wächterinnen oder Wächter, Pförtnerinnen oder Pförtner. (AB 3)
2. Für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag, der auf die Tage Montag bis Freitag fällt, ist den in Nr. 1 genannten Vollbeschäftigten die Arbeitszeit um 7 Stunden 48 Minuten zu kürzen, und zwar,
- a) wenn sie über den Grundbedarf hinaus verwendet werden (für Vertretungen und Sonderleistungen sowie als Dienstaushilfen), im Kalendermonat,
 - b) sonst
 - aa) im Kraftwagen- und Schiffsdienst in der Dienstplanperiode,
 - bb) im örtlichen Dienst in der Kalenderwoche;
- wenn der Dienst nicht in Wechselschichten geleistet wird, ist die Arbeitszeit um die auf den gesetzlichen Wochenfeiertag fallende Arbeitszeit zu kürzen.

Diese Regelung gilt auch für die in Abs. 2 genannten Vollbeschäftigten, die die volle Kalenderwoche, in welcher der gesetzliche Wochenfeiertag angefallen ist, mit den in Nr. 1 genannten Tätigkeiten beschäftigt waren oder beschäftigt worden wären, wenn Arbeitszeit nicht ausgefallen wäre.

- (4) Bei Wechsel der Beschäftigung richtet sich die Arbeitszeit nach der für die jeweilige Beschäftigung geltenden Arbeitszeitregelung.
- (5) Die Arbeitszeit beginnt und endet am vorgeschriebenen Arbeitsplatz. Die Zeit für das Heran- und Wegschaffen von Werkzeugen, Arbeitsgeräten oder Stoffen zum und vom Arbeitsplatz erforderliche Zeit wird in die Arbeitszeit eingerechnet.
- (6) Pausen sind Arbeitsunterbrechungen jeder Art, in denen sich das Personal von seinem Arbeitsplatz entfernen darf. Hierzu gehören auch die Waschzeiten. Ausnahmen siehe Abs. 9.
- (7) Reisezeit rechnet insoweit zur Arbeitszeit, als sie mit Lohn vergütet wird (Anlage 4 § 2).
- (8)
 1.
 - a) Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztätig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes erteilt. Für die Lohnfortzahlung gilt § 15 Abs. 8 Nr. 1 Satz 1 sinngemäß. (AB 5)
 - b) Kann diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen Gründen nicht gewährt werden, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit gewährt.
 - c) Kann auch diese Freizeit nicht gewährt werden, wird ein Zuschlag (Vorfesttagszuschlag) gezahlt für Arbeit nach 12.00 Uhr am Tage vor dem

aa) Ostersonntag und Pfingstsonntag von	25.v.H.,
bb) ersten Weihnachtsfeiertag und Neujahrstag von	100 v.H.

Treffen Vorfesttagszuschlag und Sonntagszuschlag zusammen, wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt. Neben dem Vorfesttagszuschlag wird keine Zulage für Arbeit an Samstagen gezahlt.
 2. Am Tage vor Ostern und Pfingsten, vor und nach Weihnachten, vor Neujahr sowie an einem Arbeitstag, der zwischen einem Sonntag oder arbeitsfreien Werktag und einem Wochenfeiertag liegt, kann die Dienststelle die Arbeit ausfallen und durch Vor- oder Nacharbeit ausgleichen lassen, soweit die ausfallende Arbeitszeit nicht nach Nr. 1 ohnehin mit Lohn zu vergüten ist. Der Ausgleich ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst durch Einlegung voller Schichten an Samstagen durchzuführen. Die Vor- und Nacharbeit gilt nicht als Überzeitarbeit im Sinne des § 18.

- (9) 1. Bei besonders schmutzigen Arbeiten oder bei Arbeiten, bei denen die Beschäftigten verhältnismäßig hohen Temperaturen ausgesetzt sind, ist den Beschäftigten zur Ganzreinigung des Körpers eine Badezeit bis zur Dauer von 20 Minuten zum Schluss der Arbeitszeit zu gestatten. Sie gilt nicht als Pause. Der Betrieb darf hierdurch nicht unterbrochen werden. Wird die Ganzreinigung im Anschluss an die Arbeitszeit vorgenommen, erhalten die Beschäftigten eine Entschädigung von 0,26 € für jede geleistete Arbeitsschicht. (AB 6)
2. Arbeiten im Sinne der Nr. 1 sind:
- a) Untersuchungsarbeiten in Kanälen unter ortsfesten Maschinen oder maschinenartigen Anlagen sowie an schwer zugänglichen Teilen von ortsfesten Maschinen oder maschinenartigen Anlagen,
 - b) Spritzen von Farben, sofern dadurch eine überdurchschnittliche Verschmutzung verursacht wird,
 - c) Reinigen oder Entleeren von Schacht-, Rohr- oder Putzkanälen, Abort- oder Faulgruben,
 - d) Ausladen von Zement, Kalk, Schamottmehl, Abfuhr von Müll,
 - e) Arbeiten über Kopf an ungereinigten Untergestellen von Schienen- oder Straßenfahrzeugen,
 - f) Isolierarbeiten mit Glas- oder Steinwolle.
(AB 7)
3. Waschzeiten, die aus Gründen der Gesundheitsfürsorge nach den Unfallverhütungsvorschriften besonders angeordnet werden, gelten als Arbeitszeit.
- (10) Die Einführung von Kurzarbeit ist zulässig. Für die Einführung von Kurzarbeit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ausführungsbestimmungen

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| 1. | <i>Abweichend von den §§ 8, 15 und 16 Abs. 3 JArbSchG kann die Arbeitszeit der Beschäftigten, die noch nicht 18 Jahre alt sind, entsprechend § 21 a JArbSchG bis zu neun Stunden täglich, 44 Stunden wöchentlich und bis zu fünfeinhalb Tagen in der Woche anders verteilt werden, jedoch nur unter Einhaltung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 39 Stunden in einem Ausgleichszeitraum von zwei Monaten.</i> | Zu Abs. 2 Nr. 1 |
| 2. | <i>Nach Möglichkeit ist die tägliche Arbeitszeit auf volle Stunden und eine halbe Stunde festzusetzen. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Arbeitszeit der Zuglage angepasst werden muss.</i> | Zu Abs. 2 Nr. 2 |
| 3. | <i>Nicht unter Abs. 3 fallen nicht vollbeschäftigte Küchenhilfs- und Reinigungskräfte.</i> | Zu Abs. 3 Nr. 1 |
| 4. | <i>Zu den Fahrerinnen und Fahrern von Gleiskraftwagen im Sinne dieser Bestimmung zählen nicht die Fahrerinnen und Fahrer von Schienennebenfahrzeugen in der Bahnunterhaltung zur Beförderung von Bahnunterhaltungspersonal, Stoffen oder Geräten.</i> | Zu Abs. 3 Nr. 1f |

- | | |
|-------------------------|---|
| Zu Abs. 8 Nr. 1a | 5. <i>Die nach Satz 1 zustehende Arbeitsbefreiung an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist für Beschäftigte, die dienstplanmäßig an allen Tagen der Woche oder im Wechselschicht- oder Schichtdienst arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an beiden dieser Tage für die Zeit bis 12 Uhr keine Arbeit vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für die Beschäftigten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, es sei denn, diese Tage fallen auf einen Samstag oder Sonntag oder bei Beschäftigten, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, auf einen für die Beschäftigten regelmäßig arbeitsfreien Tag.</i> |
| Zu Abs. 9 Nr. 1 | 6. <i>Die Bestimmung schließt nicht aus, dass Beschäftigte, die nicht während der ganzen Arbeitsschicht mit besonders schmutzigen Arbeiten beschäftigt werden, im Anschluss an die Schmutzarbeit eine Ganzreinigung des Körpers vornehmen können.</i> |
| Zu Abs. 9 Nr. 2 | 7. <i>Die Dienststelle kann nach sorgfältiger Prüfung in Einzelfällen von nur örtlicher Bedeutung weitere Arbeiten als besonders schmutzig anerkennen.</i> |

§ 3a

- bleibt frei -

§ 3b

Teilzeitbeschäftigung

- (1) Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1) vereinbart werden, wenn sie
 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörigetatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.
- (2) Beschäftigte, die in anderen als in Abs. 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können vom Bundeseisenbahnvermögen verlangen, dass mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert wird, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit Beschäftigten auf deren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 3c**Altersteilzeitarbeit**

Mit Beschäftigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, kann Altersteilzeitarbeit vereinbart werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 7 und 9.

§ 4**Unfallbereitschaft, Störungsbereitschaft, Schneebereitschaft**

- (1) Bereitschaft zur Beseitigung oder Verhütung von Unfallfolgen, Störungen oder Betriebsbehinderungen durch Schneefall oder Kälte soll nur eingerichtet werden, wenn die dienstlichen Belange es erfordern. Ordnet die Dienststelle in diesen Fällen eine Bereitschaft an, ist die/der Beschäftigte verpflichtet,
1. sich in ihrer/seiner Wohnung aufzuhalten oder dort oder bei der Dienststelle zu hinterlassen, von wo sie/er im Bedarfsfall zur sofortigen Arbeitsaufnahme herbeigerufen werden kann (Rufbereitschaft), oder
 2. sich bei der Dienststelle oder einer anderen von ihr bestimmten Stelle zur Verfügung zu halten (Unfall-, Störungs- und Schneebereitschaft bei der Dienststelle).
- (2) 1. a) Die Rufbereitschaft beginnt an Werktagen mit der Beendigung der Arbeitsschicht und endet mit Beginn der Arbeitsschicht am folgenden Werktag und bei nachfolgendem arbeitsfreien Werktag, Sonntag und Feiertag um 6 Uhr. **1)**
- b) Die Rufbereitschaft an arbeitsfreien Werktagen, Sonn- und Feiertagen beginnt um 6 Uhr und dauert 24 Stunden bzw. bis zum Beginn der Arbeitsschicht am folgenden Werktag.
2. Das Ende der Rufbereitschaft ist abweichend von Nr. 1 nach den dienstlichen Bedürfnissen festzusetzen, wenn infolge von Betriebsruhe die Rufbereitschaft nur bis längstens
- a) 19 Uhr oder
 - b) Sonnabend 12 Uhr
- erforderlich ist.
- Der tatsächlichen Zeit der Rufbereitschaft sind im Falle a) eine Stunde und im Falle b) drei Stunden zuzuschlagen. (AB 1)

¹⁾ Abs. 2 - ausgenommen die Nr. 3 erster Satz - ist zum 30. Juni 1978 gekündigt worden.

3. Die Zeit der Rufbereitschaft wird zum Zwecke der Vergütungsberechnung mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet. Als Vergütung für die sich daraus ergebende Zeit erhalten für jede Stunde

Beschäftigte mit ständiger Beschäftigung			
*	in Lohngruppe	ab 1. März 2016	ab 1. Februar 2017
		€	€
*	Iz	21,38	21,89
*	Is	20,40	20,89
*	Ia	20,11	20,58
*	I	19,48	19,94
*	Ila	18,99	19,44
*	II	18,70	19,14
*	IIla	18,54	18,98
*	III	18,01	18,43
*	IVa	17,73	18,14
*	IV	17,39	17,80
*	Va	17,16	17,58
*	V	16,91	17,31
*	VI	16,69	17,08
*	VII	16,26	16,65
*	VIII	15,71	16,09

Für jede halbe Stunde wird die Hälfte dieses Betrages gezahlt. § 15 Abs. 3 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend. (AB 2)

4. Werden Beschäftigte während der Rufbereitschaft zur Arbeitsleistung herangezogen, vermindert sich die abzugeltende Zeit der Rufbereitschaft um die Arbeitszeit (ggf. einschließlich des Arbeitszeitzuschlags nach § 15 Abs. 5), die den Beschäftigten für die Arbeitsleistung zu vergüten ist.
5. Die Zeit der Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit.
- (3) Für die Abgeltung der Unfall-, Störungs- und Schneebereitschaft bei der Dienststelle ist § 3 Abs. 3 Nr. 1 e maßgebend.

Ausführungsbestimmungen

Zu Abs. 2 Nr. 2

1. *Betriebsruhe in diesem Sinne sind Zeiten, in denen der Schienen- bzw. Straßenverkehr planmäßig ruht.*

Zu Abs. 2 Nr. 3

2. *Die Stundensätze, die für die Berechnung der Rufbereitschaftsvergütung maßgebend sind, ergeben sich aus dem jeweiligen Lohnsatz der einzelnen Lohngruppen, 1. Lohnstufe der Monatslohntabelle (Anlage 2a), zuzüglich des Überzeitzuschlags.*

§ 5

Eisenbahndienstzeit

- (1) 1. Eisenbahndienstzeit ist die beim Bundeseisenbahnvermögen nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. (AB 1)
2. Als Eisenbahndienstzeit gelten auch Beschäftigungszeiten, die bei einer regelmäßigen Arbeitszeit im Rahmen der Nr. 1 zurückgelegt wurden
- a) bei der Deutschen Bundesbahn oder Deutschen Reichsbahn bzw. von diesen jeweils im ganzen oder in geschlossenen Teilen übernommenen Unternehmen, Dienststellen oder Einrichtungen,
 - b) im Deutschen Eisenbahndienst außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach dem 8. Mai 1945,
 - c) als Bahnagent/in auf Dienstvertrag oder Vertragsschrankenwärter/in bei der Deutschen Bundesbahn,
 - d) bei der DB AG,
 - e) bei nicht reichs- oder bundeseigenen Eisenbahnen des deutschen öffentlichen Verkehrs (ausgenommen Straßenbahnen),
 - f) bei ausländischen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs.
- (AB 2)
3. Sind Beschäftigte aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nicht als Eisenbahndienstzeit, es sei denn, dass die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für ehemalige beamtete Bedienstete des Bundeseisenbahnvermögens und der Deutschen Bundesbahn, jedoch nicht für ehrenamtliche Beamtinnen und Beamte und für beamtete Bedienstete, die nur nebenbei beschäftigt wurden.
- (3) Die Beschäftigten haben die anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch die Dienststelle nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem von den Beschäftigten nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlussfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.
- (4) Von der Anrechnung als Eisenbahndienstzeit sind ausgeschlossen:
- a) Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (einschließlich der Verpflichtung zu informeller /inoffizieller Mitarbeit),
 - b) Zeiten einer Tätigkeit als Angehörige oder Angehöriger der Grenztruppen der DDR (AB 3),

- c) Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden war.
Die Übertragung der Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe wird insbesondere vermutet, wenn Beschäftigte
- aa) vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatten,
 - bb) als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister) oder in einer vergleichbaren Funktion tätig waren,
 - cc) hauptamtliche Lehrkraft an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation waren oder
 - dd) Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung waren.

Die Beschäftigten können die Vermutung widerlegen.

Von einer Anrechnung als Eisenbahndienstzeit ausgeschlossen sind auch die Zeiten, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a) bis c) zurückgelegt worden sind.

Ausführungsbestimmungen

- | | | |
|------------------------|----|---|
| Zu Abs. 1 Nr. 1 | 1. | <i>Als Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen gilt auch das Junggehilfen- oder Junggehilfenverhältnis bei der Deutschen Bundesbahn.</i> |
| Zu Abs. 1 Nr. 2 | 2. | <i>Nicht berücksichtigungsfähig als Eisenbahndienstzeit im Sinne dieser Bestimmungen sind:
Zeiten einer Tätigkeit bei der Politischen Verwaltung, bei den Politischen Abteilungen sowie bei den Schulen der Politischen Verwaltung der Deutschen Reichsbahn als Leiterin oder Leiter, Politische Mitarbeiterin oder Politischer Mitarbeiter, Instrukturin oder InstruktEUR, Lehrkraft oder in gleichzustellenden Tätigkeiten. Die Anwendung des Abs. 4 Buchst. a bis c bleiben unberührt.</i> |
| Zu Abs. 4 | 3. | <i>Zeiten einer Tätigkeit während der Angehörigkeit zu den Grenztruppen der DDR sind nicht ausgeschlossen, wenn die/der Beschäftigte nach der Einberufung als Wehrpflichtige/r zu den Grenztruppen der DDR dort nur die Grundausbildung geleistet hat und im unmittelbaren Anschluss daran vom Grenztruppendienst freigestellt/vorzeitig entlassen worden ist, um bei der DR wieder Arbeit im Lokfahrdienst, Zugbegleiddienst, Fahrdienstleiterdienst, Stellwerksdienst oder Rangierdienst zu leisten. Die Beschäftigten müssen hierüber lückenlos Nachweis führen.</i> |

§ 6

Lohngrundlagen

- (1) Der Lohn wird nach dem Wert der zu leistenden Arbeit und nach den besonderen Umständen, unter denen die Arbeiten verrichtet werden, und nach der Dienstzeit bemessen.

- (2) 1. Mehrleistungen in Arbeitsverfahren mit Leistungslohn werden nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen (vgl. Anlage 1 Abschnitt D) Leistungszulagen abgegolten.
2. Unter Arbeitsverfahren mit Leistungslohn sind Tätigkeiten zu verstehen, für die in der Anlage 1 Abschnitt D Leistungszulagen vorgesehen sind. Hierunter fallen auch Tätigkeiten, für die entsprechende Regelungen in Anwendung des § 34 Abs. 1 zugelassen sind.
- (3) 1. Beschäftigte, die nicht in Arbeitsverfahren mit Leistungslohn nach Abs. 2 verwendet werden, verrichten ihre Tätigkeit im Zeitlohn.
2. Folgende Tätigkeiten sind stets Zeitlohtätigkeiten: die Angestellten-tätigkeiten, die Beamtinnen- und Beamtentätigkeiten, die Tätigkeiten der Unterwegsreinigungskräfte, die Tätigkeiten des Hausdienstes und in Verpflegungseinrichtungen, der Bahnhofsarbeiter/innen, der Boten/Botinnen, der Briefsortierer/innen, der Fahrer/innen von Nebenfahrzeugen mit Kraftantrieb, der Kraftwagenfahrer/innen, der Pförtner/innen, der Wächter/innen sowie der Sicherungsposten zum Schutz anderer Personen.
- (4) Erschwernisse bei der Arbeit werden, soweit sie nicht schon durch die Einstufung in den Lohngruppen berücksichtigt sind, durch Erschwerniszulagen gemäß Anlage 1 Abschnitt E abgegolten.

1)

1) Abs. 2 ist zum 31. Dezember 1993 gekündigt.

§ 7

Lohngruppeneinteilung

Die Einstufung der Tätigkeiten in die einzelnen Lohngruppen ergibt sich aus Anlage 1 Abschnitt A bis C.

§ 8

- bleibt frei -

§ 9

Lohnstufen

- (1) Beschäftigte mit einer Eisenbahndienstzeit von weniger als zwei Jahren erhalten den Monatstabellenlohn der Stufe 1 ihrer Lohngruppe. Nach jeweils 2 Jahren Eisenbahndienstzeit erhält die Arbeitskraft den Lohn der nächsten Stufe der Monatslohntabelle bis zur Endstufe. Die Erhöhung erfolgt jeweils mit Beginn des Löhnungszeitraumes, in dem die entsprechende Eisenbahndienstzeit vollendet wird.

- (2) Für die Ermittlung der Stufe des Monatstabellenlohnes können der Eisenbahndienstzeit weitere Zeiten beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres ganz oder teilweise zugerechnet werden, wenn diese Tätigkeiten mit der zu übertragenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang stehen und die Berufserfahrung für die Erfüllung der zu übertragenden Aufgaben förderlich ist.

§ 10

Monatslohn

Beschäftigte erhalten Monatslohn. Seine Höhe ergibt sich aus Anlage 2a (Monatslohntabelle). Der Monatslohn der nicht vollbeschäftigten Arbeitskräfte ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 1b zu berechnen.

§ 11

Jährliche Zuwendung

- (1) Die Beschäftigten erhalten in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, in dem
1. ihr Arbeitsverhältnis am 1. Dezember besteht und sie mindestens seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Arbeiterin oder Arbeiter, Angestellte oder Angestellter, Beamtin oder Beamter, Soldatin oder Soldat auf Zeit, Berufssoldatin oder Berufssoldat, Ärztin oder Arzt im Praktikum, Auszubildende oder Auszubildender, Schülerin oder Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder als Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege im öffentlichen Dienst gestanden hat oder bei der DB AG beschäftigt war (AB 1)
- oder
2. ihr Arbeitsverhältnis am 1. Dezember besteht und sie im laufenden Kalenderjahr insgesamt mindestens 6 Monate beim Bundeseisenbahnvermögen im Arbeitsverhältnis gestanden haben oder stehen.
(AB 2 und 3)
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird die Zuwendung nicht gezahlt, wenn die Beschäftigten
1. für den ganzen Monat Dezember zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ohne Lohnfortzahlung vom Dienst befreit sind
- oder
2. bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheiden.
- (3) Die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die mindestens von Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden haben, erhalten eine Zuwendung,

1. wenn sie wegen
 - a) Erreichens der Altersgrenze (§ 30 Abs. 8 Nr. 1 LTV BEV)
oder
 - b) verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 30 Abs. 9 LTV BEV)
oder
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen der Anlage 7 § 9 Abs. 2 Buchst. a oder b (ATZ)
ausgeschieden sind oder
2. wenn sie im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis zu einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art übertreten und das Bundeseisenbahnvermögen das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt
oder
3. wenn sie wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus,
 - b) einer Körperbeschädigung, die sie zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge ihrer Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die ihre Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
oder
 - d) Erfüllung der Voraussetzung zum Bezug der Altersrente nach § 236 (bis 31.12.2000: § 36) oder § 236a (bis 31.12.2000: § 37) SGB VI
gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben,
4. die Beschäftigte außerdem, wenn sie wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten
oder
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente nach § 237 a SGB VI
gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn spätestens mit Ablauf des 30. November das Ruhen des Arbeitsverhältnisses nach § 30 Abs. 9 Nr. 3 Satz 2 eintritt.
Abs. 1 und 2 gelten nicht. (AB 1 bis 3 sowie AB 4 zu Absatz 6 und 7)

- (4) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 wird die Zuwendung jedoch gezahlt, wenn
1. die Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ihr Arbeitsverhältnis vom Bundeseisenbahnvermögen oder von einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art übernommen werden, (AB 1)
 2. die Beschäftigten aus einem der in Abs. 3 Nr. 3 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben,
 3. die Beschäftigte aus einem der in Abs. 3 Nr. 4 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- (5) Haben die Beschäftigten im Falle des Abs. 2 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, haben sie diese in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegt.
- (6)
1. Die Zuwendung beträgt - soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist - 82,14 v. H. des Monatslohns. Hierbei ist unter „Monatslohn“ der Lohn nach Anlage 2a LTV BEV für September (vgl. jedoch Nr. 3 und 4) zuzüglich des Urlaubslohnzuschlags nach § 15 Abs. 9 LTV für 169,57 Stunden und des Sozialzuschlags zu verstehen.
 2. Für nicht Vollbeschäftigte gilt Nr. 1 entsprechend, für die Berechnung ist § 15 Abs. 2 Nr. 1b LTV BEV, für den Sozialzuschlag § 13 LTV BEV maßgebend.
 3. Für die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis zum Bundeseisenbahnvermögen letztmals später als am 1. September begonnen hat, tritt für die Bemessung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.
 4. Für die Beschäftigten, die unter Abs. 3 fallen und im September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden haben, tritt für die Bemessung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat. (AB 4)
 5. Haben die Beschäftigten nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge vom Bundeseisenbahnvermögen aus einem Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie keine Bezüge erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,
 - a) für die die Beschäftigten keine Bezüge erhalten haben wegen der
 - aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn die/der Beschäftigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat,
 - bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
 - cc) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,

- b) in denen der/dem Beschäftigten nur wegen der Höhe der Barleistungen der Trägerin oder des Trägers der Sozialversicherung Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(AB 4)

- (7) 1. Der sich nach Abs. 6 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 25,56 € für jedes Kind, für das der/dem Beschäftigten für den Monat September bzw. für den nach Abs. 1 Nr. 3 oder 4 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder des § 4 BKGG zugestanden hätte. § 13 LTV BEV i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 6 und 7 AnTV BEV ist entsprechend anzuwenden.

(AB 4)

2. Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der/des Beschäftigten in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitskraft betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Nr. 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihr vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

(AB 5)

- (8) Hat die/der Beschäftigte nach Abs. 3 oder entsprechenden Bestimmungen eines anderen Tarifvertrags bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt sie/er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach Abs. 3 oder entsprechenden Bestimmungen eines anderen Tarifvertrags gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Abs. 7 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

- (9) Wird vom Bundeseisenbahnvermögen aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grund eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet. Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

- (10) 1. Die Zuwendung ist am letzten Tag des Monats November zu zahlen. § 26 Abs. 2 Satz 2 ist ggf. anzuwenden.

2. In den Fällen des Abs. 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

Protokollnotiz zu Nr. 1 Satz 1:

Die Verschiebung des Zahltags vom 6. auf den letzten Tag jeden Monats findet im Monat Dezember 2017 statt; die Jährliche Zuwendung für das Jahr 2017 wird am 6. Dezember 2017 gezahlt.

*
*
*

Ausführungsbestimmungen

**Zu Abs. 1 Nr. 1,
Abs. 3 Satz 1,
Abs. 3 Satz 1
Nr. 2 und
Abs. 4
Nr. 1**

1. Eine Unterbrechung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und des Abs. 3 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluss im Sinne des Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und des Abs. 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage - liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn die Beschäftigten in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank waren oder die Zeit zur Ausführung ihres Umzugs an einen anderen Ort benötigt haben.

**Zu Abs. 1
und 3**

2. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllen auch die Beschäftigten, die die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würden, weil ihr Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst ruht oder geruht hat.
3. Stirbt die oder der Beschäftigte nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung (1. Dezember), gelten die Voraussetzungen des Abs. 1 bzw. des Abs. 3 als erfüllt.

**Zu Abs. 6
Nr. 4 und
5, Abs. 7
Nr. 1 und
Abs. 3**

4. Beispiel: Ein Beschäftigter vollendet am 25. Mai das 67. Lebensjahr; sein Arbeitsverhältnis endet am 31. desselben Monats. Die Zuwendung wird zu $(12/12 - 7/12 =) 5/12$ gewährt und wie folgt berechnet:

(Monatslohn nach Anl. 2a, Stand Mai + Urlaubslohnzuschlag, berechnet von diesem Monatslohn) x 5

Steht dem Beschäftigten für den Mai der Sozialzuschlag zu oder würde er ihm, wenn er gearbeitet hätte, zustehen, erhöht sich die Zuwendung um 5/12 von 100 v. H. des Sozialzuschlags. Die Zuwendung erhöht sich außerdem um 25,56 € für jedes Kind, für das der Beschäftigte für den Mai Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 EStG oder des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BKGG zu bean-spruchen hat.

War der Beschäftigte vor dem Ausscheiden arbeitsunfähig krank und endete die Zahlung des Krankengeldzuschusses wegen Ablaufs der 26. Woche am 21. März, so dass der Beschäftigte für April und Mai keine Bezüge vom Bundeseisenbahnver-mögen zu erhalten hat, stehen ihm nur 3/12 der Zuwendung (ggf. einschließlich 3/12 von 100 v. H. des Sozialzuschlags) zu, berechnet nach der für Mai (= Ausschei-dungsmonat) gültigen Lohntabelle. Der Erhöhungsbetrag je Kind wird, sofern er überhaupt zusteht, nicht gezwölftelt, sondern in der sich aus Abs. 2 ergebenden Hö-he voll gezahlt.

Eine Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften steht der Elternzeit nach dem Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gleich.

Zu Abs. 7

5. Bei Anwendung des Abs. 2 sind Kinder, für die den Beschäftigten aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaft oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkom-men in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG Kindergeld zustehen oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder des § 4 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würden, zu berücksichtigen.

§ 12

Vermögenswirksame Leistung

- (1) Die Beschäftigten erhalten monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.

- (2) Befristet eingestellte Beschäftigte haben einen Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nach Abs. 1 nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens 6 Monate dauert.
- (3)
 1. Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 6,65 €.
 2. Teilzeitbeschäftigte erhalten von dem Betrag nach Nr. 1, der ihnen zustehen würde, wenn sie vollbeschäftigt wären, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.
 3. Für die Anwendung der Nr. 1 und 2 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.
- (4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge zustehen. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.
- (5) Die Beschäftigten teilen dem Bundeseisenbahnvermögen schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und geben hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.
- (6) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Beschäftigten die nach Abs. 5 erforderlichen Angaben mitteilen und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.
- (7) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den die Beschäftigten vom Bundeseisenbahnvermögen oder einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.
- (8) Die Beschäftigten können während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage (Abs. 5) und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Bundeseisenbahnvermögens wechseln.
- (9) Für die vermögenswirksame Leistung und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes sollen die Beschäftigten möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.
- (10) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Bundeseisenbahnvermögens, wenn die Beschäftigten diese Änderung aus Anlass der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung (Abs. 1-5) verlangen.
- (11) In den Fällen der Abs. 8 und 10 gilt Abs. 6 Satz 2 entsprechend.
- (12) Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes haben die Beschäftigten dem Bundeseisenbahnver-

mögen die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

§ 13

Sozialzuschlag

- (1) 1. Zum Monatslohn erhalten die Beschäftigten als Sozialzuschlag den Betrag, den sie bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse als Angestellte nach § 16 AnTV BEV als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II erhalten würden. Soweit nach § 16 AnTV BEV auf den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages § 20 Abs. 2 Nr. 1 AnTV BEV anzuwenden ist, gilt für die Berechnung des Sozialzuschlages anstelle des § 20 Abs. 2 Nr. 1 AnTV BEV der § 15 Abs. 2 Nr. 1b und c LTV BEV.
2. Hinsichtlich der Erhöhungsbeträge stehen
- | | |
|--|---|
| Beschäftigte mit einer ständigen Beschäftigung in Lohngruppe | den Beschäftigten der Vergütungsgruppen |
| a) VIII und VII | X und IXb |
| b) VI bis Va | IXa |
| c) IV und IVa | VIII |
- gleich.
3. Beschäftigte, die im Fall des § 15 Abs. 2 Nr. 5a für den vollen Kalendermonat
- a) den Monatslohn und die Zulage F nach § 15 Abs. 2 Nr. 5b und 5d und
- b) durch die Summe des Monatslohns und der Zulage F nach § 15 Abs. 2 Nr. 5b oder 5d den Betrag des Monatslohns einer höheren Lohngruppe in ihrer Lohnstufe erreichen,
- werden für die Anwendung des vorstehenden Satzes der höheren Lohngruppe zugeordnet. Der sich aus § 15 Abs. 2 Nr. 5c ergebende Betrag der Zulage F bleibt unberücksichtigt. (AB 1)
4. Erhalten Beschäftigte den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und - gegebenenfalls - dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Nr. 3.
- (2) § 15 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 6 gelten entsprechend. (AB 2)

Ausführungsbestimmungen

1. *Abs. 1 Nr. 3 gilt auch, wenn die Zulage F nur deshalb für einen Teil des Kalendermonats nicht zusteht, weil für diesen Teil kein Lohnanspruch besteht, z. B. bei Einstellung im Laufe des Monats, bei Arbeitsversäumnis.* **Zu Abs. 1 Nr. 3**
2. *Der Sozialzuschlag ist kein Bestandteil des Monatslohns. Er scheidet daher bei der Berechnung von Zuschlägen und Zulagen, die in Vomhundertsätzen festgesetzt sind (z. B. Überzeitzuschlag, Sonntagszuschlag, Leistungszulagen) aus.* **Zu Abs. 2**

Den nicht Vollbeschäftigten wird für abzugeltende Überzeitarbeit Sozialzuschlag nicht gewährt.

§ 14

- Bleibt frei -

§ 15

Lohnanspruch

- (1) 1. Der Lohn wird nur für angeordnete und geleistete Arbeit gezahlt, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind.
2. Arbeitszeiten, die sich von einem auf den anderen Kalendertag erstrecken, zählen zum ersten Kalendertag.
- (2) 1. a) Mit dem Monatslohn (§ 10) wird die regelmäßige Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1) im jeweiligen Kalendermonat abgegolten.
- b) Nicht Vollbeschäftigte erhalten vom Monatslohn den Teil, der dem Maß der mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. (AB 1)
- c) Arbeitsstunden, die nicht Vollbeschäftigte über die mit ihnen vereinbarte Arbeitszeit hinaus leisten, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Monatslohnes ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhalten die Beschäftigten für jede zusätzliche im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 3) geleistete Arbeitsstunde $\frac{1}{169,57}$ des Monatslohnes, für eine halbe Stunde die Hälfte dieses Betrages.
2. Der Monatslohn der Beschäftigten richtet sich nach der Lohngruppe ihrer ständigen Beschäftigung (§ 2 Abs. 5). Beim Aufstieg in höhere Lohngruppen nach Bewährung und Ablauf bestimmter Zeiten ist den Beschäftigten die höhere Lohngruppe vom Ersten des Monats an zu übertragen, in dem die Voraussetzungen für den Aufstieg nach Anlage 1 Abschnitt A Abs. 6 erfüllt sind.
3. a) Besteht der Anspruch auf den Monatslohn wegen des Beginns oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, des Grundwehr-

dienstes, des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit oder des Zivildienstes während des Kalendermonats nicht für den vollen Kalendermonat, wird die geleistete Arbeitszeit vergütet.

Arbeitszeit der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beschäftigten ist der Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen u. a.).

- b) Bei der nach a für den Kalendermonat zu vergütenden Zeit ist eine angebrochene halbe Stunde in der Weise zu runden, dass 15 Minuten oder mehr als halbe Stunde zählen und weniger als 15 Minuten unberücksichtigt bleiben.

Diese Rundung gilt auch für sonstige Fälle, in denen ein Teil des Monatslohns zu zahlen ist.

- c) Für jede Stunde der nach b zu vergütenden Arbeitszeit ist $\frac{1}{169,57}$ des Monatslohns, für jede halbe Stunde die Hälfte dieses Betrages zu zahlen. Ergeben sich dabei $\frac{169,57}{169,57}$ oder mehr, ist der Monatslohn zu zahlen.
- 4. Bei der Berechnung von Teilen des Monatslohns fallen Bruchteile eines Cents bis 0,49 Cent weg, höhere Bruchteile eines Cents werden auf 1 Cent aufgerundet.
- 5.
 - a) Für die Zeit, in der die Beschäftigten in einer Tätigkeit beschäftigt werden, die lohngruppenmäßig höher bewertet ist als ihre ständige Beschäftigung, erhalten sie eine Funktionszulage - Zulage F -. Diese Zulage wird nur gewährt, wenn die Beschäftigten am Arbeitstag mindestens eine Stunde höher bewertete Tätigkeiten wahrgenommen haben.
 - b) Die Zulage F wird in Höhe des Vomhundertsatzes gezahlt, der sich aus der Tabelle nach Anlage 3 ergibt.
 - c) Wird die Tätigkeit, für die nach a eine Zulage F gezahlt wird, im Leistungslohn verrichtet, erhöht sich die Zulage F um je 1 v. H für je 5 v. H des Vomhundertsatzes, der nach b zu zahlen wäre.
 - d) Für Zeiten, für die Beschäftigte eine oder mehrere Lohnsicherungszulagen M, L und A - vgl. § 17 Abs. 3 und 7 - erhalten, wird die Zulage F nur insoweit gezahlt, als ihr Vomhundertsatz die Summe der Vomhundertsätze dieser Lohnsicherungszulagen übersteigt.
- (3)
 - 1. Zulagen und Zuschläge werden, soweit die für sie geltenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen, für die Arbeitszeit gezahlt, in der die Zulage berechtigende Tätigkeit ausgeübt wird. Arbeitszeit der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beschäftigten ist der Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen u. a.). Der Berechnung der Zulagen und Zuschläge, die in Vomhundertsätzen festgesetzt sind, ist für jede Stunde der Zulage berechtigenden Zeit $\frac{1}{169,57}$ des Monatslohns, für jede halbe Stunde die Hälfte dieses Betrages zugrunde zu legen; für den Vorfesttags-, den Überzeit-, den Sonn- und den Feiertagszuschlag ist jedoch stets die 1. Lohnstufe zugrunde zu legen.
 - 2. Für die Berechnung der Zulagen und Zuschläge, die in Vomhundertsätzen festgelegt sind, sind hinsichtlich des Vorfesttags-, des Über-

zeit-, des Sonn- und Feiertagszuschlags und des Urlaubslohnzuschlags die Beträge der Monatslohntabelle, hinsichtlich des Leistungslohnes, der Leistungslohnausgleichszulage - Zulage L -, der Ausgleichszulage - Zulage A - sowie der Entschädigung bei außergewöhnlichen Arbeiten die Beträge der Monatstabelle L zugrunde zu legen.

3. Die Zulage berechtigenden Zeiten sind - für jede Zulage und jeden Zuschlag getrennt - für den Kalendermonat zusammenzurechnen, soweit die für die Zulagen oder Zuschläge geltenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Bei der sich hierbei für jede Zulage und jeden Zuschlag ergebenden Summe sind angebrochene halbe Stunden in der Weise zu runden, dass 15 Minuten oder mehr als halbe Stunde zählen und weniger als 15 Minuten unberücksichtigt bleiben.
 4. Bei der Berechnung des Monatsbetrags jeder Zulage und jedes Zuschlags nach Nr. 2 fallen Bruchteile eines Cents bis 0,49 Cent weg, höhere Bruchteile eines Cents werden auf 1 Cent aufgerundet.
- (4)
1. a) Überzeitarbeit wird dadurch abgegolten, dass der Monatslohn in dem Kalendermonat, in dem der Freizeitausgleich durchgeführt wird, ungekürzt fortgezahlt wird.
 - b) Kann Freizeitausgleich nicht bis zum Ende der Ausgleichsfrist (§ 18 Abs. 9 Nr. 1 oder 2) gewährt werden, ist die Überzeitarbeit bei Abrechnung des letzten Kalendermonats der Ausgleichsfrist für jede Stunde mit 1/169,57 des Monatslohns, für jede halbe Stunde mit der Hälfte dieses Betrages zu vergüten.
 - c) Auf Wunsch der Beschäftigten kann für die Überzeitarbeit anstelle des anteiligen Monatslohns nach b) ein Anspruch auf späteren Freizeitausgleich gewährt werden. Den Wunsch auf späteren Freizeitausgleich müssen die Beschäftigten ihrer Dienststelle spätestens am letzten Arbeitstag des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem die Überzeitarbeit geleistet worden ist, mitteilen.
 - d) Freizeitansprüche, die bis zum 30. Juni des auf das Entstehungsjahr folgenden Jahres oder wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht erfüllt werden können, sind mit der Abrechnung des Monats Juni mit dem an dem genannten Stichtag bzw. mit der Abrechnung des Restlohns mit dem am Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gültigen anteiligen Monatslohn nach b) zu vergüten.
2. Die für die Überzeitarbeit - ausgenommen die Fälle der Nr. 3 - zu gewährenden Zulagen und Zuschläge sind mit dem Lohn für den Kalendermonat zu zahlen, in dem die Überzeitarbeit geleistet wurde.
3. a) Für den Freizeitausgleich für Überzeitarbeit nach § 18 Abs. 8 Nr. 5 (infolge Arbeitsleistung oder dienstplanmäßiger Ruhe an einem gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag, der auf die Tage Montag bis Freitag fällt) werden die nach § 19 Abs. 2 zu zahlenden Zulagen und Zuschläge gezahlt.
- b) Kann Freizeitausgleich für Überzeitarbeit nach § 18 Abs. 8 Nr. 5 nicht gewährt werden, werden neben dem anteiligen Monatslohn nach Nr. 1b keine Zulagen und Zuschläge gezahlt.

4. Ist zu erkennen, dass Freizeitausgleich wegen der Personalverhältnisse nicht gewährt werden kann, kann der anteilige Monatslohn nach Nr. 1b bereits vor Ablauf der Ausgleichsfrist gezahlt werden.
- (5)
 1.
 - a) Werden die Beschäftigten für weniger als 6 Stunden zu einer Arbeitsleistung herangezogen, die außerhalb des regelmäßigen Arbeitsverlaufs liegt und nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der vorausgehenden oder nachfolgenden Schicht steht (besondere Arbeitsleistung oder Sonderdienstschicht, auch Sonderbereitschaft), werden ihnen hierfür die tatsächliche Arbeitszeit zuzüglich eines Arbeitszeitzuschlages von 4 Stunden, zusammen aber höchstens 6 Stunden, vergütet.
 - b) Werden die Beschäftigten in Ausnahmefällen bis zum Beginn der nachfolgenden Schicht mehrmals zu einer solchen Arbeitsleistung herangezogen, werden ihnen für jede weitere Inanspruchnahme, die weniger als 5 Stunden beträgt, die tatsächliche Arbeitszeit zuzüglich eines Arbeitszeitzuschlages von 3 Stunden, zusammen aber höchstens 5 Stunden, vergütet.
 - c) Zulagen und Zuschläge, auf die Beschäftigte für die Arbeitsleistung Anspruch haben, werden auch für den Arbeitszeitzuschlag gezahlt (ausgenommen Zulagen für Nacharbeit und Arbeit an Samstagen sowie Aufwandsentschädigungen, es sei denn, dass den Beschäftigten diese nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zustehen).

Sind den Beschäftigten die Zulagen und Zuschläge (z. B. der Sonn- oder der Feiertagszuschlag) nur für einen Teil der Sonderdienstschicht zu zahlen, dann sind sie auch für den Arbeitszeitzuschlag zu zahlen, wenn sie den Beschäftigten am Ende der Sonderdienstschicht noch zustanden.
 2. Die Regelungen unter Nr. 1 gelten insoweit nicht, als bereits Lohn nach § 19 Abs. 2 zu zahlen ist. Sie gelten ferner nicht für den § 22 Abs. 4 Nr. 2.
(AB 4 zu § 18)
- (6)
 1. Bei Versäumnis von Arbeitszeit wird der Monatslohn um den auf die versäumte Arbeitszeit entfallenden Anteil gekürzt.
 2. Bei Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung wird der Monatslohn um den auf die versäumte Arbeitszeit entfallenden Anteil gekürzt; höchstens wird der Monatslohn einbehalten.

Erstreckt sich die Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung - ggf. zusammen mit den in den Nrn. 1 und 4 geltenden Fällen - auf den vollen Kalendermonat, entfällt der Monatslohn.

 3. Als Arbeitszeit der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beschäftigten ist in den Fällen der Nr. 1 und 2 bei vollen Arbeitsschichten der Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen u. a.), bei Teilschichten ihre tatsächliche Dauer (abzüglich der Pausen) zu berücksichtigen.
 4. Bei der Zahlung von Krankengeldzuschuss (§ 27 Abs. 8) entfällt der Monatslohn, wenn der Anspruch auf Krankengeldzuschuss für den vollen Kalendermonat besteht. (AB 8 d aa zu § 27)

Besteht der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nur für einen Teil des Kalendermonats, wird der Monatslohn um den Anteil gekürzt, der der bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses berücksichtigten ausgefallenen regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. (AB 8 d bb zu § 27)

Diese Regelungen gelten auch für Zeiten, für die den Beschäftigten nur Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz zustehen.

5. Der zu kürzende Anteil des Monatslohns errechnet sich für jede Stunde versäumter Arbeitszeit aus 1/169,57 des Monatslohns, für jede halbe Stunde aus der Hälfte dieses Betrages. Für den Kalendermonat wird jedoch höchstens der volle Monatslohn einbehalten.
6. Für die Rundung der im Kalendermonat insgesamt zu kürzenden Arbeitszeit gilt Abs. 2 Nr. 3b entsprechend.

(7) Bleibt frei

(8) 1. Bleibt bei Beschäftigten infolge einer vorübergehenden anderweitigen Arbeitseinteilung (z. B. wegen Verwendung als Ablöser oder Heranziehung zur Unfall-, Störungs- oder Schneebereitschaft bei der Dienststelle) die von den Beschäftigten insgesamt erreichte Arbeitszeit hinter der festgesetzten wöchentlichen Arbeitszeit zurück, wird die hierdurch ausgefallene Arbeitszeit durch den Monatslohn abgegolten; dagegen erhalten Beschäftigte für die ausgefallene Arbeitszeit die Zulagen und Zuschläge (ausgenommen Zulagen für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen sowie Aufwandsentschädigungen, es sei denn, dass diese den Beschäftigten nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zustehen) fortgezahlt, die die Beschäftigten ohne den Arbeitszeitausfall erhalten hätten. Ist die regelmäßige Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum als eine Kalenderwoche ungleichmäßig verteilt, errechnet sich der mit Lohnausfallvergütung abzugeltende Arbeitszeitausfall aus dem Unterschied zwischen der regelmäßigen Arbeitszeit dieses längeren Zeitraums und der in diesem Zeitraum tatsächlich erreichten Arbeitszeit.

2. Für Bade- und Waschzeiten nach § 3 Abs. 9, für Essensgelegenheiten nach § 18 Abs. 6 und für die Zeit des regelmäßigen Fortbildungsunterrichts werden den Beschäftigten die Zulagen und Zuschläge (ausgenommen Zulagen für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen sowie Aufwandsentschädigung, es sei denn, dass diese den Beschäftigten nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zustehen) gezahlt, die die Beschäftigten bei Fortsetzung der Tätigkeit erhalten hätten, in der diese Zeiten angefallen sind.

(9) 1. Während des Urlaubs nach den §§ 28 a, 28 b und 28 c erhalten die Beschäftigten zum Monatslohn - sofern ihnen im vorausgegangenen Urlaubsjahr eine oder mehrere der unter Nr. 2 genannten Vergütungen gewährt wurden - einen Urlaubslohnzuschlag. Neben dem Urlaubslohnzuschlag werden keine der unter 2a bis j genannten Vergütungen gezahlt.

2. Bei der Berechnung dieses Zuschlags werden folgende, im vorausgegangenen Urlaubsjahr gezahlte Vergütungen berücksichtigt:

a) Leistungszulagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),

(§ 15)

- b) die Einmannprämie für Kraftfahrer im Bahnbusbetrieb,
- c) Erschwerniszulagen nach Abschnitt E der Anlage 1,
- d) die Vergütungen für Rufbereitschaft (§ 4 Abs. 2) und für Schnee-
bereitschaft der Beschäftigten der Oberbauzüge (Anhang I § 6),
- e) die Zulagen für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen (§ 20),
- f) der Vorfesttagszuschlag (§ 3 Abs. 8 Nr. 1c), der Überzeitzuschlag
(§ 18 Abs. 10), der Sonn- und der Feiertagszuschlag (§ 19 Abs. 1
und 3),
- g) Entschädigungen für außergewöhnliche Arbeiten (§ 22) und die
Zulage für den Arbeitszeitzuschlag (§ 22 Abs. 2),
- h) die Zulage F (Abs. 2 Nr. 5),
- i) Zulagen nach § 17,
- j) die Schichtzulage nach § 21,
- k) der Urlaubslohnzuschlag.

Der Zuschlag wird jeweils für die Zeit eines Kalenderjahres (Urlaubs-
jahr) festgesetzt, und zwar in Höhe des Vomhundertsatzes, der sich
aus dem Verhältnis der Summe der im vorausgegangenen Urlaubsjahr
gezahlten Vergütungen nach a bis k zur Summe der in demselben
Zeitraum gezahlten vollen und anteiligen Monatslöhne ergibt.

Bei der Festsetzung des Zuschlags bleiben hiernach errechnete
Bruchteile bis 0,49 v. H. unberücksichtigt, höhere Bruchteile werden
auf den vollen Vomhundertsatz aufgerundet.
(AB 2)

- 3. a) Hat das Arbeitsverhältnis noch nicht 6 Kalendermonate bestan-
den, errechnet sich der Urlaubslohnzuschlag für den ersten Ka-
lendermonat aus diesem Kalendermonat und für die weiteren Ka-
lendermonate aus allen jeweils abgerechneten Kalendermonaten.
Der sich aus den ersten 6 abgerechneten Kalendermonaten erge-
bende Vomhundertsatz des Urlaubslohnzuschlags gilt bis zum
Ende des laufenden Urlaubsjahres.
- b) Die Regelung unter a) gilt entsprechend, wenn die Beschäftigten
im vorausgegangenen Urlaubsjahr länger als sechs Monate ohne
Lohnfortzahlung von der Arbeit befreit waren.
- c) bleibt frei
- 4. a) Die Beschäftigten, denen Erholungsurlaub nach § 28 a Abs. 1
zusteht, erhalten den Urlaubslohnzuschlag für die regelmäßige
Arbeitszeit, die infolge des Urlaubs ausgefallen ist.
- b) Die Vollbeschäftigten, denen Erholungsurlaub nach § 28 a Abs. 2
zusteht, erhalten den Urlaubslohnzuschlag für jeden als Urlaubs-
tag geltenden Werktag für 6 Stunden 30 Minuten. Nicht Vollbe-
schäftigte erhalten den Urlaubslohnzuschlag für die regelmäßige
Arbeitszeit, die infolge des Urlaubs ausgefallen ist.

5. Ist infolge des Erholungsurlaubs regelmäßige Überzeitarbeit ausgefallen, werden auch für diese Zeit der anteilige Monatslohn nach Abs. 4 und der Urlaubslohnzuschlag gezahlt. (AB 3)

Ausführungsbestimmungen

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | <i>Der nicht Vollbeschäftigten zustehende Teil des Monatslohns ist nach folgender Formel zu bilden:</i> | Zu Abs. 2 Nr.1b |
| | <i><u>Monatslohn x arbeitsvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit</u>
regelmäßige Wochenarbeitszeit für Vollbeschäftigte.</i> | |
| 2. | <i>Mit dem für das Urlaubsjahr festgesetzten Urlaubslohnzuschlag sind auch die Urlaubstage zu vergüten, die ausnahmsweise erst nach dem Ende dieses Urlaubsjahres gewährt werden. Bei der Gewährung von Urlaubsentschädigung ist in gleicher Weise zu verfahren.</i> | Zu Abs. 9 Nr. 2 |
| 3. | <i>Regelmäßige Überzeitarbeit im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die Voraussetzungen der AB 8b zu § 27 erfüllt sind, wobei statt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit der Beginn des Erholungsurlaubs maßgebend ist.</i> | Zu Abs. 9 Nr. 5 |

§ 16

Wechsel der Beschäftigung oder der Dienststelle

- (1) Die Beschäftigten haben, soweit es der Dienst erfordert, jede ihnen übertragene Arbeit - auch an einem anderen Dienstort, bei einer anderen Dienststelle oder Dienststellenteil - zu leisten, die den Beschäftigten nach ihrer Befähigung, Ausbildung und körperlichen Eignung zugemutet werden kann, ohne dass der Arbeitsvertrag förmlich geändert wird. Dabei kann den Beschäftigten sowohl eine höhere als auch eine niedriger gelohnte Beschäftigung übertragen werden.
- (2)
1. Sollen Beschäftigte auf kürzere, absehbare Zeit bei einer anderen Dienststelle oder Dienststellenteil verwendet werden und dann wieder zurückkehren, werden sie zu der anderen Dienststelle oder Dienststellenteil abgeordnet. Dagegen werden Beschäftigte überwiesen, und zwar zum Ersten eines Kalendermonats, wenn sie längere Zeit oder dauernd bei einer anderen Dienststelle/Dienststellenteil oder mehreren anderen Dienststellen/Dienststellenteilen beschäftigt werden sollen. Vom Zeitpunkt der Überweisung an gilt der Arbeitsvertrag als mit der neuen Dienststelle geschlossen.
 2. Die Übertragung einer niedriger gelohnten Tätigkeit als ständige Beschäftigung sowie die Überweisung zu einer anderen Dienststelle/einem anderen Dienststellenteil sind nicht zulässig, wenn sie sozial ungerechtfertigt sind. (AB 1)
 3. Den Beschäftigten kann im dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich bewertete Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages oder bei einer anderen öffentlichen Einrichtung zugewiesen werden. Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt; Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden angerechnet, sofern nicht in besonderen Fällen im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen wird.

- (3)
 1. Sollen Beschäftigte nicht nur vorübergehend eine andere Tätigkeit als die ihrer ständigen Beschäftigung überwiegend verrichten, ist sie den Beschäftigten - ausgenommen in Fällen der Nr. 2 und 3 - zum Ersten eines Kalendermonats als neue ständige Beschäftigung zu übertragen. (AB 2)
 2. Unbeschadet der tatsächlichen Verwendung darf
 - a) den Beschäftigten während der Lohnsicherungsfrist für eine Zulage M nach § 17 nicht erneut eine niedriger bewertete ständige Beschäftigung übertragen werden,
 - b) den Beschäftigten mit Arbeitsvertrag als Facharbeiter für die Dauer dieses Vertrags keine Tätigkeit als ständige Beschäftigung übertragen werden, die bei qualifizierten Facharbeitern niedriger als nach der Lohngruppe IV und bei Facharbeitern niedriger als nach der Lohngruppe V bewertet ist (wegen etwaiger Kündigung des Arbeitsvertrages als Facharbeiter vgl. Abs. 5).
 3.
 - a) Unkündbaren Beschäftigten darf, unbeschadet ihrer tatsächlichen Verwendung, keine niedriger bewertete Tätigkeit als ständige Beschäftigung übertragen werden, wenn die Verwendung in dieser Tätigkeit durch Rationalisierungsmaßnahmen veranlasst ist. (AB 3)
 - b) Die Regelung in a findet keine Anwendung oder keine Anwendung mehr, wenn Beschäftigte sich weigern, eine zumutbare Tätigkeit auszuüben; das gleiche gilt, wenn Beschäftigten aus Gründen, die sie zu vertreten haben, eine zumutbare Tätigkeit nicht übertragen werden kann. (AB 1 zu § 17)
- (4)
 1. Die Beschäftigten, die wegen eines beim Bundeseisenbahnvermögen erlittenen Arbeitsunfalls, wegen einer auf die Tätigkeit beim Bundeseisenbahnvermögen zurückzuführenden Gesundheitsschädigung oder ohne eigenes Verschulden aus anderen Gründen ihre bisherige Beschäftigung nicht mehr ausüben können, sind so zu verwenden, dass ihnen möglichst keine oder nur geringe Lohnneinbußen entstehen.
 2. Qualifizierte Facharbeiter mit mindestens zweijähriger Eisenbahndienstzeit, die infolge von Rationalisierungsmaßnahmen in ihrem erlernten oder einem diesem verwandten Ausbildungsberuf nicht mehr verwendet werden können, sind nach Möglichkeit für Tätigkeiten eines anderen Ausbildungsberufs umzuschulen, wenn vorauszusehen ist, dass sie für längere Zeit entsprechend verwendet werden können. Bestehen die Beschäftigten die Prüfung nicht, ist nach Abs. 5 zu verfahren. Eine Umschulung ist in der Regel nach Vollendung des 50. Lebensjahres nicht mehr zumutbar. (AB 3)
 3. Die Beschäftigten, die in einer niedriger bewerteten Tätigkeit als der ihrer ständigen Beschäftigung verwendet werden, sowie die mit einer Lohnsicherung nach § 17 umgesetzten Beschäftigten sind baldmöglichst und mit Vorrang vor anderen Beschäftigten wieder in einer Tätigkeit zu verwenden, die ihrer Entlohnung entspricht. Der Anspruch auf vorzugsweise Wiederverwendung in einer der früheren Beschäftigung entsprechenden Tätigkeit bleibt auch nach Ablauf der Lohnsicherungsfrist bestehen.
- (5) Können Beschäftigte mit Facharbeitervertrag nicht mehr als Facharbeiter oder qualifizierter Facharbeiter beschäftigt werden, sind sie verpflichtet,

auch andere Arbeiten auszuführen. Müssen kündbare Beschäftigte mit Facharbeitervertrag voraussichtlich länger als 12 Monate andere Arbeiten verrichten, ist ihnen der Facharbeitervertrag zu kündigen (wegen der Fristen vgl. § 30 Abs. 1) und gleichzeitig die Weiterbeschäftigung ohne Facharbeitervertrag anzubieten. Lehnen Beschäftigte die Weiterbeschäftigung ohne Facharbeitervertrag ab, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist. (AB 4 und 5)

Ausführungsbestimmungen

1. *Für die Beurteilung der Frage, ob die Übertragung einer niedriger gelöhnten Tätigkeit als ständige Beschäftigung oder die Überweisung sozial ungerechtfertigt ist, sind die Grundsätze des Kündigungsschutzgesetzes - soweit sie für Betriebe und Verwaltungen des öffentlichen Rechts getroffen sind - entsprechend heranzuziehen.* **Zu Abs. 2 Nr. 2**
2. *Die Bestimmungen in § 2 Abs. 5 gelten entsprechend.* **Zu Abs. 3 Nr. 1**
3. *Rationalisierungsmaßnahmen in diesem Sinne sind*
 - a) *Maßnahmen zur Änderung der Dienststellen- oder Arbeitsorganisation,*
 - b) *Maßnahmen zur Nutzung des technischen Fortschritts und*
 - c) *andere personalwirtschaftliche Maßnahmen,*

die vom Bundeseisenbahnvermögen getroffen werden, nicht nur vorübergehender Art sind und allein oder in Verbindung mit anderen der genannten Maßnahmen dazu führen, dass der Arbeitsplatz der Beschäftigten verlegt wird oder wegfällt oder sich die Tätigkeit der Beschäftigten ihrem Umfange nach oder in ihrem Aufgabeninhalt ändert. Eine Verringerung des Personalbedarfs, die durch gesamtwirtschaftlich bedingten allgemeinen Verkehrsrückgang ausgelöst ist, zählt nicht zu den Maßnahmen nach a bis c.

Als von einer Rationalisierungsmaßnahme betroffen, gelten auch die Beschäftigten, die ihren Arbeitsplatz dadurch verlieren, dass von einer Rationalisierungsmaßnahme unmittelbar betroffene Beschäftigte auf diesem Arbeitsplatz unterzubringen sind, weil ihnen z. B. ein Wohnortwechsel nicht zugemutet werden kann.
4. *Beschäftigte mit Facharbeitervertrag und Lohnsicherung nach § 17 Abs. 4 behalten den Facharbeitervertrag.* **Zu Abs. 5**
5. *Entschließen sich Beschäftigte während der Kündigungsfrist, eine bereits ausgesprochene Ablehnung zurückzunehmen, soll dem Antrag auf Weiterbeschäftigung tunlichst entsprochen werden.*

§ 17

Lohnsicherung

A. Allgemeines

- (1)
 1. Wenn die Beschäftigten Veränderungen bei ihrer Tätigkeit in Kauf nehmen müssen, die sich auf den Monatslohn, den Leistungslohn oder auf Erschwerniszulagen nachteilig auswirken, erhalten sie Lohnsicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
 2. Den Beschäftigten ist eine schriftliche Mitteilung über ihre Lohnsicherungsansprüche auszuhändigen.

- (2) Lohnsicherung wird nicht gewährt oder entfällt, wenn die Beschäftigten sich weigern, eine zumutbare Tätigkeit auszuüben; das gleiche gilt, wenn Beschäftigten aus Gründen, die sie zu vertreten haben, eine zumutbare Tätigkeit nicht übertragen werden kann. (AB 1)

B. Lohnsicherung bei Veränderungen
nicht nur vorübergehender Art

- (3) 1. a) Wird den Beschäftigten infolge von Rationalisierungsmaßnahmen eine niedriger bewertete ständige Beschäftigung übertragen, erhalten sie eine Monatslohnausgleichszulage - Zulage M -. (AB 3 zu § 16)
- b) Die Zulage M wird in Höhe des Vomhundertsatzes gezahlt, der sich aus der Tabelle nach Anlage 3 ergibt.
- c) Haben Beschäftigte vor Beginn der Lohnsicherungsfrist bei Verwendung in ihrer ständigen Beschäftigung ausschließlich im Zeitlohn gearbeitet, wird die Zulage M nur insoweit gezahlt, als sie nicht durch den Leistungslohn (§ 6 Abs. 2) ausgeglichen wird.
2. a) Wechseln die Beschäftigten infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nicht nur vorübergehend vom Leistungslohn in den Zeitlohn, erhalten sie bei Verwendung im Zeitlohn eine Leistungslohnausgleichszulage - Zulage L -, wenn sie in den vorausgegangenen 2 Jahren und auch in den letzten 3 Monaten überwiegend im Leistungslohn gearbeitet oder Ausgleichszulage nach Abs. 7 erhalten haben. (AB 2; AB 3 zu § 16)
- b) Die Zulage L wird in Höhe des Vomhundertsatzes festgesetzt, der sich aus dem Verhältnis von Leistungslohn, Urlaubslohnzuschlag (§ 15 Abs. 9) und Zulage A (Abs. 7) insgesamt zum Monatslohn für das letzte Urlaubsjahr vor Eintritt des Lohnsicherungsfalles ergibt, höchstens auf 14 v. H.
- Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes der Zulage L bleiben Bruchteile bis 0,49 v. H. unberücksichtigt; höhere Bruchteile werden auf den vollen Vomhundertsatz aufgerundet.
- c) Wechseln die Beschäftigten zu Beginn oder auch während der Lohnsicherungsfrist für eine Zulage L in eine höher bewertete ständige Beschäftigung, ist der nach b ermittelte Vomhundertsatz um den Vomhundertsatz zu kürzen, der bei nur vorübergehender Verwendung in der höher bewerteten Tätigkeit nach der Anlage 3 für eine Zulage F maßgebend wäre.
- d) Die Zulage L wird nicht neben einer Entschädigung für außergewöhnliche Arbeiten nach § 22 gezahlt.
3. a) Müssen Beschäftigte infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nicht nur vorübergehend ihren Arbeitsplatz wechseln und fallen aus diesem Grund die bisherigen Erschwerniszulagen ganz oder teilweise fort, erhalten die Beschäftigten eine Erschwernisausgleichszulage - Zulage E -, wenn sie in den vorausgegangenen 2 Jahren überwiegend und auch innerhalb der letzten 3 Monate Erschwerniszulagen erhalten haben. Die Zulage E wird gezahlt für Zeiten, für die den Beschäftigten keine Erschwerniszulagen oder

Erschwerniszulagen in geringerer Höhe zustehen; Erschwerniszulagen in geringerer Höhe werden neben der Zulage E nicht gezahlt. (AB 2; AB 3 zu § 16)

- b) Die Zulage E wird wie folgt berechnet: Die Summe der im letzten Urlaubsjahr gezahlten Erschwerniszulagen wird durch die Zahl der Stunden (voller Monatslohn = 169,57 Stunden) geteilt, die im gleichen Zeitraum - ausgenommen Zeiten, für die Urlaubslohn nach § 15 Abs. 9 gezahlt wurde - mit Lohn vergütet wurden. Von dem so ermittelten Betrag sind 0,15 € abzuziehen. Der verbleibende Betrag ist die Zulage E für eine Lohn berechtigende Stunde.
- c) Die Zulage E wird nicht neben einer Entschädigung für außergewöhnliche Arbeiten nach § 22 gezahlt.

4. Lohnsicherungszulagen nach Nr. 1 bis 3 erhalten

	Zulage M	Zulage L	Zulage E
a) Beschäftigte, deren Arbeitsvertrag noch nicht 2 Jahre besteht	3 Monate	-	-
b) Beschäftigte, deren Arbeitsvertrag mindestens 2 Jahre besteht, nach einer Eisenbahndienstzeit von			
2 bis 5 Jahren	15 Monate	15 Monate	15 Monate
5 bis 8 Jahren	22 Monate	22 Monate	22 Monate
mehr als 8 Jahren	28 Monate	28 Monate	28 Monate
c) unkündbare Beschäftigte vor Vollendung des 60. Lebensjahres	-	36 Monate	36 Monate
nach Vollendung des 60. Lebensjahres	-	unbegrenzt	unbegrenzt

Für die Ermittlung der Eisenbahndienstzeit sowie für den Beginn der Laufzeit der Lohnsicherungsfristen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Rationalisierungsmaßnahme wirksam wird.

- (4) 1. Muss den Beschäftigten infolge eines beim Bundeseisenbahnvermögen erlittenen Arbeitsunfalls eine Tätigkeit zugewiesen werden, die niedriger bewertet ist als die ihrer ständigen Beschäftigung zum Zeitpunkt des Unfalls, behalten sie diese ständige Beschäftigung für die Dauer der Verwendung in der niedriger bewerteten Tätigkeit. Außerdem werden die Erschwerniszulagen in entsprechender Anwendung des Abs. 3 Nr. 3 und 4 gesichert.
- 2. Muss den Beschäftigten wegen Gesundheitsschäden, die nach bahnärztlichem Gutachten überwiegend auf die Tätigkeit bei dem Bundeseisenbahnvermögen zurückzuführen sind, eine Tätigkeit zugewiesen werden, die niedriger bewertet ist als die ihrer ständigen Beschäftigung, behalten sie diese ständige Beschäftigung für die Dauer der Verwendung in der niedriger bewerteten Tätigkeit.

3. Voraussetzung für die Sicherung nach Nr. 1 und 2 ist, dass der Unfall oder die Gesundheitsschädigung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Beschäftigten beruht und dass die Beschäftigten etwaige Schadensersatzansprüche gegen Dritte schriftlich an das Bundeseisenbahnvermögen abgetreten haben. § 27 Abs. 9 gilt sinngemäß.
- (5) Müssen mindestens 55jährige unkündbare Beschäftigte aufgrund bahnärztlichen Gutachtens wegen Nachlassens der Kräfte infolge langjähriger Arbeit oder wegen Alterserscheinungen ihren Arbeitsplatz wechseln, ist § 16 Abs. 3 Nr. 3 anzuwenden. Außerdem werden Leistungslohn und Erschwerniszulagen in entsprechender Anwendung des Abs. 3 Nr. 2 und 3 gesichert, und zwar ohne zeitliche Begrenzung.
- (6) Während einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung erhalten die Beschäftigten Lohn nach § 15 Abs. 9. (AB 3)

C. Sicherung von Leistungslohn bei vorübergehender
Verwendung in einer anderen Tätigkeit als der der ständigen
Beschäftigung

- (7) 1. a) Müssen Beschäftigte aus dienstlichen Gründen eine von ihrer ständigen Beschäftigung abweichende Tätigkeit verrichten, erhalten sie bei Verwendung im Zeitlohn eine Ausgleichszulage - Zulage A - für die Zeit, für die ihnen Leistungslohn gezahlt worden wäre, wenn sie statt dessen die Tätigkeit ihrer ständigen Beschäftigung verrichtet hätten.
 - b) Die Zulage A wird in Höhe des Vomhundertsatz des Leistungslohns (§ 6 Abs. 2) gezahlt, den die Beschäftigten bei Ausübung ihrer ständigen Beschäftigung erhalten hätten, begrenzt auf 16 v. H.
2. Die Zulage A erhalten auch Beschäftigte im Gleisbau, wenn sie Schneewachdienst verrichten müssen, und zwar für die Zeit, für die sie Leistungslohn erhalten hätten, wenn dieser Einsatz nicht erforderlich gewesen wäre.
3. Die Zulage A wird nicht gezahlt,
 - a) wenn Beschäftigte lediglich infolge gesicherter ständiger Beschäftigung nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 und 3 oder § 17 Abs. 4 eine von ihrer ständigen Beschäftigung abweichende Tätigkeit verrichten,
 - b) bei gleichbleibendem Wechsel verschiedener Tätigkeiten, die im Laufe eines Jahres je für sich in der Regel ununterbrochen mindestens zwei Monate andauern,
 - c) an ehemalige Junggehilfen und Jungwerker in Fällen der AB 6 zu § 2,
 - d) wenn eine Zulage L (Abs. 3 Nr. 2) oder Entschädigung nach § 22 gezahlt werden.

Ausführungsbestimmungen

**Zu Abs. 2 und
§ 16 Abs. 3 Nr. 3b**

1. *Beschäftigte haben schuldhaftes Verhalten zu vertreten, d. h. Vorsatz und Fahrlässigkeit (vgl. § 276 Abs. 1 BGB). Zumutbar sind die im Rahmen des § 16 Abs. 1 und 2 zulässigen Wechsel der Beschäftigung, des Dienstortes oder der Dienststelle.*

2. „Überwiegend“ heißt: an der Mehrzahl der Tage, an denen die Beschäftigten gearbeitet haben. **Zu Abs. 3 Nr. 2a und Nr. 3a**
3. Als Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
a) Betriebliche Ausbildung (Laufbahnausbildung, Ausbildung bei Laufbahnwechsel),
b) Betriebliche Fortbildung (Verwendungsfortbildung, Fortbildung bei Bedarf, Förderungsfortbildung),
c) Berufliche Bildung (Berufliche Fortbildung, Berufliche Umschulung) **Zu Abs. 6**

§ 18

Überzeitarbeit, Freizeitausgleich, Überzeitzuschlag

A. Überzeitarbeit der in § 3 Abs. 2 genannten Beschäftigten

- (1) 1. a) Bei den in § 3 Abs. 2 genannten Beschäftigten ist Überzeitarbeit die Arbeit, die auf Anordnung über die nach § 3 Abs. 2 festgesetzte wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistet wird. Dabei werden Überschreitungen unter 10 Minuten nicht berücksichtigt.
- b) Werden diese Beschäftigten weniger als eine volle Kalenderwoche mit Tätigkeiten der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beschäftigten beschäftigt, ist Überzeitarbeit die Arbeit, die über ihre regelmäßige Arbeitszeit dieser Kalenderwoche hinaus geleistet wird; dabei werden die Arbeitsschichten und die Überschreitungen dieser Schichten mit ihrem Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen u. a.) angerechnet.
2. Werden die in § 3 Abs. 2 genannten Beschäftigten die volle Kalenderwoche mit Tätigkeiten der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beschäftigten beschäftigt, gilt Abs. 8 entsprechend.
(AB 1)
- (2) Überzeitarbeit liegt bei nicht Vollbeschäftigten erst vor, wenn sie in einer Kalenderwoche mehr als 39 Stunden gearbeitet haben.
- (3) Für die Anrechnung der Reisezeit gilt § 3 Abs. 7.
- (4) Überzeitarbeit ist nur anzuordnen, wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern. Sie ist möglichst gleichmäßig auf die Beschäftigten zu verteilen.
- (5) Eine Verlängerung der festgesetzten Arbeitszeit ist den Beschäftigten bei geteilter Arbeitszeit spätestens am Ende des ersten Dienstabschnitts, bei durchgehender Arbeitszeit in der vorhergehenden Arbeitsschicht anzusagen. Dies gilt nicht in unvorhergesehenen Fällen.
- (6) Werden im unmittelbaren Anschluss an die festgesetzte Arbeitszeit mindestens 2 Stunden zusätzliche Arbeit hintereinander geleistet, ist eine Essensgelegenheit von 15 Minuten einzulegen. Bei 3 oder mehr Stunden zusätzlicher Arbeit ist unter den gleichen Voraussetzungen Essensgelegenheit von insgesamt 30 Minuten zu geben. Diese Zeiten gelten als Arbeitszeit.

- (7) 1. Die gesamte tägliche Arbeitszeit der in § 3 Abs. 2 genannten Beschäftigten darf einschließlich der Überzeitarbeit 10 Stunden nicht überschreiten. Eine Verlängerung über 10 Stunden ist nur in Notfällen zulässig, auf die die Dienststelle keinen Einfluss hat und deren Folgen auf andere Weise nicht zu beseitigen sind. (AB 2)
2. Überzeitarbeit an mehr als 5 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen (dazwischen liegende arbeitsfreie Tage zählen hierbei nicht mit) ist nur mit Zustimmung der Hauptverwaltung zulässig.
3. Überzeitarbeit nach Anlage 4 § 2 Abs. 3 fällt nicht unter die Regelungen nach Nr. 1.

B. Überzeitarbeit der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beschäftigten

- (8) Bei den in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beschäftigten sind Überzeitarbeit die Arbeitsleistungen - und zwar der in ihnen enthaltene Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen usw.) -,
1. die auf Anordnung über die dienstplanmäßigen Schichten hinaus geleistet werden und im einzelnen 10 Minuten oder mehr betragen; ist der Dienstplan jedoch auf eine durchschnittliche Arbeitszeit von weniger als 39 Stunden im siebentägigen Zeitraum abgestellt, liegt Überzeitarbeit erst vor, wenn im Durchschnitt des siebentägigen Zeitraums die Arbeitszeit von 39 Stunden überschritten wird,
 2. die über die durchschnittliche 39stündige Wochenarbeitszeit hinaus deshalb geleistet werden, weil der Dienstplan auf eine durchschnittliche Arbeitszeit von mehr als 39 Stunden im siebentägigen Zeitraum abgestellt ist,
 3. die über die 39stündige Wochenarbeitszeit hinaus deshalb geleistet werden, weil die Beschäftigten während einer Dienstplanperiode
 - a) den Dienstplan wechseln oder
 - b) zwar innerhalb desselben Dienstplans, aber nicht fortlaufend beschäftigt werden,
 - c) mit Tätigkeiten der in § 3 Abs. 2 genannten Beschäftigten beschäftigt werden,
 4. die von den
 - a) laufend nach verschiedenen Dienstplänen als Vertreter/innen oder
 - b) ohne Dienstplan als Dienstaushilfen
 verwendeten Beschäftigten über die für sie im Kalendermonat zulässige Arbeitszeit hinaus geleistet werden,
 5. die über die aus Anlass eines gesetzlich anerkannten Wochenfeiertages nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 gekürzte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden,
 6. die im Falle der Nr. 1 die höchstzulässige Arbeitszeit von 48 Stunden (Arbeitszeitwert zuzüglich der nicht angerechneten Zeiten der Bereit-

schaften) im Durchschnitt des siebentägigen Zeitraums, im Falle der Nr. 4 im Kalendermonat überschreiten.
(AB 1)

C. Freizeitausgleich

- (9) Überzeitarbeit ist grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Der Ausgleich ist durchzuführen
1. für Überzeitarbeit nach Abschnitt A - ausgenommen Abs. 1 Nr. 2 - möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überzeitarbeit,
 2. für Überzeitarbeit nach Abschnitt B sowie nach Abs. 1 Nr. 2 bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überzeitarbeit.
(AB 3 und 4)

D. Überzeitzuschlag

- (10) Ein Überzeitzuschlag von 25 v.H. wird gezahlt
1. für Überzeitarbeit nach Abschnitt A Abs. 1 Nr. 1, die über die festgesetzte Arbeitszeit der Kalenderwoche hinausgeht.
Werden Beschäftigte, die regelmäßig 39 Stunden in der Woche beschäftigt sind, vorübergehend in einem Arbeitsplan beschäftigt, in dem die Arbeitszeit auf mehrere Kalenderwochen ungleichmäßig verteilt ist, wird der Überzeitzuschlag für die Überzeitarbeit gezahlt, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden (§ 3 Abs. 1) des Zeitraums überschreitet, auf den die Arbeitszeit ungleichmäßig verteilt ist.

Entsprechendes gilt, wenn in einem Arbeitsplan mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf mehrere Kalenderwochen Beschäftigte vorübergehend in einem sich auf einen anderen Wochenzeitraum erstreckenden Arbeitsplan oder in einem Arbeitsplan mit einer Arbeitszeit von regelmäßig 39 Stunden in der Woche beschäftigt werden. In diesem Falle wird der Überzeitzuschlag für die Überzeitarbeit gezahlt, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden des längsten Zeitraums überschreitet, auf den die Arbeitszeit ungleichmäßig verteilt ist. (AB 7)
 2. für Überzeitarbeit nach Abschnitt B Abs. 8 Nr. 1 und 2, die über die im Durchschnitt des siebentägigen Zeitraums festgesetzte oder nach Nr. 6 über die höchstzulässige Arbeitszeit hinausgeht.
 3. für Überzeitarbeit nach Abschnitt B Abs. 8 Nr. 3 und 4, die über die regelmäßige oder nach Nr. 6 über die höchstzulässige Arbeitszeit des Kalendermonats hinausgeht. (AB 8)

§ 15 Abs. 3 Nr. 1 letzter Satz ist zu beachten.
(AB 1, 5 und 6)

- (11) 1. Ausgefallene Arbeitszeit mit Lohnfortzahlung und unverschuldet ausgefallene Arbeitszeit ohne Lohnfortzahlung werden für die Berechnung des Überzeitzuschlags angerechnet. Ist jedoch trotz ausgefallener Arbeitszeit die regelmäßige Arbeitszeit eines Tages oder mehr geleistet worden, ist die tatsächliche Arbeitszeit anzurechnen. Bei Tä-

tigkeiten der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beschäftigten ist der Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen u. a.) der ausgefallenen Schicht zugrunde zu legen. (AB 9)

2. Arbeitsleistungen an einem Feiertag, für die nach § 19 Abs. 3 Feiertagszuschlag zu zahlen ist, werden für die Berechnung des Überzeitzuschlags mit der regelmäßigen Arbeitszeit, die am Feiertag zu leisten gewesen wäre - Tätigkeiten der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beschäftigten mit ihrem Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen u. a.) - angerechnet. Arbeitszeiten, für die Entschädigungen nach § 22 gezahlt werden, sind für die Berechnung des Überzeitzuschlags insoweit anzurechnen, als sie in die regelmäßige Arbeitszeit fallen oder durch diesen Einsatz regelmäßige Arbeitszeit ausgefallen ist. Eine Sonderdienstschicht nach § 15 Abs. 5 an einem Werktag oder Sonntag, für die kein Anspruch auf Entschädigung für außergewöhnliche Arbeiten (§ 22 Abs. 1 oder 4) besteht, wird für die Berechnung des Überzeitzuschlags mit der zu vergütenden Zeit angerechnet. (AB 10).

Ausführungsbestimmungen

- Zu Abs. 1, 8 und 10**
1. *Durch eine Arbeitszeitregelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder nach § 3 Abs. 8 Nr. 2 entsteht keine Überzeitarbeit.*

In diesen Fällen ist daher auch kein Überzeitzuschlag zu zahlen.

Ebenso wird neben dem Feiertagszuschlag nach § 19 Abs. 3 und im Falle des § 22 kein Überzeitzuschlag gezahlt.

- Zu Abs. 7 Nr. 1**
2. *Zu den Notfällen im Sinne des Abs. 7 Nr. 1 gehören außer den Fällen des § 22 nur solche Arbeiten, die unvermittelt auftreten und zur Beseitigung von Betriebsgefahren oder dgl. unverzüglich ausgeführt werden müssen, nicht aber Arbeiten, die sich voraussehen lassen.*

- Zu Abs. 9**
3. *Durch außergewöhnliche Arbeiten (§ 22), durch die Beseitigung von Schienenbrüchen (auch wenn es sich gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1d und AB 1 zu § 22 nicht um außergewöhnliche Arbeiten handelt), durch Schneeräumarbeiten (auch wenn es sich nicht um außergewöhnliche Arbeiten nach § 22 Abs. 1 Nr. 1c handelt) entstehende Überzeitarbeit braucht nicht ausgeglichen zu werden, wenn der Ausgleich bei der Dienststelle auf Schwierigkeiten stößt. Das gleiche gilt bis auf weiteres, wenn die Personalverhältnisse der Dienststelle die Gewährung von Freizeit aus Anlass eines gesetzlichen Wochenfeiertages (§ 3 Abs. 3 Nr. 2) nicht zulassen. Anträgen von Beschäftigten auf Freizeitausgleich ist möglichst zu entsprechen.*

- Zu Abs. 9 und § 15 Abs. 5**
4. *Für eine Sonderdienstschicht nach § 15 Abs. 5 wird Freizeitausgleich nicht nur für die tatsächliche Arbeitszeit, sondern auch für den Arbeitszeitzuschlag gewährt.*

- Zu Abs. 10**
5. *Für Überzeitarbeit nach Abschnitt B Abs. 8 Nr. 5 wird anstelle des Überzeitzuschlags die Arbeitszeit für gesetzliche Wochenfeiertage nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 gekürzt und hierfür der Lohn nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 und 3 gezahlt.*

- Zu Abs. 10**
6. *Beispiele:*

- a) *Überzeitarbeit nach Abschnitt A Abs. 1 Nr. 1*

Ein in § 3 Abs. 2 genannter Beschäftigter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag je 8 Stunden und Freitag 7 Stunden leistet am Montag eine Schicht als Twf (K) mit einem Arbeitszeitwert von 8 Stunden 30 Minuten, die um 40 Minuten überschritten wird. Am Dienstag arbeitet er nicht, weil er Freizeitausgleich erhält. Von Mittwoch bis Freitag arbeitet er je 9 Stunden in seiner ständigen Beschäftigung, am Samstag wird er zu einer

Schicht als Twf (K) mit einem Arbeitszeitwert von 6 Stunden 30 Minuten und am Sonntag von 7 Stunden herangezogen.

Berechnung der zuschlagspflichtigen Überzeitarbeit:

1 x 8 Std. 30 Min. + 40 Min.	=	9 Std. 10 Min.
3 x 9 Std.	=	27 Std.
1 x 6 Std. 30 Min.	=	6 Std. 30 Min.
1 x 7 Std.	=	7 Std.
zusammen		49 Std. 40 Min.

Für 10 Stunden 40 Minuten wird Überzeitzuschlag gezahlt. Wegen der Rundung am Ende des Kalendermonats vgl. jedoch § 15 Abs. 3 Nr. 3.

b) Überzeitarbeit nach Abschnitt B Abs. 8 Nr. 1

Ein in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannter Beschäftigter leistet in einer Woche infolge Überschreitung einer dienstplanmäßigen Schicht über seine dienstplanmäßige Arbeitszeit von 40 Stunden 50 Minuten hinaus eine Überzeit von 1 Stunde 50 Minuten. Für diese 1 Stunde 50 Minuten wird Überzeitzuschlag gezahlt. Wegen der Rundung am Ende des Kalendermonats vgl. jedoch § 15 Abs. 3 Nr. 3.

7. Beispiele:

**Zu Abs. 10 Nr. 1
Satz 2 - 4**

- a) Ein in § 3 Abs. 2 genannter Beschäftigter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag je 8 Stunden und Freitag 7 Stunden wird vorübergehend mit einer auf zwei Kalenderwochen ungleichmäßig verteilten Arbeitszeit von

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	
1. Woche:	7,5	7	7	7	7	7	= 42,5 Std.
2. Woche:	7,5	7	7	7	7	-	35,5 Std.

beschäftigt. In der ersten Woche arbeitet er am Freitag und Samstag je 9 Stunden und am Sonntag leistet er eine zusätzliche Schicht von 8 Stunden. Im Zweiwochenzeitraum erreicht er damit eine Arbeitszeit von (42,5 + 2 + 2 + 8 + 35,5) 90 Stunden. Da die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1). In diesem Zeitraum von (2 x 39 Stunden) 78 Stunden um 12 Stunden überschritten wurde, ist für 12 Stunden Überzeitzuschlag zu zahlen.

- b) Ein in § 3 Abs. 2 genannter Beschäftigter mit einer ungleichmäßig auf zwei Kalenderwochen verteilten Arbeitszeit von

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	
1. Woche:	7	7	7	7	7	6	= 41 Std.
2. Woche:	7	7	7	7	8	-	36 Std.

wird in der 2. Woche vorübergehend in einem Arbeitsplan von 39 Stunden in der Woche beschäftigt und erreicht damit im Zweiwochenzeitraum eine Arbeitszeit von (41 + 39 Stunden) 80 Stunden. Da die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1) in diesem Zeitraum von (2 x 39 Stunden) 78 Stunden um 2 Stunden überschritten wurde, ist für 2 Stunden Überzeitzuschlag zu zahlen. Wegen der Rundung am Ende des Kalendermonats vgl. jedoch § 15 Abs. 3 Nr. 3.

8. Die regelmäßige Arbeitszeit eines Kalendermonats wird wie folgt berechnet:

Zu Abs. 10 Nr. 3

1/6 der regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 39 Stunden (§ 3 Abs. 1) = 6 Stunden 30 Minuten x Anzahl der Werkzeuge (einschließlich der gesetzlichen Wochenfeiertage) des betreffenden Kalendermonats.

9. Beispiele für einen in § 3 Abs. 2 genannten Beschäftigten mit einer festgesetzten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag je 8 Stunden 15 Minuten und am Freitag 6 Stunden:

Zu Abs. 11 Nr. 1

- a) *Der Beschäftigte nimmt am Montag Urlaub oder bleibt mit Genehmigung der Arbeit fern oder erhält Freizeitausgleich für in einer anderen Woche geleistete Überzeitarbeit. Ausgefallen sind 8 Stunden 15 Minuten. Für die Berechnung etwaiger Überzeitarbeit sind 8 Stunden 15 Minuten zugrunde zu legen.*
- b) *Der Beschäftigte erkrankt am Freitag nach dreistündiger Arbeitsleistung. Ausgefallen sind 2 Stunden 30 Minuten. Für die Berechnung etwaiger Überzeitarbeit sind 6 Stunden zugrunde zu legen.*
- c) *Der Beschäftigte scheidet am Dienstag mit Arbeitsschluss aus. Für die Berechnung etwaiger Überzeitarbeit sind für die ausgefallenen Arbeitstage von Mittwoch bis Freitag $2 \times 8 \text{ Stunden } 15 \text{ Minuten} + 6 \text{ Stunden} = 22,5 \text{ Stunden}$ zugrunde zu legen.*
- d) *Der Beschäftigte versäumt 25 Minuten durch vorzeitige Beendigung der vorgeschriebenen Arbeitszeit. Dem Beschäftigten, dem der Monatslohn nach § 15 Abs. 6 Nr. 1 um den auf die versäumte Arbeitszeit entfallenden Anteil zu kürzen ist, werden auch bei der Berechnung etwaiger Überzeitarbeit 25 Minuten weniger angerechnet. Wegen der Rundung am Ende des Kalendermonats vgl. jedoch § 15 Abs. 3 Nr. 3.*
- e) *Der Beschäftigte hat zu Beginn der Arbeitszeit eine zweistündige Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung und arbeitet anschließend 8 Stunden 15 Minuten. Der Berechnung etwaiger Überzeitarbeit sind 8 Stunden 15 Minuten zugrunde zu legen.*

Zu Abs. 11 Nr. 2**10. Beispiele:**

- a) **Zu Satz 1:** *Ein in § 3 Abs. 2 genannter Beschäftigter muss an einem bezahlten Wochenfeiertag, an dem 8 Stunden Arbeitszeit ausgefallen sind, 3 Stunden zur Arbeit herangezogen werden, so dass für ihn nur 5 Stunden ausgefallen sind. Der Berechnung etwaiger Überzeitarbeit sind 8 Stunden zugrunde zu legen.*
- b) **Zu Satz 3:** *Ein Beschäftigter wird an einem Werktag, an dem seine regelmäßige Arbeitszeit 8 Stunden beträgt, zu einer Sonderdienstschicht von 3 Stunden herangezogen, für die kein Anspruch auf Entschädigung für außergewöhnliche Arbeiten (§ 22 Abs. 2 oder 4) besteht.*

Der Berechnung etwaiger Überzeitarbeit sind zugrunde zu legen:

8 Stunden für die Arbeitsleistung in der regelmäßigen Arbeitszeit,

6 Stunden für die Sonderdienstschicht,

zusammen also 14 Stunden.

§ 19**Sonn- und Feiertagsarbeit**

- (1) Für Arbeit am Sonntag (0 bis 24 Uhr) wird ein Zuschlag von 30 v. H. (Sonntagszuschlag) gezahlt. Treffen Sonntagszuschlag und Vorfesttagszuschlag zusammen, wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt.
- (2) Für die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Wochenfeiertages ausfällt, werden den Beschäftigten zu ihrem Monatslohn die Zulagen und Zuschläge (ausgenommen Zulagen für Nacharbeit und Arbeit an Samstagen sowie Aufwandsentschädigungen, es sei denn, dass diese den Beschäftigten nach

den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zustehen) gezahlt, die die Beschäftigten ohne den Arbeitsausfall erhalten hätten; Überzeitarbeit, die am Feiertag zu leisten gewesen wäre, ist mit zu berücksichtigen.

Für gesetzliche Wochenfeiertage, die in den Erholungsurlaub fallen, gilt diese Regelung entsprechend.

- (3) 1. Die in § 3 Abs. 2 genannten Beschäftigten - ausgenommen im Falle der Nr. 2 - und die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten nicht Vollzeitbeschäftigten erhalten
 - a) für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag einen Zuschlag (Feiertagszuschlag) von 135 v. H.,
 - b) für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, einen Zuschlag (Feiertagszuschlag) von 150 v. H.;
2. Die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Vollzeitbeschäftigten erhalten
 - a) für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen einen Zuschlag (Feiertagszuschlag) von 35 v. H.,
 - b) für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, einen Zuschlag (Feiertagszuschlag) von 150 v. H.,
 - c) für Arbeit am Ostersonntag und am Pfingstsonntag einen Zuschlag (Feiertagszuschlag) von 135 v. H..

Diese Regelung gilt auch für die in § 3 Abs. 2 genannten Vollzeitbeschäftigten, die die volle Kalenderwoche, in der der gesetzliche Wochenfeiertag angefallen ist, mit den in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Tätigkeiten beschäftigt wurden oder beschäftigt worden wären, wenn Arbeitszeit nicht ausgefallen wäre.

Wegen der Kürzung der Arbeitszeit für diese Beschäftigten für gesetzliche Wochenfeiertage vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 2.
3. Sonntagszuschlag und Überzeitzuschlag sowie die Zulage für Arbeit an Samstagen werden neben dem Feiertagszuschlag nicht gezahlt.
- (4) Der Anspruch auf Fortzahlung des Lohns an gesetzlichen Wochenfeiertagen (Abs. 2), auf Zahlung des Feiertagszuschlags (Abs. 3) oder auf Kürzung der Arbeitszeit (§ 3 Abs. 3 Nr. 2) richtet sich ausschließlich nach den am Sitz der Dienststelle bzw. am jeweiligen Einsatzort geltenden Vorschriften über gesetzliche Wochenfeiertage.
- (5) Fällt die Arbeit nur zu einem Teil auf einen Sonn- oder Feiertag, ist der Sonn- oder Feiertagszuschlag für jeden Zuschlag berechtigenden Teil zu zahlen. Bei Beschäftigung in Tätigkeiten der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beschäftigten ist dieser Zahlung für die Dauer des auf den Sonn- oder Feiertag fallenden Teils der Arbeitsschicht (abzüglich Pausen), höchstens für den Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen u. a.) der Arbeitsschicht zu zahlen.
- (6) Treten Beschäftigte die angeordnete Arbeit an einem gesetzlichen Wochenfeiertag nicht an, verlieren sie den Anspruch auf Lohnfortzahlung nach Abs. 2 oder auf Kürzung der Arbeitszeit nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 für den Wochenfeiertag. Das gleiche gilt für Beschäftigte, die am letzten Arbeitstag vor

oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldigt der Arbeit fernbleiben.

- (7) Die Beschäftigten erhalten an einem gesetzlichen Wochenfeiertag, der in die Zeit einer Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung (§ 27 Abs. 14) fällt, keinen Lohn. Beginnt jedoch eine solche Arbeitsbefreiung am Tage nach oder endet sie am Tage vor einem Wochenfeiertag, erhalten die Beschäftigten für diesen Wochenfeiertag ihren Lohnanspruch nach Abs. 2.

§ 20

Zulagen für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen

*

- (1) Für Arbeit zwischen 20 und 6 Uhr wird eine Zulage für Nachtarbeit in Höhe von 2,30 € je Stunde gezahlt.

*

- (2) Für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr wird eine Zulage für Arbeit an Samstagen in Höhe von 1,15 € je Stunde gezahlt.

- (3) Die Zulage berechtigenden Zeiten sind - für jede Zulage getrennt - für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hierbei für jede Zulage ergebenden Summe werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

- (4) Die Zulage für Nachtarbeit wird nicht gezahlt für Nächte, für die Übernachtungsgeld zusteht, ohne dass eine Unterkunft in Anspruch genommen worden ist.

§ 21

Schichtzulage

- (1) Die Beschäftigten erhalten für zwischen 20 und 6 Uhr geleistete Stunden im Kalendermonat eine Schichtzulage in folgenden Stufen:

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

von	bis	ab 01.03.2016
25 Std.	34 Std.	56,24 €
35 Std.	44 Std.	61,86 €
45 Std.	54 Std.	70,30 €
55 Std.	64 Std.	78,74 €
65 Std.	74 Std.	87,18 €
75 Std.	84 Std.	95,61 €
85 Std.	94 Std.	104,05 €
95 Std.	104 Std.	112,49 €
105 Std.	114 Std.	120,92 €
115 Std.	124 Std.	129,36 €
ab 125 Std.		134,98 €

- (2) Besteht Anspruch auf Zahlung einer Schichtzulage nach Abs. 1, erhöhen sich die vorstehenden Sätze für jede Schicht,

1. die nach 0 und vor 4 Uhr beendet wird, um 2,82 €. *
 2. die nach 0 und vor 4 Uhr begonnen wird, um 5,62 €. *
- (3) Wenn keine Schichtzulage nach Abs. 1 zusteht, erhalten die Beschäftigten
1. eine Schichtzulage von 33,75 € monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden, *
 2. eine Schichtzulage von 22,50 € monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden *
- geleistet wird.
(AB 1 und 2)
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für
1. Pfortnerinnen und Pfortner, Wächterinnen und Wächter,
 2. Beschäftigte auf Schiffen und schwimmenden Geräten.
- (5) Die Zulage berechtigenden Zeiten sind für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hieraus ergebenden Summe werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

Ausführungsbestimmungen

1. *Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muss im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.*
 2. *Voraussetzung für eine Schichtzulage nach Abs. 3 Nr. 1 oder 2 ist ferner, dass dieser Dienst regelmäßig tatsächlich geleistet wird. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn nur gelegentlich Schichtdienst in solchen Dienstplänen geleistet wird. Unterbrechungen für weniger als die Hälfte der Tage des Kalendermonats sind unschädlich.*
- Zu Abs. 3**

Die Beschäftigten, die während des Monats nicht ständig und fortlaufend im selben Dienstplan beschäftigt waren, erhalten eine Zulage von 33,75 €, wenn sie mindestens die Hälfte des Monats in Dienstplänen mit entsprechenden Merkmalen gearbeitet haben; die Beschäftigten erhalten eine Zulage von 22,50 €, wenn sie mindestens die Hälfte des Monats in Dienstplänen gearbeitet haben, die mindestens dafür die Voraussetzungen erfüllen.

*
*

Bei mehr als dreimaligem Wechsel der Dienstenteilung im Monat, insbesondere wegen Sonderschichten, wird die maßgebliche durchschnittliche Zeitspanne in den Monaten Januar und März bis Dezember eines Jahres zwischen den acht frühesten Dienstbeginnen und den acht spätesten Dienstenden eines Monats, im Monat Februar zwischen jeweils sieben entsprechenden Zeitpunkten, ermittelt.

§ 22

Abgeltung des Mehraufwandes für außergewöhnliche Arbeiten

- (1) Bei außergewöhnlichen Arbeiten wird zur Abgeltung des Mehraufwandes eine pauschale Entschädigung von 70 v. H. gewährt. Davon gelten 30 v.H. als Zulage im Sinne von § 15 Abs. 5 Nr. 1c. (AB 1)

- (2) 1. Außergewöhnliche Arbeiten sind folgende Arbeiten zur Behebung von Betriebsstörungen, die aus Anlass von Zug- oder Rangierunfällen oder anderen außergewöhnlichen, in ihrer Wirkung einem Betriebsunfall gleichkommenden Ereignissen besonders beschleunigt und unter Aufbietung aller Kräfte der Beschäftigten ausgeführt werden müssen:
 - a) Aufräums- und Einhebungsarbeiten auf oder neben den Gleisen sowie Arbeiten zur Wiederherstellung der Befahrbarkeit von Gleisen,
 - b) Aufräums- und Wiederherstellungsarbeiten, die durch außergewöhnliche Naturereignisse verursacht sind (Schneeverwehungen, Schneefälle oder Sturmschäden außergewöhnlichen Umfangs, Steinschlag, Dammbrüche usw.), bis zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit; hierzu zählen auch Arbeiten zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden Betriebsstillegung.
 - c) das Wiederbefahrbarmachen unbefahrbarer Schienenbrüche. (AB 2)
2. Für Straßenunfälle im Kraftfahrbetrieb gelten diese Bestimmungen nicht.
- (3) Der Lohn und die Entschädigung werden für die Dauer der Heranziehung gewährt. Heranziehung in diesem Sinne ist die Zeit zwischen dem Eintreffen der Beschäftigten an der Sammelstelle und der Beendigung der außergewöhnlichen Arbeiten zuzüglich der Zeit des Rückweges von der Unfall- oder Arbeitsstelle bis zur Sammelstelle. Schließen sich an die außergewöhnlichen Arbeiten Nacharbeiten unmittelbar an (z. B. Nachstopfen der Gleise), wird die Dauer dieser Arbeiten bis zu 2 Stunden in der Zeit der Heranziehung eingerechnet.
- (4) Eine pauschale Entschädigung von 40 v. H. wird zur Abgeltung des Mehraufwandes gewährt,
 1. wenn Beschäftigte zur Leistung außergewöhnlicher Arbeiten an die Unfall- oder Arbeitsstelle herangebracht, aber nicht eingesetzt werden,
 2. wenn Beschäftigte außerhalb der Arbeitszeit zur Leistung außergewöhnlicher Arbeiten alarmiert, aber nicht an die Unfall- oder Arbeitsstelle herangebracht werden.

In diesen Fällen werden Lohn und Entschädigung für die Dauer der Heranziehung (Abs. 3) oder der Bereitschaft gezahlt, mindestens aber für 1 Stunde, wenn die Beschäftigten außerhalb der Arbeitszeit herangezogen werden. (AB 1)

Ausführungsbestimmungen

- | | |
|-------------------------|--|
| Zu Abs. 1 und 4 | <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>§ 17 Abs. 3 Nr. 2d und 3c, AB 1 zu § 18, Anlage 1 Abschnitt D Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen Abs. 1 Nr. 1a letzter Satz und Anlage 1 Abschnitt E Vorbemerkungen Abs. 1 Nr. 1b sind zu beachten.</i> <p><i>Neben der pauschalen Entschädigung werden Vorfesttags-, Sonn- und Feiertagszuschlag, Zulagen für Nacharbeit und Arbeit an Samstagen sowie Vergütung nach Anlage 4 § 1 gezahlt, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.</i></p> |
| Zu Abs. 2 Nr. 1c | <ol style="list-style-type: none"> 2. <i>Die spätere endgültige Beseitigung eines zunächst nur gesicherten Schienenbruchs fällt nicht hierunter.</i> |

§ 23

Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Arbeitszeit bei auswärtiger Beschäftigung und Umzugskostenvergütung

Die besonderen Vergütungen bei Beschäftigung außerhalb der ständigen Arbeitsstelle, das Trennungsgeld, die Arbeitszeit bei auswärtiger Beschäftigung und die Umzugskostenvergütung regelt die Anlage 4.

§ 23a

Arbeit an Bildschirmgeräten

Für Beschäftigte, die an Bildschirmgeräten für digitale Daten- und Textverarbeitung arbeiten, gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

§ 24

Einmalige Lohnzulagen

Den Beschäftigten können einmalige Lohnzulagen für Leistungen ganz besonderer Art gewährt werden, die nicht bereits durch die Einstufung in die Lohngruppe abgegolten sind.

§ 24a

Leistungsprämien und Leistungszulagen

Ab 1. März 2012 können den Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens in entsprechender Anwendung der Vorschriften für Beamte (derzeit Verordnung des Bundes über leistungsbezogene Besoldungsinstrumente (Bundesleistungsbesoldungsverordnung – BLBV) vom 23.07.2009 (BGBl. I S. 2170) einschl. der Durchführungshinweise zur BLBV) in der jeweils gültigen Fassung Leistungsprämien und Leistungszulagen gewährt werden.

§ 25

Jubiläumszuwendungen

- (1) Die Beschäftigten erhalten als Jubiläumszuwendung bei Vollendung einer Jubiläumszeit (Abs. 2)

	<u>ab 01.07.2015</u>
von 25 Jahren	350 €
von 40 Jahren	500 €
von 50 Jahren	600 €

- (2) 1. Jubiläumszeit im Sinne des Abs. 1 ist die Eisenbahndienstzeit (§ 5).
2. Anzurechnen sind ferner
- a) nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich im Verhältnis als Beamtin oder Beamter, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis verbrachte Zeiten einer Tätigkeit
 - aa) beim Bund, bei den Ländern, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden und sonstigen Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,
 - bb) bei kommunalen Spitzenverbänden,
 - cc) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

während derer die vorgenannten Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber von diesem oder einem Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts erfasst waren,
 - b) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- und oder Zivildienst befreit waren,
 - c) die im Verhältnis als Soldatin oder Soldat in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe b anzurechnen sind,
 - d) die Zeiten nach dem 5. Mai 1955, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ununterbrochen im Dienst der Stationierungsstreitkräfte abgeleistet worden sind, wenn sich die oder der Beschäftigte unverzüglich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit den Stationierungsstreitkräften um Einstellung bei der Deutschen Bundesbahn oder beim Bund beworben hat und innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses eingestellt wurde.
 - e) Den Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr stehen Zeiten des Grundwehrdienstes in der NVA einschließlich Baueinheiten sowie Zeiten in Kasernierten Einheiten der Volkspolizei und der Transportpolizei, soweit sie der Ableistung des Grundwehrdienstes entsprachen, gleich. Abs. 2 Nr. 2 gilt.
 - f) Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des Buchst. a) stehen gleich die vor dem 01. Januar 1991 erbrachten Zeiten einer Tätigkeit in Einrichtungen, die nach Artikel 13 des Einigungsvertrages überführt wurden.

Ist infolge des Beitritts der DDR der frühere Arbeitgeber weggefallen, ohne dass eine Überführung nach Artikel 13 des Einigungsvertrages erfolgt ist, gelten als Zeiten einer Tätigkeit nach Maßgabe des Abs. 3 Zeiten einer Tätigkeit bei zentralen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben, soweit der Bund, das Land, der Kreis oder die Kommune deren Aufgabe bzw. Aufgabenbereiche derselben ganz oder überwiegend übernommen hat.

Für die Anwendung des Abs. 2 werden auch die nicht unter Satz 2 fallenden Zeiten einer Tätigkeit bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder Betrieben im Sinne des Satzes 2 sowie Zeiten einer Tätigkeit bei der Deutschen Post angerechnet.

3. Von der Anrechnung der nach Abs. 2 Nr. 1 f) erbrachten Zeiten einer Tätigkeit als Jubiläumszeit sind ausgeschlossen
 - a) Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (einschließlich der Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit),
 - b) Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR,
 - c) Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen war.
Die Übertragung der Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe wird insbesondere vermutet, wenn Beschäftigte
 - aa) vor oder bei der Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation inne hatten,
 - bb) als obere oder mittlere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft des Rates eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates des Kreises oder einer kreisführenden Stadt (Oberbürgermeister/in) oder in einer vergleichbaren Funktion tätig waren oder
 - cc) hauptamtlich Lehrende/r an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
 - dd) Absolvent/in der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung sind.

Die Beschäftigten können die Vermutung widerlegen.

Von einer Berücksichtigung als Jubiläumszeit ausgeschlossen sind auch Zeiten, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a) bis c) zurückgelegt worden sind.

4. § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
 5. Zur Jubiläumszeit rechnen auf Antrag auch die Zeiten, die beim Bundesbahnvermögen oder bei der Deutschen Bundesbahn in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, es sei denn, dass diese Zeiten vor einem Ausscheiden im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 liegen. Für Beschäftigte, die aus dem Gebiet gemäß Artikel 3 des Einigungsvertrages kommen, gilt Satz 1 auch für Vorzeiten beim Bund.
 6. § 5 Abs. 3 gilt für die Jubiläumszeit entsprechend.
- (3) Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt.

- (4) Die Jubiläumszuwendung ist am Jubiläumstage auf ein vom Beschäftigten eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen.
- (5) Vollenden Beschäftigte während der Zeit einer Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung nach § 27 Abs. 14, für die vorher ein dienstliches Interesse anerkannt wurde, eine Jubiläumszeit nach Abs. 1, wird ihnen bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Jubiläumszeit gewährt.

Ausführungsbestimmung

Zu Abs. 1

Aus der Anrechnung von Vordienstzeiten entsteht den Beschäftigten gegenüber dem Bundeseisenbahnvermögen nur dann ein Anspruch auf Zahlung der Jubiläumszuwendung, wenn sie bei Vollendung der Jubiläumszeit von 25, 40 oder 50 Jahren bereits beim Bundeseisenbahnvermögen beschäftigt waren.

§ 26

Lohnzahlung und Lohnabzüge

- (1) Lohnungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Der Lohn ist am letzten eines jeden Monats (Zahltag) zu zahlen. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.
- (3) Die Beschäftigten erhalten am Zahltag
 - 1. die Restzahlung für den abgerechneten Monat,
 - 2. eine Lohnzahlung für den laufenden Monat.
(AB 1)
- (4)
 - 1. Der Betrag der Lohnzahlung nach Abs. 3 Nr. 2 beträgt 100 v.H. des Nettolohns des abgerechneten Monats, aufgerundet auf volle Euro.
(AB 2)
 - 2. Änderungen des Lohns, die bis zur Berechnung der Lohnzahlung voraussehbar sind, werden bei der Lohnzahlung für den laufenden Monat in ungefährrer Höhe berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere
 - a) Aufrücken in der Lohnstufe,
 - b) Änderung der Lohngruppe, z. B. durch Aufstieg,
 - c) Änderung des Sozialzuschlags,
 - d) Änderung der Steuerklasse, Bewilligung oder Wegfall von Steuerfreibeträgen.
(AB 3)
 - 3. Ist bei der Berechnung der Lohnzahlung bekannt, dass die oder der Beschäftigte für den laufenden Monat nicht im vollen Umfange Lohnanspruch hat (z. B. bei Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung, Arbeitsunfähigkeit ohne Anspruch auf Krankenbezüge, Ende des Arbeitsverhältnisses), wird der Lohnanspruch entsprechend herabgesetzt.

nisses), ist dies bei der Berechnung der Lohnzahlung nach Nr. 1 zu berücksichtigen.
(AB 3)

4. Folgende Vergütungen bleiben bei der Lohnzahlung für den laufenden Monat unberücksichtigt und werden ab dem Abrechnungsmonat November 2017 am Lohnzahltag (Abs. 2) im Nachmonat gezahlt:
 - a) die Vergütungen nach Anlage 4,
 - b) die Zulage für Nachtarbeit (§ 20),
 - c) die Zulage für Arbeit an Samstagen (§ 20),
 - d) die Einmannprämie für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Bahnbusbetrieb,
 - e) die Schichtzulage (§ 21).
 (AB 1 und 2)

*
*

(5) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gilt folgendes:

1. Fallen nach der Berechnung der Lohnzahlung Krankheitstage ohne Anspruch auf Lohnfortzahlung an, behalten die Beschäftigten die Lohnzahlung. (AB 3)
2. Die den Beschäftigten für die Krankheitstage gewährte Lohnzahlung gilt - sofern nicht nach § 27 Abs. 5 oder 7 Anspruch auf Lohn besteht - als Vorschuss auf die den Beschäftigten gegen ihre Krankenkasse und das Bundeseisenbahnvermögen im Krankheitsfalle zustehenden Ansprüche. Zum Ausgleich dafür sind die Beschäftigten verpflichtet, ihre Ansprüche auf Krankengeld an das Bundeseisenbahnvermögen abzutreten. (AB 4)

Der Anspruch der Beschäftigten auf Leistungen nach § 27 Abs. 8 (Krankengeldzuschuss) unterliegt der Aufrechnung durch das Bundeseisenbahnvermögen.

3. Ist Beschäftigten die Lohnzahlung für Tage gewährt worden, für die sie keine Ansprüche gegen ihre Krankenkasse und gegen das Bundeseisenbahnvermögen haben, weil den Beschäftigten für diesen Zeitraum Rente aus eigener Beitragsleistung aus einer gesetzlichen Rentenversicherung zusteht, gilt die Lohnzahlung insoweit als Vorschuss auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Renten-Zusatzversicherung der DRV-KBS (Anlage 7 zur Satzung DRV-KBS); die Rentenansprüche der Beschäftigten gehen insoweit auf das Bundeseisenbahnvermögen über. Verzögern die Beschäftigten schuldhaft dem Bundeseisenbahnvermögen die Zustellung des Rentenbescheids mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheids gewährten Lohnzahlungen in vollem Umfange als Vorschüsse; die Rentenansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Lohnzahlungen auf das Bundeseisenbahnvermögen über.

(6) § 11 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes findet keine Anwendung.

- (7) 1. Neu eingestellten Beschäftigten kann auf Antrag, und zwar in der Regel nicht vor Ablauf der ersten Woche, ein Lohnvorschuss bis zur Höhe des verdienten Nettolohns gewährt werden, der den Anschluss an die erste

Lohnzahlung ermöglicht und spätestens mit der zweiten Lohnzahlung ausgeglichen werden muss. Der Ausgleich kann auf Antrag der Beschäftigten ausnahmsweise bis zur dritten Lohnzahlung ausgedehnt werden, wenn sich sonst Härten ergeben würden.

2. Solange die Lohnzahlung für den laufenden Monat nicht nach Abs. 4 Nr. 1 bemessen werden kann, ist als Lohnzahlung für den laufenden Monat ein Betrag in Höhe des ungefähren Nettolohns des laufenden Monats zu gewähren; Abs. 4 Nr. 4 gilt ebenfalls.
- (8) Monatlich werden Lohn und Abzüge für den Kalendermonat genau berechnet. Die Lohnzahlungen für den laufenden Monat nach Abs. 4, 5 und 7 Nr. 2 werden angerechnet. Etwaige überzahlte Beträge werden auf die Lohnzahlung für den folgenden Monat angerechnet.

Kann die Lohnrechnung vor der Lohnzahlung für den folgenden Monat nicht abschließend geprüft (festgestellt) werden, werden zu viel oder zu wenig gezahlte Beträge, die sich bei der Feststellung ergeben, bei der Lohnzahlung für den nächstfolgenden Monat ausgeglichen.

- (9) Vom Lohn werden abgezogen (einbehalten):
1. gesetzliche Abzüge
 2. persönliche Abzüge:
 - a) Forderungen des Bundeseisenbahnvermögens,
 - b) Pfändungen, Abtretungen,
 - c) weitere Abzüge mit Zustimmung der/des Beschäftigten
- (10) In den Fällen des Abs. 9 Nr. 2a dürfen Beträge nur im Rahmen der gesetzlichen Pfändungsgrenze einbehalten werden, mit Ausnahme von Schadensersatzbeträgen gem. § 29 Abs. 1, wenn der Schaden durch vorsätzliche unerlaubte Handlung der Beschäftigten herbeigeführt worden ist.
- (11) Den Beschäftigten ist eine Abrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich der Lohn zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind. (AB 1)
- (12) Der Lohn ist grundsätzlich auf ein von den Beschäftigten eingerichtetes Girokonto im Inland zu überweisen, und zwar so rechtzeitig, dass die Beschäftigten am Zahltag über ihn verfügen können. Die Kosten der Übermittlung des Lohns mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der empfangsberechtigten Person trägt das Bundeseisenbahnvermögen, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. (AB 5)
- (13) Die Rückforderung zu viel gezahlter Löhne regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (14) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Restlohn unverzüglich zu zahlen. (AB 6)

Ausführungsbestimmungen

1. Beispiel: Bis zum Zahltag des Monats März ist der Lohn für den Monat Februar abgerechnet. Aus dem Lohnabrechnungszettel ergibt sich für den Monat Februar nach Abzug der gesetzlichen Abzüge ein Nettobetrag von 2132,93 €. Zu Abs. 3, 4 und 11

Die Beschäftigten erhalten am Zahltag des Monats März:

Nettobetrag für Februar	=	2 132,93 €	*
geleistete Lohnzahlung Februar	=	- 2 140,00 €	*
Lohnzahlung für März	=	2 133,00 €	
Summe persönliche Abzüge	=	- 50,00 €	
Auszuzahlender Betrag	=	<u>2 075,93 €</u>	

Ist voraussehbar, dass der Beschäftigte im Monat März z. B. in eine höhere Lohngruppe aufsteigt, und ergibt sich hieraus eine Erhöhung des Lohns um 60,00 € netto, dann wird die Lohnzahlung für März um diesen Betrag auf 2 193,00 € erhöht; der Beschäftigte erhält am Zahltag des Monats März insgesamt 2 135,93 € ausgezahlt.

2. Nettolohn ist der aus dem Abrechnungsmonat ermittelte Bruttolohn abzüglich der darauf entfallenden gesetzlichen Abzüge. Bei diesem Bruttolohn werden nicht berücksichtigt: Zu Abs. 4 Nr. 1 und 4

- a) regelmäßige Überzeitarbeit (§ 15 Abs. 9 Nr. 5),
- b) Urlaubsentschädigung (§ 28d Abs. 2),
- c) Entschädigung für außergewöhnliche Arbeiten (§ 22 Abs. 1 und 4),
- d) Zulage für Arbeitszeitzuschlag (§ 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 Nr. 1c),
- e) Vergütung für Rufbereitschaft (§ 4 Abs. 2/Anhang I § 6),
- f) Überzeitzuschlag (§ 18 Abs. 10/Anhang III § 3 Abs. 5),
- g) Vorfesttagszuschlag (§ 3 Abs. 8/Anhang III § 3 Abs. 8),
- h) Entschädigung für Reisezeit an arbeitsfreien Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen (Anlage 4 § 2 Abs. 4),
- i) jährliche Zuwendung (§ 11),
- j) einmalige Lohnzulagen (§ 24),
- k) Urlaubsgeld (§ 28e),
- l) Feiertagszuschlag (§ 19 Abs. 3 und 5/Anhang III § 3 Abs. 7).

3. Der Zeitpunkt, bis zu dem Änderungen bei der Berechnung der Lohnzahlung berücksichtigt werden, ist der Tag des Eingabeschlusses der Daten für die EDV. Zu Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 5 Nr. 1

4. Angestelltenrentenversicherungspflichtigen Beschäftigten, die einer Ersatzkasse angehören, können - wenn die Ersatzkasse dies wünscht - die Kassenleistungen durch die Ersatzkasse selbst ausgezahlt werden. In diesem Falle ist die Lohnfortzahlung auf die Zeit zu beschränken, für die ein Lohnanspruch besteht. Zu Abs. 5 Nr. 2 Satz 2

5. Die Wahl des kontoführenden Geldinstituts ist den Beschäftigten freigestellt. Haben die Beschäftigten sich binnen zwei Wochen nach Abschluss des Arbeitsvertrages nicht durch schriftliche Erklärung für ein bestimmtes Geldinstitut entschieden, gilt das Bundeseisenbahnvermögen als ermächtigt, den Antrag auf Eröffnung eines Kontos zu stellen. In diesem Falle wird das Konto bei einer SPARDA-BANK eingerichtet. Zu Abs. 12

Zu Abs. 14

6. *Etwa überzahlte Lohnbeträge sind von den ausscheidenden Beschäftigten unverzüglich wieder einzuziehen.*

*

Protokollnotiz zu Abs. 2 Satz 1:

*

Die Verschiebung des Zahltags vom 6. auf den letzten Tag jeden Monats findet im Monat Dezember 2017 statt; die Jährliche Zuwendung für das Jahr 2017 wird am 6. Dezember 2017 gezahlt.

*

§ 27

Arbeitsversäumnis, Krankenbezüge

A. Allgemeines

- (1) Bleiben Beschäftigte unzulässig der Arbeit fern, haben sie für die versäumte Arbeitszeit keinen Lohnanspruch (vgl. § 15 Abs. 6).
- (2) Für die Fortzahlung des Lohns gelten in den Fällen der nachstehenden Abs. 5, 6 und 12 (sofern weniger als eine volle Schicht versäumt wird) die Bestimmungen des § 15 Abs. 8 Nr. 1 Satz 1 sinngemäß,

Abs. 7 und 12 (sofern mindestens eine volle Schicht versäumt wird) die Bestimmungen des § 15 Abs. 9.

In den Fällen der nachstehenden Abs. 10, 11 und 13 wird der Monatslohn (ggf. einschließlich Sozialzuschlag) fortgezahlt.

B. Krankenbezüge, Fortzahlung des Lohns

- (3) 1. Werden die Beschäftigten durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass eigenes Verschulden vorliegt, erhalten sie Krankenbezüge in Form von Lohnfortzahlung oder Krankengeldzuschuss.
2. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Nr. 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die eine Trägerin oder ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung, eine sonstige Sozialleistungsträgerin oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Beschäftigten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.
3. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Nr. 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.
- (4) 1. Der Anspruch besteht nicht

- a) für den Zeitraum, für den die Beschäftigte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 24c, § 24i SGB V oder nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes hat,
 - b) wenn sich die Beschäftigten die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen haben.
2. Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt, die Fortzahlung der Krankenbezüge zu verweigern, solange die Beschäftigten
- a) die ärztliche Bescheinigung nach Abs. 10 Nr. 2 der Anlage 6 nicht vorlegen oder den Verpflichtungen nach Abs. 10 Nr. 2 dieser Anlage nicht nachkommen,
 - b) die zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs gegen eine dritte Person erforderlichen Angaben dem Bundeseisenbahnvermögen nicht machen oder den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen eine dritte Person auf das Bundeseisenbahnvermögen verhindern.
- Buchst. a und b gelten nicht, wenn die Beschäftigten die Verletzung dieser ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten haben.
- (5) Werden Beschäftigte während des Dienstes durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, erhalten sie für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit eintritt, den Lohn (Abs. 2) nach der für sie geltenden regelmäßigen Arbeitszeit. Der gleiche Lohn wird gezahlt, wenn die oder der Beschäftigte während der Arbeitszeit stirbt. (AB 1 und 2)
- (6) Suchen Beschäftigte Ärzte während der Arbeitszeit auf eigenen Wunsch auf und setzen sie anschließend die Arbeit fort, entscheidet die Dienststellenleitung, ob Lohn (Abs. 2) für die Dauer der Arbeitsversäumnis zu zahlen ist. Bei dienstlich angeordneter ärztlicher Untersuchung erhalten die Beschäftigten den Lohn für die notwendige Dauer der Inanspruchnahme.
- (7) 1. Bei Arbeitsunfähigkeit erhalten die Beschäftigten - abgesehen von den Fällen der Abs. 5 und 6 - Lohn nach Abs. 2 (ggf. einschließlich Sozialzuschlag) bis zur Dauer von 6 Wochen, sofern in Abs. 3 sowie in Nr. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Ist der erste Tag des 6-Wochenzeitraums ein Sonntag, an dem die Beschäftigten, wenn sie nicht arbeitsunfähig wären, Arbeit leisten müssten, ist ihnen für diesen Tag der Urlaubslohnzuschlag zu gewähren. Der Urlaubslohnzuschlag ist für einen solchen Sonntag ferner dann zu zahlen, wenn ihm ein arbeitsfreier Samstag unmittelbar vorangeht und die 6-Wochenfrist an diesem Samstag beginnt. (AB 2 und 3)
2. Der Lohn ist bei erneuter Arbeitsunfähigkeit wiederum bis zur Dauer von 6 Wochen zu gewähren. Werden die Beschäftigten innerhalb von 12 Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, besteht Lohnanspruch nur für die Dauer von insgesamt 6 Wochen. Waren die Beschäftigten vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens 6 Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, haben sie wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Lohnanspruch für einen weiteren Zeitraum von höchstens 6 Wochen. (AB 4)
3. a) Der Lohnanspruch wird nicht dadurch berührt, dass das Bundeseisenbahnvermögen das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn die Beschäftigten das Arbeitsverhältnis aus einem vom Bundeseisenbahnvermögen zu ver-

tretenden Grund kündigen, der die Beschäftigten zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

- b) Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von 6 Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Nr. 3a bezeichneten Gründen, endet der Lohnanspruch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- (8) 1. Soweit die Beschäftigten bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung haben, erhalten sie für den Zeitraum, für den Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss. Dieser wird, sofern die Beschäftigten bei Eintritt in die Arbeitsunfähigkeit eine Eisenbahndienstzeit (§ 5) von mindestens einem Jahr haben, längstens bis zum Ende der 26. Woche, sonst längstens bis zum Ende der 6. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. (AB 5)
2. Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen beim Bundeseisenbahnvermögen erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine beim Bundeseisenbahnvermögen zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuss ohne Rücksicht auf die Eisenbahndienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn die Trägerin oder der Träger der zuständigen Unfallversicherung den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. (AB 5 und 6)
3. Erlischt das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Bezugsfristen, endet der Anspruch auf den Zuschuss spätestens zu diesem Zeitpunkt.
4. Sofern die Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschusses erfüllt sind, ist er - soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist - bei jeder erneuten Arbeitsunfähigkeit wiederum - ggf. zusammen mit der Zeit, für die der Lohn für die erneute Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt wird - bis zu längstens 6 bzw. 26 Wochen seit Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit zu gewähren. Werden Beschäftigte infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, beginnt die Frist für die Dauer der Zuschusszahlung nur dann von neuem, wenn Beschäftigte seit Beendigung der letzten Arbeitsunfähigkeit wegen dieses Leidens länger als drei Monate voll gearbeitet haben. In den Fällen, in denen die Frist für die Zuschusszahlung nicht von neuem beginnt, kann der Zuschuss nur für den bei der früheren Arbeitsunfähigkeit nicht aufgezehrten Teil der Frist gezahlt werden. (AB 7)
5. Abweichend von Nr. 1 besteht
- a) der Anspruch auf den Zuschuss auch bei einer Eisenbahndienstzeit von mindestens einem Jahr und auch bei einer Arbeitsunfähigkeit, die die Folge eines beim Bundeseisenbahnvermögens erlittenen Arbeitsunfalls ist, nur längstens bis zum Ende der 6. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit, sofern die Beschäftigten Krankengeld von einer anderen als der Bahn-Betriebskrankenkasse oder die entsprechenden Leistungen von einer oder einem anderen als der Trägerin oder dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten,

- b) außer in den Fällen des Abs. 4 Nr. 1 auch dann kein Anspruch auf den Zuschuss, wenn die Beschäftigten
 - aa) eine Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten,
 - bb) sich die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs zugezogen haben,
 - cc) in Ausübung einer Nebentätigkeit oder einer gewerblichen Tätigkeit, für die die nach der Arbeitsordnung erforderliche Zustimmung nicht erteilt war, arbeitsunfähig geworden sind,
 - dd) während der Krankheit eine Erwerbstätigkeit ausüben oder
 - ee) sich in einer der Genesung hinderlichen Weise verhalten,

und zwar in den Fällen der Doppelbuchst. cc) bis ee) je nach der Schwere des Falles bis zur Höchstdauer von 90 Tagen desselben Krankheitsfalles oder künftiger Krankheitsfälle, für die Krankengeld bezogen wird.

6. Der Krankengeldzuschuss beträgt 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts, vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder um die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden die satzungsmäßigen Barleistungen der Bahn-Betriebskrankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt.
7. Nettoarbeitsentgelt im Sinne der Nr. 6 ist der um die gesetzlichen Lohnabzüge (einschließlich Kirchensteuer) - ggf. auch um die Beiträge für eine freiwillige Mitgliedschaft in der BAHN-Betriebskrankenkasse verminderte Lohn (ggf. einschließlich Sozialzuschlag). (AB 8)
8. a) Krankengeldzuschuss wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an die Beschäftigten Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 3 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, zu der das Bundeseisenbahnvermögen, eine andere Arbeitgeberin oder ein anderer Arbeitgeber, die oder der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1. Die Ansprüche der Beschäftigten gehen insoweit auf das Bundeseisenbahnvermögen über. Verzögern die Beschäftigten schuldhaft dem Bundeseisenbahnvermögen die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge im Sinne des Satzes 2 in vollem Umfang als Vorschuss; die Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des

Rentenbescheides überzahlten Bezüge auf das Bundeseisenbahnvermögen über; § 53 SGB I bleibt unberührt.

- b) Bei Bezug von Bergmannsrente bleiben die Ansprüche auf den Krankengeldzuschuss bestehen; diese Beträge werden jedoch für jeden Kalendertag um 1/30 dieser Rente gekürzt.
- 9. Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen Sportunfall verursacht, wird der Krankengeldzuschuss um den Zuschuss der Sportversicherung gekürzt.
- (9) Können Beschäftigte aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einer dritten Person Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihnen durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf das Bundeseisenbahnvermögen über, als dieses den Beschäftigten Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat. (AB 9)

Die Beschäftigten haben dem Bundeseisenbahnvermögen unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

Der Forderungsübergang nach Abs. 1 kann nicht zum Nachteil der Beschäftigten geltend gemacht werden.

Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn Beschäftigte den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf das Bundeseisenbahnvermögen verhindern, es sei denn, dass die Beschäftigten die Verletzung dieser ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten haben.

C. Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen

- (10) Bei Arbeitsausfall infolge vorübergehender Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art, z. B. Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen, Stromabschaltungen, in der Bahnunterhaltung wegen Frost, Regenfällen oder ähnlichen Ursachen, wird den durch den Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten der Lohn für die ausgefallene Arbeitszeit nach Abs. 2 letzter Satz fortgezahlt, jedoch längstens für die Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen. Das gleiche gilt für Arbeitsausfall infolge behördlicher Maßnahmen. Der Lohn wird nur gezahlt, wenn die Beschäftigten ordnungsgemäß an der Arbeitsstelle erschienen sind und sich zur Arbeit gemeldet haben, es sei denn, dass das Bundeseisenbahnvermögen auf das Erscheinen der Beschäftigten zur Arbeit ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt zu verlangen, dass die ausgefallene Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitszeitordnung, innerhalb von zwei Wochen ohne nochmalige Bezahlung nachgeholt wird. Wird hierdurch das wöchentliche Arbeitsmaß überschritten, liegt keine Überzeitarbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 und 8 vor.

- (11) Bei Arbeitsversäumnis, die infolge von technisch bedingten Verkehrsstörungen oder infolge von Naturereignissen am Wohn- oder Arbeitsort oder auf dem Wege zur Arbeit unvermeidbar ist und nicht durch Leistungsverchiebung ausgeglichen werden kann, wird der Lohn für die ausgefallene Arbeitszeit, jedoch längstens für zwei aufeinander folgende Kalendertage, fortgezahlt.

D. Arbeitsbefreiung mit Lohnfortzahlung

- (12) 1. Als Fälle nach § 616 BGB, in denen die Beschäftigten unter Fortzahlung des Lohnes (Abs. 2) im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes | 1 Arbeitstag, |
| b) Tod des Ehegatten/der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils | 2 Arbeitstage, |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | 1 Arbeitstag, |
| d) 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum | 1 Arbeitstag, |
| e) Schwere Erkrankung | |
| aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, | 1 Arbeitstag im Kalenderjahr, |
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr, |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn die Beschäftigten deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen, | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr. |

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchst. aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- | | |
|--|--|
| f) Ärztliche Behandlung der Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, | erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten |
|--|--|

2. Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes nur insoweit, als die Beschäftigten nicht Ansprüche auf Ersatz des Lohns geltend machen können. Die fortgezählten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an das Bundeseisenbahnvermögen abzuführen.
3. In sonstigen dringenden Fällen kann Vollzeitbeschäftigten Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohns bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden.

In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. (AB 10)

- (13) Den Beschäftigten ist im Falle der Kündigung auf Verlangen Arbeitsbefreiung in angemessenem Umfang zum Suchen einer neuen Arbeitsstelle zu gewähren.

E. Arbeitsbefreiung ohne Lohn

- (14) 1. Beschäftigten soll auf Antrag Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung gewährt werden, wenn sie
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Arbeitsbefreiung ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann bis zu neun Jahre verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Arbeitsbefreiung zu stellen. Die Zeit der Arbeitsbefreiung gilt nicht als Eisenbahndienstzeit.

2. Gestatten die dienstlichen Verhältnisse das Fernbleiben der Beschäftigten, kann in begründeten Einzelfällen Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung bewilligt werden. (AB 11)
3. Sofern Arbeitsbefreiungen nach Nr. 2 innerhalb eines Urlaubsjahres insgesamt einen Monat übersteigen, gelten diese Zeiten nur dann als Eisenbahndienstzeit, wenn ein dienstliches Interesse an der Freistellung vorher schriftlich anerkannt worden ist.

Ausführungsbestimmungen

Zu Abs. 5

1. Bei Erkrankungen oder Unfällen während der Arbeitszeiten, die sich von einem auf den anderen Kalendertag erstrecken, ist § 15 Abs. 1 Nr. 2 zu beachten.

Zu Abs. 5 und Abs. 7 Nr. 1

2. Als Beginn der Arbeitsunfähigkeit gilt grundsätzlich der Arbeitstag, der auf den Tag folgt, an dem die Arbeitsleistung aufhört. Bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit während einer Arbeitsschicht gilt jedoch stets der darauf folgende Kalendertag als Beginn der Arbeitsunfähigkeit, auch wenn die oder der Beschäftigte an diesem Tag nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet wäre.

3. a) *Beispiel zu Abs. 7 Nr. 1 Satz 1: Der erste Tag des 6-Wochenzeitraums ist ein arbeitsfreier Samstag. Der folgende Sonntag ist ebenfalls arbeitsfrei. Der Urlaubslohnzuschlag nach § 15 Abs. 9 ist vom folgenden Montag an zu gewähren, sofern die oder der Beschäftigte an diesem Tag zu arbeiten hätte.* **Zu Abs. 7 Nr. 1**
- b) *Erläuterung zu Abs. 7 Nr. 1 Sätze 2 und 3: Ohne die Bestimmungen in diesen beiden Sätzen könnte der Urlaubslohnzuschlag für einen Sonntag, der der erste Tag des 6-Wochenzeitraums ist und an dem Beschäftigte planmäßig zu arbeiten hätten, nicht gezahlt werden. Dies ergibt sich daraus, dass nach § 27 Abs. 7 Nr. 1 Satz 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 9 Nr. 4 die Gewährung des Urlaubslohnzuschlags für Tage, die nicht in die Urlaubszeit fallen können, unzulässig ist. Der Sonntag und der arbeitsfreie Samstag können aber nicht in die Urlaubszeit fallen, weil nach § 28a Abs. 6 Nr. 1 der erste Urlaubstag nur ein Werktag sein kann, an dem erstmals aus Anlass des Urlaubs die ganze planmäßige Arbeitszeit versäumt wird. Durch die Sätze 2 und 3 wird bei Arbeitsunfähigkeit die Zahlung indessen zugelassen, und zwar bei Beschäftigten, die unter § 28a Abs. 1 fallen, für die am Sonntag ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit, bei den übrigen Beschäftigten für 6 Stunden 30 Minuten.*
4. a) *Die 12-Monatsfrist beginnt am ersten Tag des 6-Wochenzeitraums. Die 6-Monatsfrist beginnt an dem Kalendertag, der auf den letzten Tag der vorausgegangenen Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit folgt.* **Zu Abs. 7 Nr. 2**

Beispiel:

*Arbeitsunfähig wegen derselben Krankheit:
vom 02. Januar bis 02. Februar und
vom 05. August bis 31. August desselben Jahres.*

Die 12-Monatsfrist beginnt zunächst am 02. Januar und endet mit Ablauf des 01. Januar des folgenden Jahres. Sie beginnt neu - vgl. den dritten Satz in AB 4b - am 05. August und endet mit Ablauf des 04. August des folgenden Jahres.

Die 6-Monatsfrist beginnt nach der ersten Erkrankung am 03. Februar und endet mit Ablauf des 02. August. Nach der zweiten Erkrankung beginnt sie am 01. September desselben Jahres und endet mit Ablauf des letzten Februartages des folgenden Jahres.

- b) *Bei Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit empfiehlt sich zunächst zu prüfen, ob die oder der Beschäftigte zwischen dem Ende der vorausgegangenen und dem Beginn der neuen Arbeitsunfähigkeit mindestens 6 Monate nicht wegen derselben Krankheit arbeitsunfähig war. Bestand während der 6 Monate wegen einer anderen Krankheit Arbeitsunfähigkeit, wird dadurch die 6-Monatsfrist nicht unterbrochen. Wird durch die Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit wiederum ein Anspruch auf Lohnfortzahlung bis zu 6 Wochen begründet, beginnt mit dieser Arbeitsunfähigkeit zugleich ein neuer 12-Monatszeitraum. Der bei der vorausgegangenen Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit nicht aufgezehrte Teil der 6-Wochenfrist geht unter.*

Arbeits- unfähig wegen Krank- heit	Beginn	Ende	Kalen- der- tage	Lohnanspruch
A oder B	Tag/Monat			
Beispiel aa				
A	15.02.	31.03.	45	15.02. bis 28.03. = 42 Kalendertage
B	26.08.	30.09.	36	26.08. bis 30.09. = 36 Kalendertage

A	A	23.10.	31.10.	9	23.10. bis 31.10. = 9 Kalendertage
A		16.11.	31.12.	46	16.11. bis 18.12. = 33 Kalendertage

Beispiel bb

A		15.02.	28.02.	14	15.02. bis 28.02. = 14 Kalendertage
A		16.07.	31.07.	16	16.07. bis 31.07. = 16 Kalendertage
A		13.10.	12.11.	31	13.10. bis 24.10. = 12 Kalendertage

Der Zeitraum zwischen dem Ende der vorausgegangenen und dem Beginn der neuen Arbeitsunfähigkeit ist jeweils kürzer als 6 Monate; die 3 Erkrankungen liegen innerhalb des 12-Monatszeitraums.

Beispiel cc

A		15.02.	28.02.	14	15.02. bis 28.02. = 14 Kalendertage
A		26.08.	19.09.	25	26.08. bis 19.09. = 25 Kalendertage

im folgenden Jahr

A		16.02.	01.04.	45	16.02. bis 29.03. = 42 Kalendertage
---	--	--------	--------	----	-------------------------------------

Die dritte Erkrankung fällt in einen neuen 12-Monatszeitraum; der vorhergehende hat mit Ablauf des 14. Februar geendet.

Beispiel dd

A		15.02.	28.02.	14	15.02. bis 28.02. = 14 Kalendertage
A		26.08.	19.09.	25	26.08. bis 19.09. = 25 Kalendertage

im folgenden Jahr

A		11.02.	01.04.	50	11.02. bis 13.02. = 3 Kalendertage
---	--	--------	--------	----	------------------------------------

Die 12-Monatsfrist hat mit Ablauf des 14. Februar geendet, also während einer Arbeitsunfähigkeit an derselben Krankheit. Am nächsten Tag (15.02.) beginnt kein neuer Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Zu Abs. 8 Nr. 1 und 2

5. Für den Beginn der Dauer der Zuschusszahlung gilt AB 2 entsprechend.

Zu Abs. 8 Nr. 2

6. Haben die Beschäftigten in einem Fall des Abs. 8 Nr. 2 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und werden sie vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für die Beschäftigten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

Zu Abs. 8 Nr. 4

7. a) Beispiel: Ein Mitglied der Bahn-BKK mit mehrjähriger Eisenbahndienstzeit war im Januar für die Dauer von 8 Wochen arbeitsunfähig krank geworden und hat für 6 Wochen Lohn und für 2 Wochen Krankengeldzuschuss erhalten. Der Beschäftigte wird im Oktober desselben Jahres infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, und zwar für die Dauer von 7 Wochen. Für die zweite Erkrankung erhält er Lohn für 6 Wochen und Krankengeldzuschuss für 1 Woche. Tritt bei diesem Beschäftigten die zweite Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit schon im Juni ein, gilt diese Erkrankung hinsichtlich des Lohnanspruchs als dieselbe Krankheit, hinsichtlich des Krankengeldzuschusses dagegen nicht. Es wird daher kein Lohn, sondern nur Zuschuss gezahlt, und zwar für 7 Wochen.

Tritt die zweite Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit bereits im März ein, gilt diese Erkrankung als dieselbe Krankheit sowohl hinsichtlich des Lohnanspruchs als auch hinsichtlich des Krankengeldzuschusses. Letzterer wird für

7 Wochen gezahlt. Würde die zweite Arbeitsunfähigkeit z. B. 20 Wochen dauern, könnte der Beschäftigte den Zuschuss nur für (26 Wochen abzüglich 6 Wochen Lohnfortzahlung und 2 Wochen Zuschusszahlung bei der ersten Erkrankung =) 18 Wochen erhalten.

- b) Die Dreimonatsfrist beginnt an dem Kalendertag, der auf den letzten Tag der vorausgegangenen Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit folgt.

8. a) Zur Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes ist von dem in folgender Weise zu ermittelnden fiktiven Bruttoarbeitsentgelt für den Monat, in dem der Anspruch auf den Krankengeldzuschuss beginnt, auszugehen:

Zu Abs. 8 Nr. 7

Das Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne besteht aus dem Monatslohn nach Anlage 2a, dem aus diesem Monatslohn (d. h. für 169,57 Stunden) zu berechnenden Urlaubslohnzuschlag und ggf. dem Sozialzuschlag. Die Summe ist um die fiktiven gesetzlichen Abzüge - ggf. auch um die Beiträge für eine freiwillige Mitgliedschaft bei der Bahn-Betriebskrankenkasse - zu kürzen.

Bei den nicht Vollzeitbeschäftigten ist als Bruttoarbeitsentgelt der Monatslohn nach § 15 Abs. 2 Nr. 1b, der hieraus zu berechnende Urlaubslohnzuschlag sowie ggf. der anteilige Sozialzuschlag zugrunde zu legen, sofern nicht nach § 13 Anspruch auf den vollen Sozialzuschlag besteht.

- b) Haben die Beschäftigten vor der Arbeitsunfähigkeit regelmäßig Überzeitarbeit geleistet und bestand die Notwendigkeit zur Leistung von Überzeitarbeit auch noch zur Zeit der Erkrankung und während der Krankheit, ist dem nach a zu berechnenden Bruttoarbeitsentgelt für jede Stunde regelmäßiger Überzeitarbeit $1/169,57$ des Monatslohns - für jede halbe Stunde die Hälfte dieses Betrages - zuzüglich des darauf entfallenden Urlaubslohnzuschlags hinzuzurechnen. Regelmäßige Überzeitarbeit im Sinne dieser Berechnung liegt vor, wenn die Beschäftigten in mindestens 10 der letzten 13 Wochen vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit Überzeitarbeit geleistet haben, wobei höchstens 2 von den 3 Wochen, in denen keine Überzeitarbeit geleistet wurde, zusammenhängen dürfen. Fiel in die letzten 13 Wochen eine Beurlaubung oder Erkrankung und hätten die Beschäftigten bei Anwesenheit Überzeitarbeit geleistet, ist diese fiktive Überzeitarbeit bei Beurteilung der Frage nach der regelmäßigen Überzeitarbeit zu berücksichtigen. Andernfalls gilt die Urlaubs- oder Krankheitsdauer als Zeit ohne Überzeitarbeit. Liegt hiernach regelmäßige Überzeitarbeit vor, ist die Stundenzahl der in den letzten 13 Wochen insgesamt geleisteten Überzeitarbeit durch 3 zu teilen und das Ergebnis bei Berechnung des Bruttoarbeitsentgelts gemäß Satz 1 zu berücksichtigen.
- c) Steht Krankengeldzuschuss für mehrere volle oder anteilige Kalendermonate zu, ist zu prüfen, ob sich der Monatslohn, der Urlaubslohnzuschlag oder der Sozialzuschlag der Beschäftigten bei Fortsetzung der Arbeit für die Zeit, für die Krankengeldzuschuss gezahlt wird, geändert hätte. Ist dies der Fall, muss das der Zuschusszahlung zugrundeliegende Nettoarbeitsentgelt neu berechnet werden.
- d) aa) Besteht der Anspruch auf Krankengeldzuschuss für den vollen Kalendermonat, wird den Beschäftigten das nach a - c berechnete Nettoarbeitsentgelt, vermindert um die ihnen für diese Zeit zustehenden Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz, gezahlt.
- bb) Besteht der Anspruch nur für einen Teil des Monats, errechnet sich der zu zahlende Krankengeldzuschuss wie folgt:

**und § 15 Abs. 6
Nr. 4**

Nettoarbeitsentgelt für den Monat

169,57 Stunden $\times$ Zahl der infolge der Arbeitsunfähigkeit ausgefallenen Stunden
der regelmäßigen Arbeitszeit, die in die Zeit des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss fällt. (Für die Ermittlung der ausgefallenen Stunden der regelmäßigen Arbeitszeit gilt § 15 Abs. 9 Nr. 4 sinngemäß). Dieser Betrag

ist um die in aa bezeichneten Kassenleistungen, die auf den mit Krankengeldzuschuss belegten Zeitraum dieses Monats entfallen, zu kürzen.

Bei Teilzeitbeschäftigten ist das Nettoarbeitsentgelt nicht durch 169,57 Stunden, sondern durch die mit 4,348 vervielfachte arbeitsvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit dieser Beschäftigten zu teilen.

Zu Abs. 9

9. *Die Ansprüche auf Schadensersatz gegen dritte Personen umfassen die Bruttobeträge (also einschließlich der Lohn- und Kirchensteuer sowie der Beiträge der Beschäftigten zur Sozialversicherung und Renten-Zusatzversicherung) der Krankenbezüge und der auf die Ausfallzeiten entfallenden Anteile der jährlichen Zuwendung (vgl. § 11), der vermögenswirksamen Leistung (vgl. § 12) und der Urlaubsvergütung (vgl. § 28 Abs. 1), ferner die für diese Leistungen gezahlten Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie die Arbeitgeberbeiträge einschließlich der Umlage gemäß Anlage 7 zur Satzung DRV-KBS. Ggf. sind die nach § 17 Abs. 4 Nr. 3 abgetretenen Ansprüche in gleicher Weise in die Schadensersatzforderung einzubeziehen.*

Zu Abs. 12 Nr. 3

10. *Zu den „begründeten Fällen“ im Sinne der Nr. 3 Unterabs. 2 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Nr. 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).*

Zu Abs. 14 Nr. 2

11. *Die Dienststellen können Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung bis zu einem Jahr bewilligen.*

§ 28

Erholungsurlaub

- (1) Die Beschäftigten erhalten in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohns (Monatslohn und Urlaubslohnzuschlag nach § 15 Abs. 9). Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Urlaubsanspruch entsteht nach einer Wartezeit von 3 Monaten, gerechnet vom Tag der Einstellung oder Wiedereinstellung an. Auf die Wartezeit wird die beim Bundeseisenbahnvermögen als Auszubildende oder Auszubildender in einem ordnungsgemäß vollendeten Ausbildungsverhältnis unmittelbar vor der Übernahme ins Arbeitsverhältnis zugebrachte Ausbildungszeit angerechnet.
- (3) Urlaub, welcher den Beschäftigten in einem vorausgegangenen Beschäftigungsverhältnis für Monate gewährt oder abgegolten worden ist, die in ihr jetziges Arbeitsverhältnis zum Bundeseisenbahnvermögen fallen, wird auf den den Beschäftigten für dieses Urlaubsjahr beim Bundeseisenbahnvermögen zustehenden Urlaub angerechnet. (AB 1)
- (4) Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Wünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen, es sei denn, dass dem dringende dienstliche Gründe oder Urlaubswünsche von anderen Beschäftigten, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Der Urlaub darf erst angetreten werden, wenn er von der Dienststelle genehmigt worden ist.

Der Urlaub ist zu gewähren, wenn die Beschäftigten dies im Anschluss an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 27 Abs. 3 Nr. 2) verlangen

- (5) Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren, es sei denn, dass dringende dienstliche oder in der Person der Beschäftigten liegende Gründe eine

Teilung erforderlich machen. Die Zerlegung des Urlaubs in kleinere Teile als ganze Tage ist unzulässig.

- (6) Der Erholungsurlaub wird im Falle einer Erkrankung unterbrochen, wenn sich die Beschäftigten ordnungsgemäß krank melden und Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung anerkannt wird.
- (7) 1. Der Erholungsurlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. (AB 2)
- 2. a) Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten.
- b) Kann der Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni anzutreten.
- c) Können Beschäftigte den Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 30. April antreten, ist der Urlaub innerhalb von drei Monaten nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, spätestens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Urlaubsjahres anzutreten.
- 3. Läuft die Wartezeit erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.
- 4. Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.
- (8) Wenn Vollzeitbeschäftigte während des Urlaubs anderweitig gegen Entgelt arbeiten, verlieren sie für die Urlaubstage, an denen sie gearbeitet haben, den Lohnanspruch gegen das Bundeseisenbahnvermögen.

Ausführungsbestimmungen

1. Beispiele

Zu Abs. 3

- a) Ein Beschäftigter tritt am 01.03. beim Bundeseisenbahnvermögen ein und hat nach Ablauf der Wartezeit einen Urlaubsanspruch von 25 Arbeitstagen (März - Dezember). Der Beschäftigte war vorher bei einer Firma beschäftigt, bei der er für jeden Beschäftigungsmonat 2 Arbeitstage Urlaub (Jahresurlaub 24 Arbeitstage) zu bekommen hatte. Diesen Urlaub hatte der Beschäftigte bereits bis einschließlich Juli in Anspruch genommen, für die Monate März bis Juli, die in das Arbeitsverhältnis zum Bundeseisenbahnvermögen fallen, also 10 Arbeitstage. Der beim Bundeseisenbahnvermögen zustehende Jahresurlaub von 25 Arbeitstagen wird um diese 10 Arbeitstage auf 15 Arbeitstage gekürzt.
- b) Einem Beschäftigten stand in seinem früheren Arbeitsverhältnis ein Jahresurlaub (Januar bis Dezember) von 24 Arbeitstagen zu, von dem er am 01.06. beim Eintritt in den Dienst des Bundeseisenbahnvermögens 7 Arbeitstage erhalten hatte. Für 1 Monat hatte der Beschäftigte also $(24 : 12 = 2)$ 2 Arbeitstage zu bekommen, bis zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses somit (für Januar bis Mai je 2 Arbeitstage) 10 Arbeitstage. Da der Beschäftigte nur 7 Arbeitstage erhalten hat, ist der Urlaub, den er vom Bundeseisenbahnvermögen ab 01.06. zu bekommen hat, nicht zu kürzen. Auch bei 10 Arbeitstagen wäre der Urlaub beim Bundeseisenbahnvermögen noch nicht zu kürzen. Bei 11 Arbeitstagen hätte der Beschäftigte jedoch 1 Arbeitstag zu viel erhalten, der auf diesen Urlaub anzurechnen wäre.

§ 28a

Dauer des Erholungsurlaubs

- (1)
 1. Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.
 2. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Beschäftigten dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten haben oder zu arbeiten hätten mit Ausnahme der gesetzlichen Wochenfeiertage.
 3. Nr. 1 und 2 gelten auch für Vollzeitbeschäftigte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit so verteilt ist, dass in jeder Kalenderwoche an 5 Tagen und außerdem regelmäßig noch an einem 6. Tag gearbeitet werden muss, und zwar entweder

einmal in jeder 2. oder in jeder 3. oder in jeder 4. usw. Kalenderwoche oder

zweimal innerhalb von 3 oder 5 Wochen oder

dreimal innerhalb von 4 oder mehr Wochen.

Der den Beschäftigten nach Nr. 1 zustehende Urlaub wird um so viele Arbeitstage erhöht, wie 6. Wochenschichten ausfallen, wenn sie ihren bzw. seinen gesamten Jahresurlaub auf einmal nimmt oder - bei Aufteilung des Jahresurlaubs - wie 6. Wochenschichten höchstens ausfallen könnten, wenn die Beschäftigten ihren gesamten Jahresurlaub auf einmal nehmen würden.
 4. Für die Beschäftigten auf Bauzügen gilt Anhang I § 4.
- (2)
 1. Der Erholungsurlaub der Beschäftigten, die nicht unter Abs. 1 fallen, beträgt 36 Werktage.
 2. Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.
- (3) Bleibt frei.
- (4)
 1. Maßgebend für die Gewährung des Urlaubs nach Arbeits- oder Werktagen ist, ob die Beschäftigten bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Urlaubs im jeweiligen Urlaubsjahr die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder nach Abs. 2 erfüllen.
 2. Haben die Beschäftigten einen Teil des Jahresurlaubs nach Abs. 1 Nr. 1 abgewickelt und sind bei Antritt des nächsten Teiles des Jahresurlaubs die Voraussetzungen erfüllt, die für die Urlaubsabwicklung nach Abs. 2 maßgebend sind, ist der restliche Urlaub für das laufende Urlaubsjahr mit dem Faktor 6/5 in Werktage umzurechnen. Dabei sind Bruchteile eines Tages von 0,5 oder mehr aufzurunden, geringere Bruchteile bleiben unberücksichtigt. Weitere Urlaubsteile innerhalb dieses Urlaubsjahres sind ohne Rücksicht auf die Beschäftigung gleichfalls nach Abs. 2 zu bemessen. (AB)

3. War der erste Teil des Urlaubs im Urlaubsjahr nach Abs. 2 zu bemessen, wird ohne Rücksicht auf die Beschäftigung der ganze Urlaub in diesem Urlaubsjahr nach Abs. 2 gewährt.
- (5) Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs, mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Sozialgesetzbuch IX, vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat einer Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung (§ 27 Abs. 14) um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate einer Arbeitsbefreiung zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 27 Abs. 14 Nr. 3 vorliegt.
- (6)
 1. Der Urlaub beginnt mit dem Werktag, an dem die Beschäftigten erstmals aus Anlass der Beurlaubung die ganze dienstplanmäßige Arbeitszeit versäumen.
 2. Der Urlaub endet mit dem Kalendertag, der dem Werktag vorangeht, an dem wieder dienstplanmäßige Arbeit zu verrichten ist.
 3. Im unmittelbaren Anschluss an den Urlaub darf von den Beschäftigten an Werktagen vor 5 Uhr oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Arbeitsleistung verlangt werden. Tritt hierdurch ein Ausfall an Arbeitszeit ein, darf der Ausfall nicht als Minderleistung angerechnet werden. Hinsichtlich der Vergütung der ausgefallenen Arbeitszeit gilt § 15 Abs. 8 Nr. 1 entsprechend.
 4. Haben Beschäftigte, deren Urlaub nach Werktagen bemessen wird, an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag Dienst zu leisten, darf für die diesem Tag unmittelbar vorangehenden ein oder zwei Tage kein Urlaub gewährt werden. Vgl. auch § 28 Abs. 5.
- (7) Bleibt frei.
- (8)
 1. Beschäftigte, die innerhalb des Urlaubsjahres eintreten, erhalten für jeden Beschäftigungsmonat, den sie im Urlaubsjahr vollenden oder voraussichtlich vollenden werden, ein Zwölftel des ihnen für das Jahr zustehenden Erholungsurlaubs unter Aufrundung der danach errechneten Urlaubsdauer auf einen vollen Tag. Das gilt auch für den ggf. in die Berechnung einzubeziehenden Zusatzurlaub nach § 28c Abs. 1. Im Urlaubsjahr etwa vom Bundeseisenbahnvermögen bereits gewährter Urlaub ist anzurechnen. Vgl. § 28 Abs. 3.
 2. Können innerhalb des Urlaubsjahres eingetretene Beschäftigte wegen Beachtung der Wartezeit den ihnen zustehenden Urlaub nicht oder nicht ganz innerhalb dieses Urlaubsjahres erhalten, sind die fehlenden Urlaubstage dem den Beschäftigten für das folgende Urlaubsjahr zustehenden Urlaub zuzurechnen.
 3. Nr. 1 gilt auch für innerhalb des Urlaubsjahres ausscheidende Beschäftigte, sofern sie die Wartezeit erfüllt haben. Wurde die Wartezeit nicht erfüllt, steht der anteilige Urlaub gleichwohl zu, sofern das Arbeitsverhältnis von vornherein auf höchstens 3 Monate befristet war.
 4. Scheiden Beschäftigte wegen Erwerbsminderung oder Erreichen des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen der Regelaltersrente aus, beträgt der Urlaubsanspruch 6/12, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und 12/12, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. Satz 1 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Abs. 5 zu vermindern ist.

5. Vor Anwendung Nr. 1 bis 4 sowie des Abs. 5 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub, mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Sozialgesetzbuch IX, zusammenzurechnen.

Bruchteile von Urlaubstagen werden für das Urlaubsjahr zusammenge-
rechnet - bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammen-
rechnung - einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufge-
rundet.

Ausführungsbestimmung

Zu Abs. 4 Nr. 2

Beispiel: Ein Beschäftigter der Bahnunterhaltung mit einem Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen hatte 10 Arbeitstage Urlaub in Anspruch genommen, als er in eine Tätigkeit übernommen wurde, für die Urlaub nach Werktagen gewährt wird (Abs. 2). Bei Beurlaubung während der Verwendung in dieser Tätigkeit wird der ihm noch verbliebene Urlaubsanspruch von 20 Arbeitstagen durch Vervielfachung mit dem Faktor 6/5 in Werktage umgewandelt; dies ergibt

$$20 \times 6/5 = 24 \text{ Werktage}$$

Nach Abwicklung von 10 Werktagen Urlaub kehrt er im Laufe desselben Urlaubsjahres in die Bahnunterhaltung zurück. Die verbliebenen 14 Werktage Urlaub werden trotz Verwendung in der 5-Tage-Woche nicht in Arbeitstage zurückgerechnet. Als Urlaubstage zählen daher nicht alle Arbeitstage, sondern alle Werktage.

§ 28b

Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

- (1) Den Beschäftigten, die nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, und dabei in einem Kalenderjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht ableistet, erhalten Zusatzurlaub. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch, wenn Wechselschichten im Sinne des Abs. 1 Satz 2 nur deshalb nicht vorliegen, weil der Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht.
- (3) Der Zusatzurlaub nach den Abs. 1 und 2 beträgt bei einer in der Fünftage-woche erbrachten entsprechenden Arbeitsleistung im Kalenderjahr

von mindestens 87 Arbeitstagen 1 Arbeitstag,
von mindestens 130 Arbeitstagen 2 Arbeitstage,
von mindestens 173 Arbeitstagen 3 Arbeitstage,
von mindestens 195 Arbeitstagen 4 Arbeitstage

im Urlaubsjahr.

Bei anderweitiger Verteilung der Arbeitszeit ist die Zahl der für die Bemessung der Arbeitsleistung zu berücksichtigenden Arbeitstage in sinngemäßer Anwendung der für die Beschäftigten geltenden Regelung des § 25a Abs. 1 Nr. 4b AnTV BEV zu ermitteln. (AB 1 und 2)

- (4) Die Beschäftigten, die die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllen, jedoch ihre Arbeit nach einem Dienstplan zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnen oder beenden, erhalten bei Leistung im Kalenderjahr von mindestens
- a) 110 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,
 - b) 220 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,
 - c) 330 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,
 - d) 450 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Zusatzurlaub. (AB 1 und 2)

- (5) Den Beschäftigten, die die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 und 4 nicht erfüllen, erhalten bei Leistung im Kalenderjahr von mindestens
- a) 150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,
 - b) 300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,
 - c) 450 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,
 - d) 600 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Zusatzurlaub. (AB 2)

- (6) Für Beschäftigte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Kalenderjahres vollenden, erhöht sich der Zusatzurlaub um jeweils einen Arbeitstag.
- (7) Nachtarbeitsstunden im Sinne der Abs. 4 und 5 sind die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1) in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden. Nachtarbeitsstunden in Schichten, in denen Beschäftigte lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein müssen, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten, bleiben unberücksichtigt.
- (8) Zusatzurlaub nach den Abs. 1 bis 5 darf insgesamt vier - in den Fällen des Abs. 6 fünf - Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.
- (9) § 28c Abs. 2 Satz 1 gilt nicht.
- (10) Bei nicht Vollbeschäftigten ist die Zahl der in den Abs. 1, 2, 4 und 5 geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollbeschäftigten zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Zusatzurlaub wie bei vergleichbaren Beschäftigten des AnTV BEV (§ 25a Abs. 1 Nr. 4b AnTV BEV).
- (11) Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht, sobald im laufenden Kalenderjahr jeweils die Voraussetzungen für einen Tag oder einen weiteren Tag Zusatzurlaub erfüllt sind. Der Zusatzurlaub wird im laufenden Urlaubsjahr gewährt.

Ausführungsbestimmungen

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Beschäftigte, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 erfüllen, ist der Zusatzurlaub gleichwohl nach Abs. 4 zu gewähren, wenn das für sie günstiger ist. | Zu Abs.3 und 4 |
| 2. Bei einem Wechsel zwischen Arbeitsleistungen nach den Abs. 1 bzw. 2, 4 und 5 sind die Arbeitstage oder Nachtarbeitsstunden, die noch nicht abgegolten sind, bei der | Zu Abs.3 bis 5 |

Berechnung des Zusatzurlaubs nach der nunmehr anzuwendenden Regelung zu berücksichtigen.

§ 28c

Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen

- (1) Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H. erhalten einen Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen, wenn sie unter § 28a Abs. 1 Nr. 1 fallen, und von 6 Werktagen, wenn sie unter § 28a Abs. 2 Nr. 1 fallen.
- (2) Erholungsurlaub und Zusatzurlaub dürfen 34 Arbeitstage im Falle des § 28a Abs. 1 Nr. 1 und 41 Werkstage im Falle des § 28a Abs. 2 Nr. 1 nicht überschreiten. Diese Bestimmung ist auf Zusatzurlaub nach dem Sozialgesetzbuch IX, auf Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nacharbeit nach § 28b oder nach gesetzlichen Vorschriften für politisch Verfolgte nicht anzuwenden.
- (3) Der Zusatzurlaub nach Abs. 1 kann innerhalb des laufenden Urlaubsjahres erst nach Abwicklung des den Beschäftigten nach § 28a zustehenden Erholungsurlaubs erteilt werden. Kann dieser Zusatzurlaub ausnahmsweise aus dringenden dienstlichen Gründen nicht oder nicht ganz während des Urlaubsjahres genommen werden, sind die fehlenden Tage in Abweichung von § 28 Abs. 1 im folgenden Urlaubsjahr so bald wie möglich zu gewähren.

§ 28d

Urlaubsabgeltung

- (1) Ist den Beschäftigten wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden oder haben sie das Arbeitsverhältnis unrechtmäßigerweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der den Beschäftigten nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 28a Abs. 8 Nrn. 1 und 3 noch zustehen würde. Gleiches gilt, wenn das Bundeseisenbahnvermögen zwar zur fristlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses berechtigt ist, den Beschäftigten aber eine Kündigungsfrist einräumt.
- (2) 1. a) Ist zum Zeitpunkt der befristeten Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies dienstlich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen.

Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag oder wegen Erwerbsminderung (§ 30 Abs. 9) endet.

b) Für jeden abzugeltenden Urlaubstag (auch nach Abs. 1) werden bei der Fünftageswoche (§ 28a Abs. 1 Nr. 1) 7,8/169,57, bei der Sechstageswoche (§ 28a Abs. 2) 6,5/169,57 des Monatslohns zuzüglich des darauf entfallenden Urlaubslohnzuschlags gezahlt, der den Beschäftigten zugestanden hätte, wenn sie während des ganzen Kalendermonats, in dem sie ausgeschieden sind, Erholungs-

urlaub gehabt hätten. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln. Bei Berechnung der Abgeltung wird der Sozialzuschlag nicht berücksichtigt.

(AB)

2. Ein vererblicher Anspruch auf Urlaubsabgeltung besteht nur dann, wenn den Beschäftigten im Zeitpunkt des Todes bereits Urlaubsabgeltung nach Abs. 1 oder Nr. 1a zustand.

Ausführungsbestimmung

Die Abgeltung unterbleibt, wenn die/der Beschäftigte in unmittelbarem Anschluss in ein Arbeitsverhältnis zu einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und diese oder dieser sich verpflichtet, den noch nicht verbrauchten Urlaub zu gewähren.

**Zu Abs. 2
Nr. 1**

§ 28e

Urlaubsgeld

- (1) Die Beschäftigten erhalten in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn sie

1. am 01. Juli im Arbeitsverhältnis stehen
und
2. seit dem 01. Januar ununterbrochen als Arbeitnehmer/in, Beamtin oder Beamter, Soldatin oder Soldat auf Zeit, Berufssoldatin oder Berufssoldat, Ärztin oder Arzt im Praktikum, Auszubildende oder Auszubildender, Praktikantin oder Praktikant, Schülerin oder Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder als Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege im öffentlichen Dienst gestanden haben (AB 1 bis 3)
und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge haben.

Ist die Voraussetzung nach Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem BEEG oder wegen der Inanspruchnahme einer vollständigen Freistellung gemäß § 3 Abs. 1 PflegeZG nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem BEEG oder wegen der Inanspruchnahme einer vollständigen Freistellung gemäß § 3 Abs. 1 PflegeZG auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluss an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an die Elternzeit - oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. der Elternzeit oder Pflegezeit - in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

- (2) Das Urlaubsgeld ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

- (3) Das Urlaubsgeld beträgt für die am 01. Juli Vollzeitbeschäftigten 332,34 €.

Die am 01. Juli Teilzeitbeschäftigten erhalten von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten - am 01. Juli geltenden - durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Wird den Beschäftigten vom Bundeseisenbahnvermögen ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während der Elternzeit nach dem BEEG gewährt, ist dessen Betrag auf das Urlaubsgeld für das Arbeitsverhältnis anzurechnen, das wegen der Elternzeit geruht hat.

- (4) 1. Das Urlaubsgeld wird mit der Lohnzahlung im Monat Juli ausgezahlt.

In den Fällen des letzten Satzes des Abs. 1 wird das Urlaubsgeld mit der ersten Lohnzahlung nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt.

2. Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

Ausführungsbestimmungen

1. *Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.*
2. *Öffentlicher Dienst im Sinne der Nr. 2 ist eine Beschäftigung*
 - a) *beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,*
 - b) *bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den Tarifvertrag des Bundes, der Länder oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.*
3. *Eine Unterbrechung im Sinne der Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage - liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn die Beschäftigten in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank waren oder die Zeit zur Ausführung ihres Umzugs an einen anderen Ort benötigt haben.*

§ 29

Schadenshaftung

Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 29a

Personalakten

- (1) 1. Beschäftigte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Das Recht auf Einsicht kann auch durch eine von der oder

dem Beschäftigten hierzu schriftlich bevollmächtigte Person ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. (AB)

2. Das Bundeseisenbahnvermögen kann eine bevollmächtigte Person zurückweisen, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten ist.
- (2) Die Beschäftigten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

Ausführungsbestimmung

Zu den vollständigen Personalakten gehören nicht Prozess- und Prüfungsakten. Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen; der Dienstbetrieb darf dadurch nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

Zu Abs. 1 Nr. 1

§ 29b

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

- (1) Die Beschäftigten sind in der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV-KBS) zu versichern, wenn die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung gemäß Anlage 7 zur Satzung DRV-KBS vorliegen.
- (2) 1. Die pflichtversicherten Beschäftigten, die bis zum 30. Juni 2015 unter den Geltungsbereich des LTV fielen, leisten eine Eigenbeteiligung an den nicht schließungsbedingten Aufwendungen ihrer betrieblichen Altersversorgung in der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV-KBS). Dieser Beitrag zur Umlage wird monatlich vom Entgelt einbehalten. Dies gilt auch für nach dem 30. Juni 2015 eingestellte Beschäftigte, die im Tarifgebiet West beschäftigt werden. *
2. Die pflichtversicherten Beschäftigten, die bis zum 30. Juni 2015 unter den Geltungsbereich des LTV-O fielen, leisten eine Eigenbeteiligung an ihrer betrieblichen Altersversorgung in der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV-KBS). Dieser Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren wird monatlich vom Entgelt einbehalten. Dies gilt auch für nach dem 30. Juni 2015 eingestellte Beschäftigte, die im Beitrittsgebiet beschäftigt werden. *
- (3) Das Nähere regeln die Satzung und die jeweiligen Ausführungsbestimmungen dazu.

§ 30

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) 1. Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist für Beschäftigte zwei Wochen zum Monatsschluss.

2. Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Eisenbahndienstzeit (§ 5)
- | | |
|-------------------|-------------------------------|
| bis zu einem Jahr | einen Monat zum Monatschluss, |
|-------------------|-------------------------------|
- nach einer Eisenbahndienstzeit
- | | |
|-----------------------------|---------------|
| von mehr als einem Jahr | sechs Wochen, |
| von mindestens fünf Jahren | drei Monate, |
| von mindestens acht Jahren | vier Monate, |
| von mindestens zehn Jahren | fünf Monate, |
| von mindestens zwölf Jahren | sechs Monate |
- zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
3. Kündigungen seitens des Bundeseisenbahnvermögens - auch außerordentliche - bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform.
- (2) 1. Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Ein wichtiger Grund ist jeder Umstand, der dem oder der Kündigungsberechtigten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar macht.
3. Es können aus wichtigem Grund kündigen
- a) die Beschäftigten, wenn beispielsweise
 - aa) sie bzw. er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird,
 - bb) sich eine vorgesetzte Person oder deren Vertretung gegen sie bzw. ihn Tötlichkeiten oder Ehrverletzungen zuschulden kommen lässt
 - cc) ihr bzw. sein Leben oder ihre bzw. seine Gesundheit bei Fortsetzung der Arbeit nachweislich einer Gefahr ausgesetzt sein würde,
 - b) das Bundeseisenbahnvermögen, wenn die/der Beschäftigte beispielsweise
 - aa) die Einstellung durch falsche oder verfälschte Urkunden oder durch wahrheitswidrige Angaben über die eigene Person erreicht oder auf Befragen über nicht getilgte Strafen falsche Angaben gemacht hat,
 - bb) das Gelöbnis nach § 2 Abs. 7 Nr. 1 bricht,
 - cc) die Arbeit unbefugt verlässt oder sich beharrlich weigert, ihre/seine Dienstpflichten zu erfüllen,
 - dd) sich Tötlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen Vorgesetzte oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zuschulden kommen lässt,
 - ee) sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines Betruges schuldig macht.

4. Die Beschäftigten können nicht mehr fristlos kündigen, wenn ihnen der wichtige Grund länger als 2 Wochen bekannt ist. Es kann ihnen nicht mehr aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn der Sachverhalt, der für die Kündigung maßgebend ist, geklärt und der Dienststellenleitung länger als 2 Wochen bekannt ist. Die Laufzeit dieser Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Dienststellenleitung vom geklärten Sachverhalt Kenntnis erhalten hat.
Die oder der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich mitteilen.
- (3) Nach einer Eisenbahndienstzeit von 15 Jahren und Vollendung des 40. Lebensjahres ist die oder der Beschäftigte unkündbar. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Hat das Gutachten der Bahnärztin oder des Bahnarztes ergeben, dass sich die Dienstfähigkeit einer/s unkündbaren Beschäftigten bis zu dem Grade vermindert hat, der Voraussetzung für die Zuerkennung einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist, kann den Beschäftigten unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden. Diese Kündigung ist unwirksam, wenn die Beschäftigten ihre Versichertenrente innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens beantragt haben und nach dem Gutachten der Vertrauensärztin/des Vertrauensarztes der Trägerin bzw. des Trägers der Versicherung nicht auf Erwerbsminderung erkannt wird. Wird Beschäftigten schon vor Ablauf der Kündigungsfrist der Bescheid über die Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestellt, endet das Arbeitsverhältnis bereits mit diesem früheren Zeitpunkt. (AB 1)
- (5) Bleibt frei.
- (6) Die Kündigungsfrist beginnt mit dem auf den Kündigungstag folgenden Kalendertag. Bei schriftlicher Kündigung gilt als Kündigungstag der Tag, an dem das Kündigungsschreiben der oder dem Beschäftigten zugegangen ist oder als zugegangen gilt.
- (7) Bei Beschäftigten, die das Beschäftigungsverhältnis nur deshalb gekündigt haben, weil sie eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Erreichen des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen der Regelaltersrente nach § 35 SGB VI beantragen wollen, wird die Kündigung nur wirksam, wenn der Anspruch auf Altersrente vom Versicherungsträger anerkannt wird.
- (8) 1. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag),
 - c) mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Übernahme der/des Beschäftigten in ein Verhältnis als Beamtin oder Beamter vorausgeht.2. Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Nr. 1a) geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (9) 1. Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt

wird, wonach die/der Beschäftigte voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. Die/der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.

Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes.

Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.

2. Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegen stehen, und der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
 3. Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236 oder 236a SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Ärztin/eines Arztes des Bundes-eisenbahnvermögens. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (10) Wird Versicherungsrente während eines Heilverfahrens oder eines Berufsfürsorgeverfahrens bewilligt, endet das Arbeitsverhältnis erst nach erfolglosem Abschluss des Verfahrens. Das Arbeitsverhältnis endet in diesen Fällen nicht, wenn die Versicherungsrente bis zum Ende des Verfahrens wieder entzogen wird.
- (11) Soweit nicht auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften längere Kündigungsfristen in Betracht kommen, kann das Arbeitsverhältnis einer/eines Beschäftigten, für die oder den eine Unfallrente festgesetzt ist, im Falle der Dienstunfähigkeit mit einer Frist von vierzehn Tagen gekündigt werden, auch wenn nach Abs. 1 längere Kündigungsfristen gelten würden oder die Beschäftigten unkündbar sind.
- (12) Zur Feststellung der Dienstunfähigkeit ist ein bahnärztliches Gutachten einzuholen. Das bahnärztliche Gutachten ist kein Schiedsgutachten. Läuft ein Berufsfürsorgeverfahren, kann die Dienstunfähigkeit frühestens nach Abschluss des Verfahrens festgestellt werden. (AB 2)
- (13) Beschäftigten, die auf längere Zeit erkrankt sind, soll vor Ablauf der 26. Woche ihrer Krankheit nur gekündigt werden, wenn dienstliche Gründe dies erfordern. Wird Beschäftigten während der Krankheit eine Versicherungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt, endet das Arbeitsverhältnis mit der Zustellung des Rentenbescheides oder der vorläu-

figen Mitteilung nach Abs. 9 Nr. 1. Wird die Versicherungsrente versagt, soll nicht gekündigt werden, bevor das Rentenverfahren abgeschlossen ist.

- (14) Läuft ein Berufsfürsorgeverfahren, ist die Kündigung erst nach dem erfolglosen Abschluss des Verfahrens zulässig.
- (15) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten Beschäftigte außer den Bescheinigungen aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung.

Auf Verlangen ist den Beschäftigten auch ein besonderes Zeugnis über Führung und Leistungen auszustellen.

Ausführungsbestimmungen

1. *Erscheint die Dienstfähigkeit von unkündbaren Beschäftigten bis zu einem Grade gemindert, der Voraussetzung für die Zuerkennung einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist, so ist die/der Beschäftigte der zuständigen Bahnärztin bzw. dem zuständigen Bahnarzt zur Erstattung eines Gutachtens vorzustellen. Hat nach diesem Gutachten ein Verfahren auf Zuerkennung einer Versichertenrente Aussicht auf Erfolg, ist den Beschäftigten das Arbeitsverhältnis unter Berufung auf § 30 Abs. 4 zu kündigen; gleichzeitig ist ihnen nahe zu legen, innerhalb von sechs Wochen einen Antrag auf Zuerkennung einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu stellen. Erkennt die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt der Trägerin oder des Trägers der Versicherung nicht auf Erwerbsminderung, ist die/der Beschäftigte weiter zu beschäftigen, sofern sie oder er den Rentenantrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens gestellt hat; andernfalls scheidet sie oder er nach Ablauf der Kündigungsfrist aus.* **Zu Abs. 4**

Um zu vermeiden, dass Beschäftigte in diesem Zusammenhang infolge einer Verzögerung des Rentenverfahrens längere Zeit unversorgt sind, gilt folgendes:

- a) *Bei den am Rentenverfahren beteiligten Stellen ist nachdrücklich auf eine beschleunigte Erledigung dieser Fälle hinzuwirken.*
- b) *Die/der Beschäftigte ist bei der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsfall vom Ersten eines Monats eintritt, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht. Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. Die Versicherung in der DRV-KBS – Renten-Zusatzversicherung – bleibt als beitragsfreie Versicherung bestehen, wenn die Pflichtversicherung endet, ohne dass ein Anspruch auf Betriebsrente besteht (§151 Abs. i. V. m. § 154 Abs. 1 der Satzung der DRV-KBS).*

Sollte den Beschäftigten gleichwohl der Rentenbescheid bei Ablauf der Kündigungsfrist noch nicht zugegangen sein, entscheidet die Hauptverwaltung, ob und ggf. in welchem Umfange eine Verlängerung der Kündigungsfrist in Betracht kommt.

2. *Berufsfürsorgeverfahren sind innerdienstliche Maßnahmen des Bundeseisenbahnvermögens, die Körperbeschädigten die Wiederaufnahme ihrer früheren, einer dieser verwandten oder einer neuen Tätigkeit ermöglichen und die ihnen einen Arbeitsplatz verschaffen sollen, der ihrem körperlichen Leistungsvermögen und ihrer geistigen Befähigung entspricht. Hierzu gehören z. B. Übungsheilbehandlung, Umschulungen, Ermittlung eines geeigneten Arbeitsplatzes, Erprobung auf einem neuen Arbeitsplatz, Zuweisung von Arbeitshilfen und Schaffung von Sonderarbeitsbedingungen. Das Berufsfürsorgeverfahren wird vom Berufsfürsorgedienst förmlich abgeschlossen, sobald die eingeleiteten Maßnahmen erfolgreich beendet sind oder sich ergeben hat, dass sie keinen Erfolg versprechen. Das Verfahren ist auch abzuschließen, wenn die Voraussetzungen für die Einleitung entfallen sind. Gleichstellungsverfahren nach § 2 Sozialgesetzbuch IX sind keine Berufsfürsorgeverfahren im Sinne der Bestimmungen des § 30.* **Zu Abs. 12**

§ 31

Wiedereinstellung bei Rentenentzug

- (1) Wird einer/einem Beschäftigten, die/der nach mindestens zehnjähriger Eisenbahndienstzeit wegen Gewährung einer Rente infolge Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Dienst des Bundeseisenbahnvermögens ausgeschieden ist, vor Erreichen des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen der Regelaltersrente die Rente rechtskräftig wieder entzogen, ist die/der Beschäftigte auf Antrag vorzugsweise wieder einzustellen, sobald ein geeigneter Arbeitsplatz frei ist.
- (2) Beschäftigte, die vor ihrem Ausscheiden wegen Gewährung einer Rente infolge Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bereits unkündbar waren, sind nach rechtskräftigem Entzug ihrer Rente auf ihren Antrag unverzüglich wieder einzustellen. Dies gilt auch für Beschäftigte, die infolge eines Arbeitsunfalls beim Bundeseisenbahnvermögen mit Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung ausgeschieden waren und denen diese Rente rechtskräftig entzogen wurde, auch wenn sie bei ihrem Ausscheiden noch nicht unkündbar waren.
- (3)
 1. Waren die nach Abs. 1 oder 2 wieder eingestellten Beschäftigten zum Zeitpunkt des Ausscheidens lohngesichert, lebt diese Lohnsicherung wieder auf, sofern die Lohnsicherungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Zeit der Nichtbeschäftigung ist in die Lohnsicherungsfrist einzubeziehen.
 2. Können die zum Zeitpunkt des Ausscheidens bereits unkündbar gewesenen Beschäftigten die Tätigkeit, die vor dem Ausscheiden ihre ständige Beschäftigung war, als Folge von Rationalisierungsmaßnahmen nach der Wiedereinstellung nicht mehr ausüben, ist bei der Übertragung einer neuen ständigen Beschäftigung nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 zu verfahren mit der Maßgabe, dass der Tag des Ausscheidens als Zeitpunkt des Wechsels der Tätigkeit gilt. (AB 3 zu § 16)

§ 32

Sterbegeld

- (1) Beim Tode der/des Beschäftigten, die bzw. der zur Zeit ihres bzw. seines Todes nicht nach § 27 Abs. 14 von der Arbeit befreit gewesen ist oder deren bzw. dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit ihres bzw. seines Todes nicht nach § 30 Abs. 9 Nr. 3 Satz 2 geruht hat, erhalten
 - a) die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner i. S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
 - b) die Abkömmlinge der/des BeschäftigtenSterbegeld.
- (2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Abs. 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes der/des Beschäftigten mit dieser oder diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn die oder der Verstorbene ganz oder überwiegend deren Ernährerin bzw. Ernährer gewesen ist,
 2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.
- (3) 1. Sterbegeld wird für den Rest des Sterbemonats sowie für die folgenden zwei Kalendermonate gewährt. Der Sterbetag ist nur dann in die Berechnung des Sterbegeldes für den Rest des Sterbemonats einzubeziehen, wenn
- für den Sterbetag kein Lohn nach § 27 Abs. 5 zusteht,
- für den Sterbetag wegen Ablaufs der Fristen nach § 27 Abs. 7 und 8 keine Krankenbezüge mehr zustehen,
- die Beschäftigte zur Zeit ihres Todes Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz hatte.
2. Das Sterbegeld wird wie der Urlaubslohn berechnet. Abweichend hiervon bleiben Änderungen des Lohns einschließlich des Urlaubslohnzuschlags, die nach dem Sterbetag wirksam werden (z. B. allgemeine Lohnerhöhungen, Vollendung einer zu einer höheren Lohnstufe berechtigenden Dienstzeit und deren Berücksichtigung mit Beginn eines Lohnzeitraums nach dem Sterbetag, Beginn eines neuen Urlaubsjahres), unberücksichtigt.
 3. Zum Sterbegeld wird der Sozialzuschlag in der zuletzt bezogenen Höhe gezahlt.
 4. Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.
 5. Sind an die verstorbene Person Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.
 6. Die Zahlung an einen nach Abs. 1 oder 2 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Bundeseisenbahnvermögen zum Erlöschen. Sind Berechtigte nach Abs. 1 oder 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Bezüge für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.
- (4) Ist der Tod der/des Beschäftigten durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt worden, ist das Sterbegeld zurückzubehalten, solange die sterbegeldberechtigten Hinterbliebenen einen etwaigen nach § 844 Abs. 1 BGB gegen den Schädiger bestehenden Anspruch auf Ersatz der Bestattungskosten nicht bis zur Höhe des Sterbegeldes an das Bundeseisenbahnvermögen abgetreten haben.
- (5) Wer den Tod der/des Beschäftigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.

§ 33

Arbeitsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist das Arbeitsgericht am Sitz der Dienststelle des Bundeseisenbahnvermögens zuständig, der die Beschäftigten angehören.

§ 34

Abweichungen vom Tarifvertrag, Ausschlussfrist

- (1) Abweichungen von den Bestimmungen dieses Tarifvertrages zum Nachteil der Beschäftigten sind unzulässig. Abweichungen zugunsten der Beschäftigten bleiben ausschließlich der Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens vorbehalten. Soll zugunsten einer Gruppe von Beschäftigten von diesem Tarifvertrag abgewichen werden, wird die Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens vorher eine Verständigung mit der vertrags-schließenden Gewerkschaft herbeiführen.
- (2) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der/dem Beschäftigten oder vom Bundeseisenbahnvermögen schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen. Später, aber innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemachte Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis werden nur dann berücksichtigt, wenn sie für die beanstandende Person nachweisbar erst zu dem späteren Zeitpunkt erkennbar wurden und ihre Berechtigung noch nachgeprüft werden kann.

§ 35

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Siehe Einführungstarifvertrag vom 17. September 2015.

§ 36

Gültigkeit und Dauer des Tarifvertrags

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.07.2015 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, insgesamt und je für sich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

- (3) Abweichend von Abs. 2 können schriftlich gekündigt werden:
 - a) § 11 zum 30. Juni eines jeden Jahres,
 - b) § 28a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 sowie § 28c Abs. 2 erster Satz mit einer Frist von einem Monat zum 31. März eines jeden Jahres, § 28b mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres,
 - c) Anlage 1 insgesamt und deren Abschnitte einschl. der entsprechenden Regelungen im Anhang III je für sich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
- (4) Die Fristen für die Kündigung der Anlage 2a und Anlage 2b sind jeweils besonders zu vereinbaren.
- (5) Für den Fall einer Kündigung des § 3 Abs. 2 Nr. 4 und 5 wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Lohngruppeneinteilung
A. Vorbemerkungen

- (1) Die lohngruppenmäßige Einstufung regelt sich
1. für die Arbeitertätigkeiten nach Abschnitt B,
 2. für die Angestelltentätigkeiten der Vergütungsgruppen X bis VI b des Teils A der Anlage 1 AnTV BEV nach Abschnitt C Unterabschnitt A,
 3. für die Beamtentätigkeiten des einfachen und mittleren Dienstes nach Abschnitt C Unterabschnitt B.
- (2) **Qualifizierte Facharbeiter** im Sinne der Lohngruppeneinteilung sind Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden, soweit im Abschnitt B nicht Ausnahmen zugelassen sind.

Ausführungsbestimmung

Anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf behandelt.

- (3) **Facharbeiter** im Sinne der Lohngruppeneinteilung sind Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden. (AB zu Abs. 2 gilt entsprechend.)
- (4)
1. **Geprüfte Bundesbahnfacharbeiter/Bahnfacharbeiter** sind Beschäftigte ohne Arbeitsvertrag als Facharbeiter, die nach den Bestimmungen der Anlage 6 des bis zum 31.12.1993 geltenden LTV/LTV-DR geprüft sind.
 2. **Qualifizierte Bundesbahnfacharbeiter/Bahnfacharbeiter** und **Bundesbahnfacharbeiter/Bahnfacharbeiter** sind ebenfalls Beschäftigte ohne Arbeitsvertrag als Facharbeiter.
- (5)
1. **Gruppenführer** sind, soweit im Abschnitt B nicht Ausnahmen zugelassen sind, qualifizierte Facharbeiter, die auf Anordnung der Dienststelle eine Gruppe von qualifizierten Facharbeitern führen. Als Helfer können der Gruppe auch andere Beschäftigte angehören, sofern sie überwiegend handwerksmäßige Arbeiten verrichten.
 2. **Vorarbeiter** sind Beschäftigte, die auf Anordnung der Dienststelle eine Gruppe von Beschäftigten führen, für deren Tätigkeit eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht erforderlich ist. Überwiegt in solchen Gruppen die handwerksmäßige Tätigkeit, kann Vorarbeiter auch ein qualifizierter Facharbeiter, ein Facharbeiter oder ein geprüfter Bundesbahnfacharbeiter/Bahnfacharbeiter sein.

noch Anlage 1

Abschnitt A

3. Die Voraussetzung für die Beschäftigung eines Gruppenführers oder eines Vorarbeiters liegt nur vor, wenn gewährleistet ist, dass der Beschäftigte als Gruppenführer oder Vorarbeiter mit seiner Gruppe arbeitsmäßig eng verbunden ist, mit ihr örtlich zusammenarbeitet und die Arbeit seiner Gruppe überwacht, d. h. dass die Helfer bei den ihm übertragenen Arbeiten Hilfe leisten und dass er seine Helfer durch Arbeitsverteilung, fachliche Anleitung und Arbeitsaufsicht führt.
- 4.1 Sinkt die Zahl der Helfer vorübergehend auf einen und bleibt die Gruppe bestehen, entfallen nach längstens 28 Tagen die Voraussetzungen für die Beschäftigung eines Gruppenführers oder Vorarbeiters.
- 4.2 Sinkt in einer aus qualifizierten Facharbeitern und sonstigen Helfern bestehenden Gruppe die Zahl der qualifizierten Facharbeiter auf einen und ändert sich der Aufgabenkreis des Gruppenführers nicht, können die Voraussetzungen für die Beschäftigung eines Gruppenführers auch weiterhin als erfüllt angesehen werden.
5. Beschäftigte, die nicht nur vorübergehend als Gruppenführer oder Vorarbeiter beschäftigt werden, sind durch die Dienststelle schriftlich zu Gruppenführern oder Vorarbeitern zu bestellen.

(6) Aufstieg in höhere Lohngruppen nach Bewährung und nach Ablauf bestimmter Zeiten

1. Beschäftigte haben sich bewährt, wenn sie den dienstlichen Anforderungen entsprechen.
2. Die für den Aufstieg in höhere Lohngruppen erforderlichen Eisenbahndienstzeiten sind nach § 5 Abs. 1 LTV BEV zu ermitteln.
3. Für die Ermittlung der für den Aufstieg in höhere Lohngruppen erforderlichen Zeiten einer Beschäftigung in der jeweiligen Tätigkeit (Beschäftigungszeit) gilt folgendes:

Es sind die Zeiten einer entsprechenden ständigen Beschäftigung und die Arbeitstage zu berücksichtigen, an denen die oder der Beschäftigte die jeweiligen Tätigkeiten überwiegend verrichtet hat. Werden solche Beschäftigungszeiten durch Ablösungen, Vertretungen oder Aushilfen in anderen Tätigkeiten oder durch den Urlaub (§§ 28a, 28b und 28c) unterbrochen, ist dies unschädlich. Das gilt auch für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit (einschl. Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz), sofern innerhalb der geforderten Beschäftigungszeit ausreichend Gelegenheit zur Beurteilung der Bewährung bleibt; andernfalls sind die Beschäftigungszeiten angemessen zu verlängern.

Das gilt ferner:

für Zeiten einer Kur im Sinne des § 27 Abs. 3 Nr. 2 LTV BEV,
für Ausfallzeiten nach § 27 Abs. 10 und 11 LTV BEV,
für Zeiten nach § 27 Abs. 12 LTV BEV,
für Zeiten infolge Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung nach § 27 Abs. 14 LTV BEV bis zu zwei Wochen jährlich,
für Freizeitausgleich nach § 18 Abs. 9 LTV BEV.

Auf die Beschäftigungszeiten können Zeiten einer ständigen Beschäftigung in anderen Tätigkeiten mit dem an eine Beschäftigungszeit gebundenen Aufstieg, in gleich- oder höherbewerteten Tätigkeiten sowie Zeiten entsprechender Berufserfahrung außerhalb des Bundeseisenbahnvermögens angerechnet werden.

Die Beschäftigungszeiten brauchen für die jeweiligen Tarifstellen nur einmal zurückgelegt zu sein.

4. Die Tarifstellen, in denen ein Aufstieg geregelt ist, sind unbeschadet der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen erst von dem Tage an anzuwenden, an dem die Bewährung festgestellt worden ist; für die Änderung der ständigen Beschäftigung gilt § 16 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 LTV BEV. Bleibt die ständige Beschäftigung nach § 2 Abs. 5 Nr. 3 LTV BEV erhalten, können Beschäftigte am Aufstieg in höhere Lohngruppen - unabhängig von der tatsächlichen Verwendung - teilnehmen, sobald die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
5. Der Aufstieg kann rückgängig gemacht werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht mehr vorliegen. Auf § 16 Abs. 3 Nr. 1 LTV BEV wird Bezug genommen.

noch Anlage 1

Abschnitt B; Lohngruppen Is, Ia und I

B. Arbeitertätigkeiten

Anmerkung: Die abgekürzten Beschäftigungsbezeichnungen in den Abschnitten B und C der Anlage 1 sind nicht Inhalt des Tarifvertrags.

	Abgekürzte Beschäftigungsbezeichnung
Lohngruppe Is	
1. Qualifizierte Facharbeiter der Tarifstelle B Ia 1 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Grf Is, Ausbilder Is usw.</i>
Lohngruppe Ia	
1. Qualifizierte Facharbeiter der Tarifstellen B I 1.1 und B I 2 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Grf qu Facharb Ia, Ausbilder Ia</i>
2. Gruppenführer der Tarifstelle B I 1.2 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Grf gepr BArb Ia</i>
Lohngruppe I	
1.1 Qualifizierte Facharbeiter als Gruppenführer von Arbeitern mindestens der Lohngruppe III, ausgenommen solchen der Tarifstellen B III 2.1, B III 2.2 und B III 2.3. <i>Ausführungsbestimmung</i> <i>Der Gruppe müssen mindestens zwei solcher Arbeiter angehören.</i>	<i>Grf qu Facharb I</i>
1.2 Geprüfte Bundesbahnfacharbeiter/Bahnfacharbeiter (auch Schweißer der Tarifstelle B IV 8.1) als Gruppenführer von Arbeitern, die auf Grund der in der Tarifstelle B III 1 genannten Tätigkeiten mindestens in Lohngruppe III eingestuft sind. <i>Ausführungsbestimmungen</i> <i>1. Der Gruppe müssen mindestens zwei solcher Arbeiter angehören.</i> <i>2. Die AB 2 der Tarifstelle B II 3 gilt entsprechend.</i>	<i>Grf gepr BArb I</i>
1.3 Gruppenführer der Tarifstelle B II 3 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Grf I</i>
2. Ausbilder (Lehrgesellen)	<i>Ausbilder</i>
3. Qualifizierte Facharbeiter der Tarifstelle B IIa 1 nach Bewährung und achtjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Kranwagen Bed I</i>

noch Anlage 1

Abschnitt B, Lohngruppen
IIa, II und IIIa

	Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
Lohngruppe IIa	
1. Qualifizierte Facharbeiter/innen der Tarifstelle B II 2 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in Tätigkeiten mindestens der Lohngruppe II - ausgenommen solchen der Tarifstelle B II 1 - und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Kranwagen Bed IIa</i>
Lohngruppe II	
1. Qualifizierte Facharbeiter/innen der Tarifstelle B IIIa 1 und B IIIa 2 einschl. der dort genannten anderen Arbeiter/innen nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in Tätigkeiten mindestens der Lohngruppe III und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>qu Facharb hw II, gepr B Arb hw II, Schw hw II, usw.</i>
2. Qualifizierte Facharbeiter/innen als Bediener/innen von schweren Kranwagen mit einer zulässigen Belastung von über 75 Mp,	<i>Kranwagen Bed II</i>
3. Qualifizierte Facharbeiter/innen (auch geprüfte Bundesbahnfacharbeiter/innen/Bahnfacharbeiter/innen) als Gruppenführer/innen, Schweißer/innen der Tarifstelle B IV 8.1 als Gruppenführer/innen.	<i>Grf</i>
Ausführungsbestimmungen 1. Unter diese Tarifstelle fallen auch Gleisbauer/innen als örtlich Aufsichtsführende. 2. Die Heranziehung von geprüften Bundesbahnfacharbeiterinnen/Bundes-Bahnfacharbeitern/Bahnfacharbeiterinnen/Bahnfacharbeitern als Gruppenführer/innen soll nur in Ausnahmefällen und nur bei Arbeitskräften in Betracht kommen, die sich mindestens zwei Jahre als geprüfte Bundesbahnfacharbeiter/innen/Bahnfacharbeiter/innen bewährt haben.	
Lohngruppe IIIa	
1. Qualifizierte Facharbeiter/innen der Tarifstellen B III 1 - auch die dort genannten geprüften Bundesbahnfacharbeiter/innen/Bahnfacharbeiter/innen und Schweißer/innen -, und Arbeiter/innen der Tarifstelle B III 4 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>qu Facharb hw IIIa, gepr B Arb hw IIIa, Schw hw IIIa, usw.</i>
2. Qualifizierte Facharbeiter/innen und andere Arbeiter/innen der Tarifstelle B III 3 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Gleismasch Bed IIIa,</i>
3. Vorarbeiter/innen der Tarifstelle B III 6 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Varb IIIa</i>

noch Anlage 1

Abschnitt B; Lohngruppe III

	Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
Lohngruppe III	
1. Qualifizierte Facharbeiter/innen, geprüfte Bundesbahnfacharbeiter/innen/Bahnfacharbeiter/innen und Schweißer/innen der Tarifstelle B IV 8.1 bei hochwertigen Arbeiten, also bei Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Arbeiterin oder des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Arbeitskräften üblicherweise verlangt werden kann. <i>Ausführungsbestimmungen</i> 1. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Verzeichnis der hochwertigen Arbeiten nach Anlage 11. 2.- Bleibt frei - 3. -Bleibt frei- 4. Unter diese Tarifstelle fallen auch folgende Arbeiten: a) Unterhaltungsarbeiten an Hochleistungsmaschinen der Tarifstelle B III 3.1, b) Untersuchungen und Unterhaltungsarbeiten an Krananlagen und Hebebühnen. Bei Krananlagen erstrecken sich diese Tätigkeiten auf Untersuchen der Brückenkonstruktion auf Festverbindungen und Anrisse, Untersuchen und Beheben von Schäden am maschinellen Teil der Laufkatze (Antrieb, Getriebe, Laufräder, Hubwerk, Seiltrommel, Bremse, Vorlegewelle, Zustand des Tragseils, Seilbefestigung und die verschiedenen Lagerungen), Prüfen des Kranfahrantriebs (Laufräder, Lager, Bremse und Sicherungen), Untersuchen aller mechanischen Steuereinrichtungen und Beheben von Störungen an diesen Einrichtungen, c) Messungen an Bremsanlagen der Kraftfahrzeuge, die nach der StVZO nur einer besonders geschulten Fachkraft übertragen werden dürfen, Prüfung und Einstellung der hydraulischen Lenkhilfe und der Steuerventile für die Luftfederung an Kraftfahrzeugen, schwierige Prüf- und Einstellarbeiten an Motoren und anderen betriebswichtigen Aggregaten der Kraftfahrzeuge, wenn dazu vielseitige (z. B. elektronische) Messinstrumente notwendig sind, Arbeiten an den hydraulischen Anlagen der Straßenroller, Mittelcontainer-, Schwerlast- und Kranfahrzeugen d) Aufsuchen und Beheben von Störungen an elektronischen Steuerungen von vollautomatischen Türen an Fahrzeugen. e) Prüftätigkeit und Fehlersuche bei Bremsrevisionen an Fahrzeugen mit Hochleistungsbremse oder automatischer Lastabbremsung, wenn die Bremsschlosserin oder der Bremsschlosser die Arbeiten in eigener Verantwortung durchführt.	<i>qu Facharb hw, gepr BArb hw, Schw hw</i>
2.1 Qualifizierte Facharbeiter/innen der Tarifstelle B IV 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit,	<i>qu Facharb III</i>
2.2 geprüfte Bundesbahnfacharbeiter/innen/Bahnfacharbeiter/innen der Tarifstelle B IV 2 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>gepr BArb III</i>

noch Anlage 1

Abschnitt B; Lohngruppe III

		Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
2.3	Qualifizierte Bundesbahnfacharbeiter/innen/ Bahnfacharbeiter/innen Hierunter fallen die Arbeiter/innen der Tarifstellen B IV 6 und B IV 8 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in Tätigkeiten mindestens der Lohngruppe IV und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>qu BARb III</i>
3.	Qualifizierte Facharbeiter/innen als Bediener/innen von Hochleistungs- maschinen im Oberbaudienst, <i>Ausführungsbestimmungen</i> 1. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Verzeichnis der Hochleistungs- maschinen. 2. Unter diese Tarifstelle fallen auch die Arbeiter/innen der Umbauzü- ge als Bediener/innen (einschl. Wartung) a) der Altschwellenaufnahmeförderung, b) der Alt- und Neuschwellenförderbandanlage, c) der Schwellenlegeeinrichtung, d) für die Führung der Schienen in die Unterlagplatten sowie der Altschienenführer, e) der Antriebswagen (Rück- und Vorbau) mit hydrostatischem Langsamfahrantrieb, f) der Portalkräne (Führungskräfte) für den Transport der Alt- und Neuschwellenpaletten (Rück- und Vorbau), g) der Grader für die Herstellung des Schotterplanums, h) der Schraubmaschinen (Führungskräfte).	<i>Gleismasch Bed III</i>
4.	Hallenmeister/innen im Aufsichtsdienst der Fahrzeugreinigung.	<i>Hallenmst</i>
5.	Kraftwagenfahrer/innen der Tarifstelle B IV 7 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Kwf III</i>
6.	Vorarbeiter/innen von Arbeitern mindestens der Lohngruppe V oder mit Aufstiegsmöglichkeit in diese oder eine höhere Lohngruppe. <i>Ausführungsbestimmungen</i> 1. Der Vorarbeiterin/dem Vorarbeiter müssen mindestens zwei solcher Arbei- ter unterstellt sein. 2. Für die lohngruppenmäßige Einstufung der Vorarbeiter/innen ist nicht die ständige Beschäftigung der ihnen unterstellten Arbeiter, sondern deren Tä- tigkeit maßgebend.	<i>Varb III</i>

noch Anlage 1

Abschnitt B; Lohngruppen IVa und IV

	Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
Lohngruppe IVa	
1. Vorarbeiter/innen der Tarifstelle B IV 9 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Varb IVa</i>
2. Qualifizierte Bundesbahnfacharbeiter/innen /Bahnfacharbeiter/innen	<i>qu BARb IVa</i>
2.1 der Tarifstelle B IV 5.2 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung im Rangierdienst und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit,	
2.2 der Tarifstelle B IV 5.3 nach Bewährung und zweijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	
Lohngruppe IV	
1. Qualifizierte Facharbeiter/innen	<i>qu Facharb</i>
<i>Ausführungsbestimmungen</i>	
1. <i>Unter diese Tarifstelle fallen auch die qualifizierten Facharbeiter/innen, die Tätigkeiten der Tarifstellen B IV 6.1 oder B VI 5.1 verrichten.</i>	
2. <i>Unter diese Tarifstelle fallen auch die Hausmeister/innen, von denen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine einschlägige Ausbildung als qualifizierte Facharbeiterin oder als qualifizierter Facharbeiter oder entsprechende Fähigkeiten verlangt werden.</i>	
2. Geprüfte Bundesbahnfacharbeiter/innen/Bahnfacharbeiter/innen	<i>gepr BARb</i>
3. Facharbeiter/innen , die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Arbeiterin/des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Arbeitskräften üblicherweise verlangt werden kann.	<i>Facharb G</i>
<i>Ausführungsbestimmung</i>	
<i>Die Voraussetzungen nach dieser Tarifstelle sind erfüllt, wenn die Facharbeiterin oder der Facharbeiter Arbeiten verrichtet, die üblicherweise nur von qualifizierten Facharbeiterinnen/Facharbeitern wahrgenommen werden können.</i>	
4. Facharbeiter/innen der Tarifstelle B V 1 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit.	<i>Facharb IV</i>

noch Anlage 1

Abschnitt B; Lohngruppe IV und Va

	Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
5. Qualifizierte Bundesbahnfacharbeiter/innen/Bahnfacharbeiter/innen Hierunter fallen 5.1 die Arbeitskräfte der Tarifstellen B V 3.2, B V 4., B V 5 und B V 7 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit, 5.2 die Arbeitskräfte der Tarifstelle B V 3.1 nach Bewährung und zweijähriger Eisenbahndienstzeit, 5.3 Rangierarbeiter/innen (Tarifstelle B V 3.1) der Bahnhöfe mit abgeschlossener Verwendungsfortbildung zur Rangierleiterin bzw. zum Rangierleiter.	<i>Qu Barb</i>
6. Bediener/innen von 6.1 schienengebundenen Schwenkkränen im Oberbau- oder Brückenbaudienst nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit, 6.2 Zwei-Wege-Baggern	<i>Schienenkran Bed</i> <i>Zwei-Wege-Bagger Bed</i>
7. Kraftwagenfahrer/innen	<i>Kwf</i>
8. Schweißer 8.1 die an einem Fortbildungslehrgang für Schweißer mit Erfolg teilgenommen oder die Abschlussprüfung dieses Lehrgangs bestanden haben, beim Handschweißen oder bei der Bedienung der Co₂-Spurkranzschweißanlagen, 8.2 als Thermitschweißer beim Schnellgußschweißverfahren an Schienen.	<i>Schw IV</i> <i>Th-Schw IV</i>
9. Vorarbeiter von Arbeitern der Lohngruppe VI oder mit Aufstiegsmöglichkeit bis zur Lohngruppe VI. <i>Ausführungsbestimmungen</i> 1. Dem Vorarbeiter müssen mindestens zwei solcher Arbeiter unterstellt sein. 2. Für die lohngruppenmäßige Einstufung der Vorarbeiter ist nicht die ständige Beschäftigung der ihnen unterstellten Arbeiter, sondern deren Tätigkeit maßgebend. Lohngruppe Va	<i>Varb IV</i>
1. Vorarbeiter der Tarifstelle B V 6 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Varb Va</i>

		Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
	Lohngruppe V	
1.	Facharbeiter	<i>Facharb</i>
2.	Bundesbahnfacharbeiter/Bahnfacharbeiter Hierunter fallen die Arbeiter der Tarifstellen B VI 1 und B VI 3 bis B VI 8 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>BArb V</i>
3.	Arbeiter in Tätigkeiten der	
	3.1 Rangierarbeiter,	<i>Rga</i>
	3.2 Reiniger von Schienentriebfahrzeugen - auch Bediener von mechanischen Waschanlagen für die Außenreinigung von Fahrzeugen -, wenn die Arbeiter in Verbindung damit diese Fahrzeuge verfahren,	<i>Tfz-Reiniger</i>
* *	3.3 Bundesbahnbetriebsarbeiter/Bahnbetriebsarbeiter der Tarifstelle B VI 2 nach zehnjähriger Eisenbahndienstzeit	<i>Betra V</i>
4.	Bediener von Gleisbaumaschinen der Tarifstelle B VI 5.1 nach Bewährung und sechsmonatiger Beschäftigung in dieser Tätigkeit oder in der Bahnunterhaltung,	<i>Gleismasch Bed V</i>
5.	Schweißer	
	5.1 bei der Bedienung automatischer elektrischer Schweißköpfe (auch von Spurkranz- oder Stumpfschweißmaschinen),	<i>Schw Bed</i>
	5.2 als Thermitschweißer,	<i>Th-Schw</i>
	5.3 der Tarifstelle B VI 13 nach Bewährung und zweijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit.	<i>Schw V</i>
6.	Vorarbeiter von Arbeitern der Lohngruppen VII oder VIII. <i>Ausführungsbestimmungen</i> 1. Dem Vorarbeiter müssen mindestens zwei solcher Arbeiter unterstellt sein. 2. Für die lohngruppenmäßige Einstufung der Vorarbeiter ist nicht die ständige Beschäftigung der ihnen unterstellten Arbeiter, sondern deren Tätigkeit maßgebend.	<i>Varb</i>
7.	Arbeiter	
	7.1 im Kraftfahrzeugwartungsdienst der Tarifstelle B VI 3.1,	<i>Kfz-Wart V</i>
	7.2 als Zugfertigsteller der Tarifstelle B VI 3.2, nach Bewährung und zweijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit.	<i>Zgfst V</i>
8.	Arbeiter als Hausmeister der Tarifstelle B VI 6 nach Bewährung und zweijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit.	<i>Hausm V</i>

noch Anlage 1

Abschnitt B; Lohngruppe VI und VII

	Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
Lohngruppe VI	
1. Arbeiter der Tarifstelle B VII 1 nach Bewährung und sechsmonatiger Beschäftigung in dieser Tätigkeit.	<i>Arb VI</i>
2. Bundesbahnbetriebsarbeiter/Bahnbetriebsarbeiter der Tarifstelle B VII 2 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Betra VI</i>
3. Arbeiter	
3.1 die den Kraftfahrzeugwartungsdienst unter eigener Verantwortung auszuführen haben,	<i>Kfz-Wart</i>
3.2 als Zugfertigsteller.	<i>Zgfst</i>
4. Ausgeber von Stoffen aller Art, Ersatzstücken, Werkzeugen, Geräten oder Tauschteilen.	<i>Stoffausg</i>
5. Bediener von	
5.1 Gleisbaumaschinen,	<i>Gleismasch Bed</i>
<i>Ausführungsbestimmung</i> <i>Unter diese Tarifstelle fallen auch Arbeiter bei der Bedienung und Wartung von Aggregaten zur Erzeugung von Druckluft oder elektrischem Strom in Verbindung mit der Unterhaltung der von diesen Aggregaten angetriebenen Oberbaugeräte.</i>	
5.2 mechanischen Waschanlagen für die Außenreinigung von Schienen- und Triebfahrzeugen, Reisezugwagen oder Kraftfahrzeugen.	<i>Waschanl Bed</i>
6. Hausmeister der Tarifstelle B VII 3 nach Bewährung und sechsmonatiger Beschäftigung in dieser Tätigkeit.	<i>Hausm VI</i>
7. Pförtner	<i>Pförtner</i>
8. Schweißer , die an einem Grundlehrgang für Schweißer mit Erfolg teilgenommen oder die Abschlussprüfung dieses Lehrgangs bestanden haben.	<i>Schw</i>
Lohngruppe VII	
1. Arbeiter als	<i>Arb</i>
Anwärmer mit Schweißgeräten,	<i>(Anwärmer)</i>
Bahnunterhaltungsarbeiter einschl. Sicherungsposten (auch Schwellenarbeiter),	<i>(Bua)</i>
Maschinenarbeiter,	<i>(Mascharb)</i>
Werkhelfer.	<i>(Werkh)</i>

noch Anlage 1

Abschnitt B; Lohngruppen VII und VIII

	Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
<i>Ausführungsbestimmungen</i> 1. <i>Unter diese Tarifstelle fällt auch das Fahren von Nebenfahrzeugen ohne Kraftantrieb.</i> 2. <i>Werkhelfer sind Arbeiter, die mit handwerksmäßigen Arbeiten in Werkstätten beschäftigt werden.</i> 3. <i>Unter diese Tarifstelle fallen auch Arbeiter</i> a) <i>beim Herstellen von Fertigformen für das Thermitschnellgußschweißverfahren,</i> b) <i>beim Zerlegen, Sortieren und Aufarbeiten von Oberbauteilen und beim Zusammenbau von Kleineisen zu Päckchen (einschl. Rostschutzarbeiten),</i> c) <i>beim Versiegeln und Nachversiegeln von Fußböden in Reisezugwagen,</i> d) <i>beim Arbeiten an mobilen und stationären Entsorgungsanlagen von geschlossenen Toilettensystemen der Reisezugwagen.</i>	
2. Betriebsarbeiter Hierunter fallen alle in Abschnitt B nicht aufgeführten Tätigkeiten (z. B. Fahrzeugreiniger, Unterwegsreiniger).	Betra
3. Hausmeister <i>Ausführungsbestimmung</i> <i>Unter diese Tarifstelle fallen Arbeiter als Hausmeister, die von der AB 2 der Tarifstelle B IV 1 nicht erfasst werden.</i>	Hausm
4. Reiniger von Diensträumen bei Tätigkeiten, die sich aus der Lohngruppe VIII herausheben (z. B. Reinigung von Aufenthaltsräumen, Kantinen, Fluren, Treppenhäusern und Warteräumen sowie sonstigen Räumen, die überwiegend dem Publikumsverkehr dienen, Nassreinigung, wenn sie nicht nur gelegentlich anfällt).	B-Reiniger VII
Lohngruppe VIII	
1. Reiniger von Diensträumen.	B-Reiniger

noch Anlage 1

Abschnitt C Unterabschnitt A

C. Tätigkeiten nach AnTV BEV und Beamtentätigkeiten

A. Tätigkeiten nach AnTV BEV

Die lohngruppenmäßige Einstufung der Tätigkeiten nach Teil A der Anlage 1 AnTV BEV ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

	Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
Lohngruppe Ia	
1. Beschäftigte der Tarifstelle CA I 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	An Ia
Lohngruppe I	
1. Beschäftigte in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIb.	An I
Lohngruppe IIa	
1. Beschäftigte der Tarifstelle CA II 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	An IIa
Lohngruppe II	
1. Beschäftigte in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII.	An II
Lohngruppe IIIa	
1. Beschäftigte der Tarifstelle CA III 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	An IIIa
Lohngruppe III	
1. Beschäftigte in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII.	An III
2. Beschäftigte der Tarifstelle CA IV 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	An III 2
Lohngruppe IV	
1. Beschäftigte in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IXb.	An IV
2. Beschäftigte der Tarifstelle CA V 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	An IV 2
Lohngruppe V	
1. Beschäftigte in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe X.	

noch Anlage 1

Abschnitt C Unterabschnitt B

B. Beamtentätigkeiten

Die lohngruppenmäßige Einstufung der Beamtentätigkeiten des einfachen und mittleren Dienstes ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Für die Bewertung der Beamtentätigkeiten gelten die Richtlinien für die einheitliche Bewertung der Beamtendienstposten (Tätigkeitsverzeichnis) und die dazu ergangenen Verfügungen. Das gilt entsprechend auch für Fälle, in denen aus personalwirtschaftlichen oder sonstigen Erwägungen von der Einrichtung eines Dienstpostens abgesehen wird.
2. Die lohngruppenmäßige Einstufung der ständig auf einem Umlaufablöserdienstposten oder einem Dienstposten des Zusatzbedarfs Beschäftigten richtet sich grundsätzlich nach der Bewertung dieser Dienstposten; ist der Dienstposten, der jeweils wahrgenommen wird, jedoch höher bewertet, richtet sich die lohngruppenmäßige Einstufung der Tätigkeit nach der höheren Bewertung.
3. Die nachstehenden Tarifstellen sind nur auf Beschäftigte anzuwenden, die die Beamtentätigkeiten unter eigener Verantwortung verrichten.

	Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
Lohngruppe Iz	
1. Beschäftigte in Tätigkeiten, die bewertungsmäßig der Besoldungsgruppe A 7 oder einer höheren Besoldungsgruppe entsprechen.	<i>BOS, TBOS, Owm¹⁾ usw.</i>
Lohngruppe Is	
1. Beschäftigte der Tarifstelle CB Ia 1 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>BAss Is, Wm Is usw.</i>
Lohngruppe Ia	
1. Beschäftigte der Tarifstellen CB I 1 und CB I 2 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>BAss Ia, Wm Ia usw.</i>

¹⁾ Bei Bedarf ist die Fachrichtung und ggf. die Fachabteilung in Klammern anzugeben.

noch Anlage 1
Abschnitt C Unterabschnitt B

	Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
Lohngruppe I	
1. M- oder tM-Kräfte	<i>BAss, TBAss ¹⁾</i>
2. Werkmeister/innen	<i>Wm ¹⁾</i>
3. Beschäftigte der Tarifstellen CB IIa 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Oam I</i>
4. Beschäftigte der Tarifstelle CB IIa 2 nach fünfzehnjähriger Eisenbahndienstzeit und Vollendung des 58. Lebensjahres ab dem darauffolgenden Monat	<i>OTwf (K) I</i>
Lohngruppe IIa	
1. Oberamtsmeister/innen	<i>Oam</i>
2. Beschäftigte der Tarifstelle CB II nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Twf (K) IIa</i>
Lohngruppe II	
Triebwagenführer/innen	<i>Twf (K)</i>

¹⁾ Bei Bedarf ist die Fachrichtung und ggf. die Fachabteilung in Klammern anzugeben, z. B. Twf (K)

D. Bestimmungen über die Gewährung von Leistungszulagen ¹⁾

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

- (1) 1. a) Die Leistungszulagen werden Beschäftigten nur für die Dauer der Zugehörigkeit zu dem empfangsberechtigten Personenkreis oder der Beschäftigung mit den Zulage berechtigenden Arbeiten gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
Im Falle des § 22 LTV BEV werden Leistungszulagen nicht gewährt.

Ausführungsbestimmung

Die Zulage berechtigende Zeit wird durch kurzfristige, durch den Arbeitsablauf bedingte Unterbrechungen der Zulage berechtigenden Arbeit nicht beeinflusst, wenn die jeweilige Unterbrechung im Allgemeinen nicht länger als 30 Minuten dauert.

- b) Leistungszulagen dürfen für die in § 6 Abs. 3 LTV-BEV genannten Zeitlohtätigkeiten nicht gezahlt werden.
2. a) Wenn bei auswärtiger Beschäftigung der Zulage berechtigenden Tätigkeit Reisezeit unmittelbar vorangeht oder folgt, werden die Leistungszulagen auch für diese Zeit insoweit gewährt, als sie mit Lohn vergütet wird (§ 3 Abs. 7 LTV-BEV und Anlage 4 § 2 LTV-BEV). Für reine Reisetage werden Leistungszulagen nicht gewährt.
- b) Beschäftigte, die in Ausübung ihres Dienstes nicht ausschließlich Kraftfahrzeuge führen, erhalten für die Fahrzeit die Leistungszulagen, die sie erhalten würden, wenn sie kein Kraftfahrzeug führen würden. Dies gilt nicht für Beschäftigte, die Aufwandsvergütung für Kraftfahrpersonal nach VAF erhalten.
Die Regelung in Satz 1 gilt entsprechend für Fahrer von Nebenfahrzeugen mit Kraftantrieb.

Ausführungsbestimmung

Diese Regelung gilt auch dann, wenn den Beschäftigten z. B. die Tätigkeit eines Kraftwagenfahrers als ständige Beschäftigung übertragen ist, weil sie überwiegt.

3. Zu den in Abs. 3 genannten Beschäftigten zählen jeweils auch ihre Helfer sowie Gruppenführer und Vorarbeiter.
- (2) 1. Der Höchstsatz der Leistungszulagen beträgt 15 v. H.
2. Die Höhe der Leistungszulagen richtet sich nach dem Wert der Leistung des Beschäftigten. Für die Festsetzung der Höhe der Leistungszulagen gelten folgende Grundsätze:
- a) Für die Bewertung der Leistung sind - je nach Art der Arbeit - die vom Beschäftigten bewiesene Geschicklichkeit, sein Fleiß, seine Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verantwortung sowie die Menge und Güte seiner Arbeit entscheidend.
- b) Die Höhe der Leistungszulagen ist innerhalb des zugelassenen Bereichs nach dem jeweiligen Wert der Leistung während des Lohnungszeitraums in vollen Vomhundertsätzen festzusetzen. Der Höchstsatz ist nur für besondere Leistungen zu gewähren. Die Gewährung einer Leistungszulage von mehr als 10 v. H. setzt sehr gute Leistungen voraus.

¹⁾ Abschnitt D ist zum 31. Dezember 1993 gekündigt.

noch Anlage 1

Abschnitt D

Werden keine Mehrleistungen erbracht, ist von der Gewährung von Leistungszulagen abzu-
sehen.

Ausbilder (Lehrgelesen) erhalten stets 15 v. H. Leistungszulage (Lehrgelesenzulage).

4. Die Leistungszulagen schließen sich gegenseitig aus.
 5. Bei Abordnungen gilt die für die Beschäftigungsstelle des Beschäftigten getroffene tarifliche Re-
gelung.
- (3) Zulage berechtigt sind Beschäftigte
- im Fahrzeugreinigungsdienst (außer in der Unterwegsreinigung),
 - im Gleisbau,
 - im Werkstättendienst,
 - im Schiffsdienst (einschl. Hafen-Terminal),
 - bei Unterhaltungsarbeiten in oder an Verwaltungsgebäuden sowie bei der Unterhaltung von Mo-
toren und Stromerzeugern. (AB)

Ausführungsbestimmung

*Verwaltungsgebäude im Sinne dieser Regelung sind die Verwaltungsgebäude des Bundeseisen-
bahnvermögens.*

E. Bestimmungen über die Gewährung von Erschwerniszulagen

Vorbemerkungen

- (1) 1. a) Die Erschwerniszulagen werden für die Dauer der Beschäftigung mit den Zulage berechtigenden Arbeiten gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Ausführungsbestimmung

Die Zulage berechtigende Zeit wird durch kurzfristige, durch den Arbeitsablauf bedingte Unterbrechungen der Zulage berechtigenden Arbeit nicht beeinflusst, wenn die jeweilige Unterbrechung im Allgemeinen nicht länger als 30 Minuten dauert.

- b) In den Fällen des § 22 LTV BEV werden Erschwerniszulagen nicht gezahlt.
2. a) Wenn bei auswärtiger Beschäftigung der Zulage berechtigenden Arbeit Reisezeit unmittelbar vorangeht oder folgt, zählt diese Zeit insoweit als Zulage berechtigende Zeit, als die Reisezeit mit Lohn vergütet wird (§ 3 Abs. 7 LTV BEV und Anlage 4 § 2 LTV BEV). Für reine Reisetage werden Erschwerniszulagen nicht gewährt.
- b) Die Bestimmungen unter a finden entsprechend Anwendung auf die Fahrzeit der Fahrer/innen von Kraftfahrzeugen sowie von Nebenfahrzeugen mit Kraftantrieb.
- (2) 1. a) Erschwerniszulagen werden dann nebeneinander gewährt, wenn es ausdrücklich zugelassen ist.
- b) Werden durch eine Arbeit die Voraussetzungen mehrerer Tarifstellen mit unterschiedlich hohen Zulagen erfüllt, ist die Erschwerniszulage nach der höheren Zuschlaggruppe zu gewähren. Die AB zu Abs. 1 Nr. 1 a gilt entsprechend.
2. Tarifstellen, die mit * gekennzeichnet sind, können neben Tarifstellen nach anderen laufenden Nummern angewendet werden. In solchen Fällen tritt an die Stelle von zwei Erschwerniszulagen der Zuschlaggruppe A die Erschwerniszulage der Zuschlaggruppe B. Treffen eine Erschwerniszulage der Zuschlaggruppe A und eine der Zuschlaggruppe B zusammen, wird die Erschwerniszulage der Zuschlaggruppe C gezahlt. Dies gilt auch, wenn Ansprüche auf drei Erschwerniszulagen der Zuschlaggruppe A bestehen.

- (3) Die Höhe der Erschwerniszulagen beträgt

	<u>ab 01.08.2013</u>	<u>ab 01.02.2017</u>	
1. in Zuschlaggruppe A je Stunde	0,62 €	0,69 €	*
2. in Zuschlaggruppe B je Stunde	1,02 €	1,14 €	*
3. in Zuschlaggruppe C je Stunde .	1,38 €	1,55 €	*

- (4) Die Zuschläge nach Abs. 3 erhöhen sich um jeweils 12 v. H., sobald sich die Löhne (Lohnsatz der Lohngruppe IV 4. Lohnstufe) allgemein jeweils insgesamt um mindestens 12 v. H. erhöhen. Soweit die allgemeine Lohnerhöhung den Satz von 12 v. H. übersteigt, wird der überschüssige Vomhundertsatz bei der Ermittlung der nächsten 12 v. H. angerechnet. Bei Erhöhung der Zuschläge sich ergebende Bruchteile Cents unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

noch Anlage 1

Abschnitt E

Erschwerniszulagenkatalog

lfd. Nr.	Zulage berechtigende Arbeiten	Zuschlaggruppe
1	a) Arbeiten mit Druckluftschlagwerkzeugen (einschließlich druckluftbetriebenen Nadelentrostern), Druckluftschleifwerkzeugen oder Kraftstopfern, soweit nicht unter b aufgeführt, ferner Bedienen von Explosionsrammen, Arbeiten mit kraftstoffbetriebenen Hämmern oder Stampfern oder mit kraftstoffbetriebenen Werkzeugen mit verschiedenen Funktionen (z. B. Bohrhämmern) ... b) Arbeiten mit elektrisch betriebenen Schlag- oder Schleifwerkzeugen, mit druckluftbetriebenen Kettenfräsen, mit Schlag-schrauben für Schrauben ab M 14, mit Schlagbohrmaschinen oder mit Explosivkraft betriebenen Bolzensetzgeräten sowie Niet-gegenhalten bei Nietarbeiten mit Druckluftschlagwerkzeugen ... c) Arbeiten, die in Räumen unter starker Lärmbelästigung ausgeführt werden (z. B. in Räumen mit hochtourigen Aggregaten, in Werkstätten bei Unterhaltungsarbeiten an Oberbau-maschinen) ... d) Prüfarbeiten an Prüfständen für Verbrennungsmotoren ... <i>Ausführungsbestimmung</i> <i>Hierunter fallen auch die Arbeiten, die im Zusammenhang mit den Prüfarbeiten ausgeführt werden.</i> e) Sonstige Lärmarbeiten, wenn das Tragen von Hörschutzgeräten vorgeschrieben ist ... <i>Ausführungsbestimmung</i> <i>Arbeiten der lfd. Nr. 12 fallen nicht hierunter.</i>	B A A B A *
2	a) Arbeiten, die in einer durch die Arbeit bedingten Körperzwangshaltung ausgeführt werden müssen in Kanälen, Schächten oder ähnlichen schwer zugänglichen Stellen von Fahrzeugen oder sonstigen maschinenartigen Anlagen ... <i>Ausführungsbestimmungen</i> <i>Arbeiten der lfd. Nr. 11 fallen nicht hierunter.</i> <i>Arbeiten in Körperzwangshaltung sind beispielsweise Arbeiten, die kniend, hockend oder über Kopf auszuführen sind.</i> <i>Zu den Arbeiten an schwer zugänglichen Stellen von Fahrzeugen gehören auch die entsprechenden Arbeiten an den Laufwerken, Maschinenanlagen und Wagenkästen (Fahrzeugaufbauten).</i>	B

lfd. Nr.	Zulage berechtigende Arbeiten	Zuschlaggruppe
	b) Arbeiten, die ohne gesicherten Arbeitsstand ausgeführt werden müssen in Höhen von mehr als 1. 7 m über dem Erdboden ... 2. 5 m über dem Erdboden ... <i>Ausführungsbestimmungen</i> 1. Bei Verwendung von Laufstegen oder Gerüsten gilt der Arbeitsstand als gesichert. 2. Hierunter fällt auch das Stapeln von Oberbaustoffen in diesen Höhen.	B * A *
	c) Arbeiten am Überbau oder Oberbau der Brücken mit einer Höhe der Schienen- oder Straßenoberkante von mehr als 1. 7 m über dem Erdboden oder der Sohle ... 2. 5 m über dem Erdboden oder der Sohle ...	B * A *
	d) Arbeiten an steilen Böschungen und Hängen, wenn sich die Arbeiter dabei durch Schutzseile sichern müssen ...	B
	e) Arbeiten an Böschungen und Hängen von 31 und mehr Grad ...	A
3	a) Arbeiten unter erschwerenden Umständen (Farbspritznebel, Gase, Hitze, Nässe, Ölschlamm, Staub oder dgl.) in Rohrleitungskanälen oder in Behältern ...	B
	b) Außenspritzlackierungen an Fahrzeugen in Spritzkabinen bei Einwirkung von Trocknungswärme ...	B
	c) Spritzlackierungen im Innern von Fahrzeugen oder in Spritzkabinen oder dgl., wenn die Arbeiten ohne Absaugvorrichtung verrichtet werden ...	B
	d) Deckenarbeiten in Schienenfahrzeugen, die eine den Reisezugwagen entsprechende Deckenkonstruktion haben . . . <i>Ausführungsbestimmung</i> <i>Deckenarbeiten im Sinne dieser Tarifstelle sind:</i> <i>Schreinerarbeiten, soweit sich diese auf den Abbau beziehen,</i> <i>Lackiererarbeiten einschließlich Spachtel- und Schleifarbeiten,</i> <i>Schlosserarbeiten beim Abbau der Wasserbehälter,</i> <i>Elektrikerarbeiten an schwer zugänglichen Stellen,</i> <i>Reinigungsarbeiten beim Vorliegen erschwerender Umstände (z. B. starke Nässeinwirkung).</i>	B
4	Arbeiten innerhalb der ungereinigten Untergestelle von Schienen- oder Straßenfahrzeugen (einschließlich der Kraftfahrzeugreifenarbeiter) oder von Flurförderzeugen ...	A

noch Anlage 1

Abschnitt E

lfd. Nr.	Zulage berechtigende Arbeiten	Zuschlaggruppe
5	a) Warmschweißungen in Gruben sowie außerhalb von diesen an glühenden Werkstücken ... b) Schweißen an schwer zugänglichen Stellen oder in Körperzwangshaltung, ferner Schutzgasschweißen, wenn dabei ein Schutzhelm getragen wird ... <i>Ausführungsbestimmung</i> Arbeiten in Körperzwangshaltung sind beispielsweise Arbeiten, die kniend, hockend oder über Kopf auszuführen sind. c) Schweißen von Hand, Thermitschweißen, autogenes Hartlöten oder Brennschneiden ... d) Anwärmarbeiten und Abbrennen von Farb- oder Schmutzkrusten mit Autogenbrennern an den Untergestellen von Fahrzeugen ...	C B A A
6	Abbauarbeiten oder Auseinanderbauarbeiten an ungereinigten Motorkränen, gleisfahrbaren Baumaschinen sowie an ihren ungereinigten Hauptbauteilen oder Gelenkwellen ... <i>Ausführungsbestimmung</i> Als Hauptbauteile gelten Dieselmotoren, Getriebe, Triebdrehgestelle, Triebbradsätze und Heizkessel.	B
7	a) Polieren mit Schwabbelscheiben oder Arbeiten mit Polier- oder Schleifmaschinen ... b) Nassschleifen mittels rotierender oder vibrierender Schleifscheiben unter Wasserzuführung und in Körperzwangshaltung ... <i>Ausführungsbestimmung</i> Arbeiten in Körperzwangshaltung sind beispielsweise Arbeiten, die kniend, hockend oder über Kopf auszuführen sind.	A A
8	a) Bedienen von 1. Betonspritzmaschinen ... 2. Kernbohrmaschinen ... b) Sand- oder Stahlkiesstrahlen von Hand 1. bei Verwendung einer Absaugvorrichtung an der Strahldüse ... <i>Ausführungsbestimmung</i> Hierunter fallen auch die Arbeiten nach dem Vaquad-Verfahren. 2. ohne Verwendung einer Absaugvorrichtung an der Strahldüse ... <i>Ausführungsbestimmung</i> Werden die Strahlarbeiten ohne Verwendung einer automatischen Aufbereitungsanlage ausgeführt, wird die Erschwerniszulage nach der jeweils höheren Zuschlaggruppe gewährt.	B A A B

noch Anlage 1
Abschnitt E

lfd. Nr.	Zulage berechtigende Arbeiten	Zuschlaggruppe
	c) Arbeiten, die an Brücken in unmittelbarer Nähe der unter b genannten Arbeiten ausgeführt werden ...	A
	d) Arbeiten mit Spritzverzinkungsgeräten bei Korrosionsschutzarbeiten an Brückenkonstruktionen - im ein- oder ausgebauten Zustand - ...	B
9	Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Einwirkung von ätzenden oder beizenden Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand (einschließlich Bitumen und Teer) ausgesetzt sind ... <i>Ausführungsbestimmungen</i> 1. Hierunter fällt auch das Arbeiten mit frisch getränktem Holz von Hand. 2. Arbeiten unter Laborbedingungen fallen nicht hierunter.	A
10	Arbeiten, bei denen zur Abwendung von Gesundheitsgefahren das Tragen von Atemschutzgeräten vorgeschrieben ist ...	A *
11	a) Reinigen von Abortanlagen in Fahrzeugen ...	B
	b) Außenreinigung von Fahrzeugen ... <i>Ausführungsbestimmung</i> Die Bediener von Waschanlagen fallen nur dann hierunter, wenn sie bei der Arbeit der Nässeinwirkung ausgesetzt sind.	A
	c) Außenreinigung von Fahrzeugen, wenn hierbei das Tragen von Schutzanzügen vorgeschrieben ist ... <i>Ausführungsbestimmung zu b und c</i> Werden bei den Arbeiten säurehaltige oder alkalische Außenreiniger verwendet, wird die Erschwerniszulage nach der jeweils höheren Zuschlaggruppe gewährt.	B
	d) Innenreinigung von Fahrzeugen (einschließlich der Tätigkeit der Unterwegsreiniger) ...	A
12	a) Bedienen von 1. Bettungsreinigungs-, Gleis- oder Weichenstopfmaschinen (ausgenommen Kleinstopfmaschinen), Richtmaschinen mit Stoßeinwirkung, Flankenreinigern, Schotterpflügen, Schotterverteiltern oder Bettungsverdichtern (Robel-Stabilisator und gleichgeartete) ...	C
	2. selbstfahrenden Oberbaumaschinen beim Arbeitseinsatz oder sonstigen bei Oberbauarbeiten eingesetzten Baumaschinen, wenn dabei Arbeiterschwernisse auftreten, die denen bei selbstfahrenden Oberbaumaschinen vergleichbar sind (z. B. bei den durch Verbrennungsmotoren betriebenen Riffelschleif- und Schienenstoßschleifgeräten, Weichenentgratungsgeräten) ...	B

noch Anlage 1
Abschnitt E

lfd. Nr.	Zulage berechtigende Arbeiten	Zuschlaggruppe
13	b) Arbeiten, die in unmittelbarer Nähe der Bettungsreinigungs-, Gleis- oder Weichenstopfmaschinen (ausgenommen Kleinstopfmaschinen) oder der anderen fahrbaren Oberbaumaschinen, die ununterbrochen Schotter bei starker Staubentwicklung bewegen, ausgeführt werden ...	B
	c) sonstige Oberbauarbeiten auf der Baustelle ...	A
	a) Bedienen von	
	1. Dieselkränen oder Schüttgutladern ...	A
	2. Auto- oder Mobilkränen (einschließlich Fahren) mit einer zulässigen Belastung von 40 Mp und mehr ...	B
14	b) Bedienen von Heckenschneidemaschinen, Kulturmähern oder Motorkettensägen, Arbeiten mit Auftaugeräten unter erschwerenden Umständen (z. B. unter Fahrzeugen oder Belästigung durch Dampf, Heißwasserspritzer, Abgase) ...	A
	c) Heckenschneiden und sonstige Rückschnittarbeiten von Hand ...	A
	a) Arbeiten im Tunnel ...	B *
	b) Arbeiten im Tunnel mit einer Länge von mehr als 3 500 m ...	C *
	<i>Ausführungsbestimmungen</i> 1. Bei S-Bahnen sind Tunnel die Abschnitte vom Portal zum Haltepunkt/Bahnhof oder zwischen zwei Haltepunkten/Bahnhöfen. Als Grenze zwischen Haltepunkt/Bahnhof und Tunnel gilt die erkennbare bauliche Gestaltung des Haltepunktes/ Bahnhofs. 2. Die Zulage berechtigende Zeit wird bei Arbeiten des Baudienstes auch dann nicht unterbrochen, wenn die Beschäftigten in Fortführung oder im Zusammenhang mit der Arbeit in den Tunnelabschnitten innerhalb der unterirdischen Bahnhöfe/Haltepunkte tätig werden.	
15	a) Reinigen (einschließlich Entfernen von Eis und Schnee) von Bahnhofsgleisen, von Weichen oder Weichenheizungen (einschließlich der sonstigen Wartung) ...	A
	b) Rangierarbeiterdienst, Rangierbeamten dienst, wenn die Beschäftigten als Rangierleiter oder in sonstigen Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen sie im wesentlichen den gleichen Arbeiterschwernissen wie im Rangierarbeiterdienst ausgesetzt sind ...	A
	c) Arbeiten während des Betriebs ohne Sicherungsposten innerhalb des Gleis- oder Weichenbereichs ...	A
16	Ekelerregende Arbeiten (Entleeren und Reinigen von Senk- oder Abortgruben, von Sammelbehältern der Abortanlagen einschließlich Reinigen der Abortanlagen in Werkstätten, Entleeren der Aborttrichter bei ortsfesten Anlagen oder Reinigen von Kläranlagen oder dgl.) ...	B

Anlage 2a
(§ 10)

Monatslohntabelle

gültig vom 01.03.2016 an

Lohn- gruppe	Lohnstufe							
	1 1. und 2. Dienst- jahr	2 3. und 4. Dienst- jahr	3 5. und 6. Dienst- jahr	4 7. und 8. Dienst- jahr	5 9. und 10. Dienst- jahr	6 11. und 12. Dienst- jahr	7 13. und 14. Dienst- jahr	8 vom 15. Dienst- jahr
Iz	2.900,30	2.944,26	2.988,83	3.034,08	3.079,97	3.126,49	3.174,31	3.222,76
	(17,10)	(17,36)	(17,63)	(17,89)	(18,16)	(18,44)	(18,72)	(19,01)
Is	2.767,81	2.809,80	2.852,47	2.895,78	2.939,75	2.984,30	3.029,54	3.075,43
	(16,32)	(16,57)	(16,82)	(17,08)	(17,34)	(17,60)	(17,87)	(18,14)
Ia	2.727,71	2.769,10	2.811,10	2.853,74	2.897,07	2.941,01	2.985,62	3.030,84
	(16,09)	(16,33)	(16,58)	(16,83)	(17,08)	(17,34)	(17,61)	(17,87)
I	2.641,79	2.681,87	2.722,56	2.763,95	2.805,94	2.848,60	2.891,90	2.935,84
	(15,58)	(15,82)	(16,06)	(16,30)	(16,55)	(16,80)	(17,05)	(17,31)
IIa	2.576,50	2.615,29	2.654,71	2.694,79	2.735,52	2.776,84	2.818,89	2.861,53
	(15,19)	(15,42)	(15,66)	(15,89)	(16,13)	(16,38)	(16,62)	(16,88)
II	2.536,45	2.574,58	2.613,35	2.652,78	2.692,83	2.733,56	2.774,94	2.816,92
	(14,96)	(15,18)	(15,41)	(15,64)	(15,88)	(16,12)	(16,36)	(16,61)
IIIa	2.514,48	2.551,94	2.590,10	2.628,85	2.668,26	2.708,34	2.749,08	2.790,43
	(14,83)	(15,05)	(15,27)	(15,50)	(15,74)	(15,97)	(16,21)	(16,46)
III	2.442,71	2.479,55	2.517,04	2.554,52	2.592,68	2.631,42	2.670,88	2.710,94
	(14,41)	(14,62)	(14,84)	(15,06)	(15,29)	(15,52)	(15,75)	(15,99)
IVa	2.404,61	2.440,80	2.477,63	2.515,09	2.552,59	2.590,73	2.629,53	2.668,93
	(14,18)	(14,39)	(14,61)	(14,83)	(15,05)	(15,28)	(15,51)	(15,74)
IV	2.359,37	2.394,91	2.430,44	2.466,64	2.503,46	2.540,95	2.579,10	2.617,86
	(13,91)	(14,12)	(14,33)	(14,55)	(14,76)	(14,98)	(15,21)	(15,44)
Va	2.328,99	2.363,86	2.399,44	2.435,61	2.471,81	2.508,67	2.546,14	2.584,27
	(13,73)	(13,94)	(14,15)	(14,36)	(14,58)	(14,79)	(15,02)	(15,24)
V	2.294,09	2.328,32	2.363,23	2.398,79	2.434,97	2.471,16	2.507,98	2.545,48
	(13,53)	(13,73)	(13,94)	(14,15)	(14,36)	(14,57)	(14,79)	(15,01)
VI	2.263,69	2.297,32	2.331,55	2.366,46	2.402,01	2.438,18	2.475,03	2.511,87
	(13,35)	(13,55)	(13,75)	(13,96)	(14,17)	(14,38)	(14,60)	(14,81)
VII	2.206,20	2.239,14	2.272,77	2.306,36	2.340,61	2.375,52	2.411,05	2.447,25
	(13,01)	(13,20)	(13,40)	(13,60)	(13,80)	(14,01)	(14,22)	(14,43)
VIII	2.131,90	2.163,54	2.195,85	2.228,81	2.261,76	2.295,38	2.329,62	2.364,52
	(12,57)	(12,76)	(12,95)	(13,14)	(13,34)	(13,54)	(13,74)	(13,94)

Anmerkung: Die Zahlen in Klammern sind die Sätze für 1/169,57 des Grundbetrages.

Anlage 2a
(§ 10)

Monatslohntabelle

gültig vom 01.02.2017 an

Lohn- gruppe	Lohnstufe							
	1 1. und 2. Dienst- jahr	2 3. und 4. Dienst- jahr	3 5. und 6. Dienst- jahr	4 7. und 8. Dienst- jahr	5 9. und 10. Dienst- jahr	6 11. und 12. Dienst- jahr	7 13. und 14. Dienst- jahr	8 vom 15. Dienst- jahr
Iz	2.968,46	3.013,45	3.059,07	3.105,38	3.152,35	3.199,96	3.248,91	3.298,49
	(17,51)	(17,77)	(18,04)	(18,31)	(18,59)	(18,87)	(19,16)	(19,45)
Is	2.832,85	2.875,83	2.919,50	2.963,83	3.008,83	3.054,43	3.100,73	3.147,70
	(16,71)	(16,96)	(17,22)	(17,48)	(17,74)	(18,01)	(18,29)	(18,56)
Ia	2.791,81	2.834,17	2.877,16	2.920,80	2.965,15	3.010,12	3.055,78	3.102,06
	(16,46)	(16,71)	(16,97)	(17,22)	(17,49)	(17,75)	(18,02)	(18,29)
I	2.703,87	2.744,89	2.786,54	2.828,90	2.871,88	2.915,54	2.959,86	3.004,83
	(15,95)	(16,19)	(16,43)	(16,68)	(16,94)	(17,19)	(17,46)	(17,72)
IIa	2.637,05	2.676,75	2.717,10	2.758,12	2.799,80	2.842,10	2.885,13	2.928,78
	(15,55)	(15,79)	(16,02)	(16,27)	(16,51)	(16,76)	(17,01)	(17,27)
II	2.596,06	2.635,08	2.674,76	2.715,12	2.756,11	2.797,80	2.840,15	2.883,12
	(15,31)	(15,54)	(15,77)	(16,01)	(16,25)	(16,50)	(16,75)	(17,00)
IIIa	2.573,57	2.611,91	2.650,97	2.690,63	2.730,96	2.771,99	2.813,68	2.856,01
	(15,18)	(15,40)	(15,63)	(15,87)	(16,11)	(16,35)	(16,59)	(16,84)
III	2.500,11	2.537,82	2.576,19	2.614,55	2.653,61	2.693,26	2.733,65	2.774,65
	(14,74)	(14,97)	(15,19)	(15,42)	(15,65)	(15,88)	(16,12)	(16,36)
IVa	2.461,12	2.498,16	2.535,85	2.574,19	2.612,58	2.651,61	2.691,32	2.731,65
	(14,51)	(14,73)	(14,95)	(15,18)	(15,41)	(15,64)	(15,87)	(16,11)
IV	2.414,82	2.451,19	2.487,56	2.524,61	2.562,29	2.600,66	2.639,71	2.679,38
	(14,24)	(14,46)	(14,67)	(14,89)	(15,11)	(15,34)	(15,57)	(15,80)
Va	2.383,72	2.419,41	2.455,83	2.492,85	2.529,90	2.567,62	2.605,97	2.645,00
	(14,06)	(14,27)	(14,48)	(14,70)	(14,92)	(15,14)	(15,37)	(15,60)
V	2.348,00	2.383,04	2.418,77	2.455,16	2.492,19	2.529,23	2.566,92	2.605,30
	(13,85)	(14,05)	(14,26)	(14,48)	(14,70)	(14,92)	(15,14)	(15,36)
VI	2.316,89	2.351,31	2.386,34	2.422,07	2.458,46	2.495,48	2.533,19	2.570,90
	(13,66)	(13,87)	(14,07)	(14,28)	(14,50)	(14,72)	(14,94)	(15,16)
VII	2.258,05	2.291,76	2.326,18	2.360,56	2.395,61	2.431,34	2.467,71	2.504,76
	(13,32)	(13,52)	(13,72)	(13,92)	(14,13)	(14,34)	(14,55)	(14,77)
VIII	2.182,00	2.214,38	2.247,45	2.281,19	2.314,91	2.349,32	2.384,37	2.420,09
	(12,87)	(13,06)	(13,25)	(13,45)	(13,65)	(13,85)	(14,06)	(14,27)

Anmerkung: Die Zahlen in Klammern sind die Sätze für 1/169,57 des Grundbetrages.

Monatstabelle L ¹⁾
(Beträge in Euro)

gültig vom 01.01.02 an

Lohn- gruppe	Lohnstufe							
	1 1. und 2. Dienst- jahr	2 3. und 4. Dienst- jahr	3 5. und 6. Dienst- jahr	4 7. und 8. Dienst- jahr	5 9. und 10. Dienst- jahr	6 11. und 12. Dienst- jahr	7 13. und 14. Dienst- jahr	8 vom 15. Dienst- jahr
Iz	1.897,40 (11,33)	1.927,57 (11,51)	1.958,25 (11,70)	1.989,44 (11,88)	2.021,14 (12,07)	2.053,35 (12,27)	2.086,07 (12,46)	2.119,30 (12,66)
Is	1.805,88 (10,79)	1.835,03 (10,96)	1.864,17 (11,14)	1.893,83 (11,31)	1.923,99 (11,49)	1.954,67 (11,68)	1.985,86 (11,86)	2.017,56 (12,05)
Ia	1.778,27 (10,62)	1.806,91 (10,79)	1.836,05 (10,97)	1.865,19 (11,14)	1.894,85 (11,32)	1.925,01 (11,50)	1.955,69 (11,68)	1.986,88 (11,87)
I	1.718,45 (10,27)	1.746,06 (10,43)	1.774,18 (10,60)	1.802,82 (10,77)	1.831,45 (10,94)	1.860,59 (11,11)	1.890,25 (11,29)	1.920,41 (11,47)
Ila	1.673,97 (10,00)	1.700,56 (10,16)	1.727,66 (10,32)	1.755,27 (10,49)	1.783,39 (10,65)	1.812,02 (10,82)	1.841,16 (11,00)	1.870,82 (11,18)
II	1.645,85 (9,83)	1.672,44 (9,99)	1.699,02 (10,15)	1.726,12 (10,31)	1.753,73 (10,48)	1.781,85 (10,64)	1.810,48 (10,82)	1.839,63 (10,99)
IIIa	1.630,51 (9,74)	1.656,59 (9,90)	1.683,17 (10,05)	1.710,27 (10,22)	1.737,88 (10,38)	1.765,49 (10,55)	1.793,61 (10,71)	1.822,24 (10,89)
III	1.581,43 (9,45)	1.606,48 (9,60)	1.632,04 (9,75)	1.658,12 (9,91)	1.684,71 (10,06)	1.711,81 (10,23)	1.739,41 (10,39)	1.767,02 (10,56)
IVa	1.554,84 (9,29)	1.579,89 (9,44)	1.604,95 (9,59)	1.630,51 (9,74)	1.656,59 (9,90)	1.683,17 (10,05)	1.710,27 (10,22)	1.737,88 (10,38)
IV	1.523,65 (9,10)	1.548,19 (9,25)	1.572,73 (9,40)	1.597,79 (9,54)	1.623,35 (9,70)	1.649,43 (9,85)	1.676,01 (10,01)	1.702,60 (10,17)
Va	1.502,69 (8,98)	1.526,72 (9,12)	1.551,26 (9,27)	1.576,31 (9,42)	1.601,37 (9,57)	1.626,93 (9,72)	1.653,01 (9,87)	1.679,59 (10,03)
V	1.478,66 (8,83)	1.502,18 (8,97)	1.526,21 (9,12)	1.550,75 (9,26)	1.575,80 (9,41)	1.600,85 (9,56)	1.626,42 (9,72)	1.652,50 (9,87)
VI	1.457,69 (8,71)	1.481,21 (8,85)	1.504,73 (8,99)	1.528,76 (9,13)	1.553,30 (9,28)	1.578,36 (9,43)	1.603,41 (9,58)	1.628,98 (9,73)
VII	1.417,81 (8,47)	1.440,31 (8,60)	1.463,32 (8,74)	1.486,84 (8,88)	1.510,87 (9,03)	1.534,90 (9,17)	1.559,44 (9,32)	1.584,49 (9,47)
VIII	1.366,17 (8,16)	1.388,16 (8,29)	1.410,14 (8,42)	1.432,64 (8,56)	1.455,65 (8,70)	1.479,17 (8,84)	1.502,69 (8,98)	1.526,72 (9,12)

Anmerkung: Die Zahlen in Klammern sind die Sätze für 1/167,40 des Grundbetrages

¹⁾ Zum 01. Mai 1998 gekündigt.

Anlage 3
(§ 15 Abs. 2
Nr. 5b, § 17
Abs. 3 Nr. 1b)

Tabelle
über die für die Berechnung der Funktionszulage - Zulage F -
und der Monatslohnausgleichszulage - Zulage M -
maßgebenden Vomhundertsätze

gültig ab 01.03.2014

Lohngruppe der ständigen Beschäftigung	Vomhundertsatz 1) a) der Funktionszulage bei vorübergehender Beschäftigung in einer Tätigkeit der Lohngruppe b) der Monatslohnausgleichszulage als Lohnsicherung aus der Lohngruppe													
	Iz	Is	Ia	I	Ila	II	IIla	III	IVa	IV	Va	V	VI	VII
Is	5,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ia	6,5	1,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	10,0	5,0	3,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ila	13,0	7,5	6,0	3,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
II	14,5	9,5	8,0	4,5	2,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
IIla	15,5	10,5	9,0	5,5	3,0	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-
III	19,0	13,5	12,0	8,5	6,0	4,0	3,0	-	-	-	-	-	-	-
IVa	21,0	15,5	13,5	10,0	7,5	6,0	5,0	2,0	-	-	-	-	-	-
IV	23,5	17,5	16,0	12,5	9,5	8,0	7,0	4,0	2,0	-	-	-	-	-
Va	25,0	19,0	17,5	14,0	11,0	9,0	8,0	5,0	3,5	1,5	-	-	-	-
V	27,0	21,0	19,0	15,5	12,5	11,0	10,0	6,5	5,0	3,0	2,0	-	-	-
VI	28,5	22,5	21,0	17,0	14,0	12,5	11,5	8,0	6,5	4,5	3,0	1,5	-	-
VII	32,0	26,0	24,0	20,0	17,0	15,5	14,0	11,0	9,5	7,0	6,0	4,5	3,0	-
VIII	36,5	30,0	28,5	24,5	21,0	19,5	18,0	15,0	13,0	11,0	9,5	8,0	6,5	3,5

(AB)

1) Anmerkung zu a

Der Vomhundertsatz der Funktionszulage nach dieser Tabelle ist für je 5 v. H. um je 1 v. H. zu erhöhen, wenn die Tätigkeit in der höheren Lohngruppe, für die sie gezahlt wird, im Leistungslohn verrichtet wird (§ 15 Abs. 2 Nr. 5c).

Ausführungsbestimmung

Die Vomhundertsätze werden wie folgt ermittelt:

Für jede Lohngruppe wird die Summe der Monatslöhne aller 8 Lohnstufen gebildet. Hieraus wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der Monatslöhne der jeweils einander gegenüberzustellenden beiden Lohngruppen errechnet.

Der Vomhundertsatz, um den dieser Unterschiedsbetrag die Summe der Monatslöhne der niedrigeren der beiden einander gegenübergestellten Lohngruppen übersteigt, ist der entsprechende Vomhundertsatz der Anlage 3. Dabei werden Bruchteile dieses Vomhundertsatz bis 0,49 v. H. auf 0,5 v. H. höhere Bruchteile auf 1 v. H. aufgerundet.

**Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Arbeitszeit bei
auswärtiger Beschäftigung und Umzugskostenvergütung**

§ 1

Reisekostenvergütung und Trennungsgeld

Auf die Beschäftigten sind die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts entsprechend anzuwenden.

§ 2

Arbeitszeit, Reisezeit an arbeitsfreien Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen

- (1) 1. Das für die Beschäftigungsstelle festgesetzte Arbeitszeitmaß ist auch am auswärtigen Beschäftigungsort einzuhalten, sofern es nicht schon bei der Beschäftigungsstelle teilweise erfüllt ist. Bei ungünstigen Reisemöglichkeiten kann hiervon abgewichen werden. Das gleiche gilt, wenn eine andere Regelung zweckmäßiger ist.
2. Nimmt die Erledigung des Auftrags keinen vollen Arbeitstag in Anspruch, ist die Weiter- oder Rückreise unverzüglich anzutreten und die Arbeit am neuen Beschäftigungsort oder am Sitz der Beschäftigungsstelle sogleich fortzusetzen, sofern die Möglichkeit hierzu besteht und das für diesen Tag festgesetzte Arbeitszeitmaß noch nicht erfüllt ist.
- (2) Als Arbeitszeit ist die wirkliche Arbeitszeit zu berücksichtigen. Wird infolge der auswärtigen Beschäftigung die festgesetzte tägliche Arbeitszeit nicht erreicht, so ist diese zu berücksichtigen.
(AB 1)
- (3) Bei Beschäftigten des technischen Dienstes, die mindestens zehnmal im Monat eintägige auswärtige Beschäftigungen durchführen, in denen
 - am auswärtigen Arbeitsplatz jeweils mindestens die festgesetzte tägliche Arbeitszeit abgeleistet wird,
 - jeweils für die tägliche Hin- und Rückreise zum und vom auswärtigen Arbeitsplatz einschließlich der erforderlichen Wartezeiten mehr als zwei Stunden aufgewendet werden müssen und
 - dadurch jeweils eine längere Ausbleibezeit als bei einer Beschäftigung mit entsprechender Dauer am ständigen Arbeitsplatz entsteht,

wird der Arbeitszeit für jede eintägige auswärtige Beschäftigung eine Stunde hinzuge-rechnet.

(AB 2 bis 3)

Die hiernach anzurechnende Arbeitszeit ist Überzeitarbeit. Für die Zahlung von Überzeitzuschlag gilt § 18 Abs. 10 LTV BEV. Andere Zulagen und Zuschläge werden nicht gewährt.

- (4) 1. Reisen Beschäftigte an einem arbeitsfreien Sonntag oder arbeitsfreien gesetzlichen Feiertag, erhalten sie für den Weg, der an diesem Tage zum oder vom auswärtigen Beschäftigungsort oder zwischen zwei auswärtigen Beschäftigungsorten zurückgelegt wurde, eine Entschädigung.
2. Die Entschädigung beträgt für jede volle Reisetunde die Hälfte von 1/169,57 des Monatslohns, höchstens jedoch 4/169,57 des Monatslohns.

3. Im übrigen gelten sinngemäß
 - a) für die Bemessung der Reisedauer die Bestimmungen des Reisekostenrechts der Beamtinnen und Beamten des Bundes,
 - b) für den Fall, daß sich die Reisezeit über zwei Kalendertage erstreckt, § 15 Abs. 1 Nr. 2 LTV BEV.
4. In den Fällen des § 15 Abs. 5, § 22 und des Anhangs I § 3 LTV BEV wird die Entschädigung nicht gezahlt.

Ausführungsbestimmungen

- Zu Abs. 2** 1. *Waren Beschäftigte während ihrer regelmäßigen Arbeitszeit auswärts beschäftigt und erreicht ihre wirkliche Arbeitszeit infolge der auswärtigen Beschäftigung nicht die an diesem Tag für sie festgesetzte Arbeitszeit, ist die festgesetzte Arbeitszeit auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Dienstleistung an diesem Tag außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit nochmals - z. B. in einem Falle des § 22 LTV BEV - zur Arbeitsleistung herangezogen werden.*
- Zu Abs. 3** 2. *Als auswärtige Beschäftigung im Sinne dieser Regelung gilt die dienstliche Tätigkeit der Beschäftigten an einem Arbeitsplatz, der außerhalb der ständigen Beschäftigungsstelle liegt, in dem sich der ständige Arbeitsplatz befindet und der mindestens 5 km vom Sitz dieser ständigen Beschäftigungsstelle entfernt ist.*
- Zu Abs. 3** 3. *Für Beschäftigte mit wechselnden auswärtigen Arbeitsplätzen gilt als ständiger Arbeitsplatz das Dienstgebäude, in dem sich ihre Unterkunft mit Umkleide-, Wasch- und Aufenthaltsraum befindet.*

§ 3

Umzugskostenvergütung

- (1) Auf die Beschäftigten sind die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen des Umzugskostenrechts entsprechend anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.
- (2)
 1. Die Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Bundesumzugskostengesetz) darf nur bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz, den der Beschäftigte zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens 2 Jahren besetzen soll, zugesagt werden.
 2. Die Umzugskostenvergütung kann unverheirateten Beschäftigten ohne Wohnung nach Ablauf eines Monats auch bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz zugesagt werden, der nicht auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden soll.
- (3) Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von den Beschäftigten zu vertretenden Grunde vor Ablauf von 2 Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes zugesagt worden war, so haben die Beschäftigten die Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes zugesagte Umzugskostenvergütung,
 1. wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt
 - a) mit dem Bund, mit einem Land, mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

- b) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den Tarifvertrag des Bundes, der Länder oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden,
- 2. wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung durch die Beschäftigten endet.
- (4) 1. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes kann Umzugskostenvergütung zugesagt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von den Beschäftigten zu vertretenden Grunde endet.
- 2. Dies gilt auch für ausgeschiedene Beschäftigte, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde geendet hat oder die Beschäftigten wegen Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen der Regelaltersrente aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.
- (5) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges durch die Dienststelle gewährt, sofern sie schriftlich von der Dienststelle zugesagt worden ist. Auf Antrag kann den Beschäftigten vor dem Umzug ein angemessener Vorschuß gezahlt werden.

Arbeit an Bildschirmgeräten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen gelten für Beschäftigte, die an Bildschirmgeräten für digitale Daten- und Textverarbeitung arbeiten.
- (2) Bildschirmgeräte im Sinne der Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV) sind Bildschirme zur Darstellung alphanumerischer Zeichen oder zur Grafikdarstellung, ungeachtet des Darstellungsverfahrens.
- (3) Als Bildschirmgeräte im Sinne dieses Tarifvertrags gelten auch Mikrofilm-Lesegeräte für Rollfilme, Mikrofiche und vergleichbare Systeme.
- (4) Zu den Bildschirmgeräten im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht Fernsehgeräte, Monitore und Digitalanzeigergeräte sowie vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte, es sei denn, sie werden in bestimmendem Maße für digitale Daten- und Textverarbeitung eingesetzt.

§ 2

Personenkreis

Die §§ 3 bis 7 und 9 gelten für Beschäftigte auf Bildschirmarbeitsplätzen.

Bildschirmarbeitsplatz im Sinne der BildscharbV ist ein Arbeitsplatz mit einem Bildschirmgerät, der ausgestattet sein kann mit

1. Einrichtungen zur Erfassung von Daten,
2. Software, die den Beschäftigten bei der Ausführung ihrer Arbeitsaufgaben zur Verfügung steht,
3. Zusatzgeräten und Elementen, die zum Betreiben oder Benutzen des Bildschirmgeräts gehören, oder
4. sonstigen Arbeitsmitteln sowie die unmittelbare Arbeitsumgebung.

Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind Beschäftigte, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen.

§ 3

Ausstattung und Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen

Bildschirmarbeitsplätze müssen den gesetzlichen und allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der arbeitsmedizinischen, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und ergonomischen Erkenntnissen entsprechen.

§ 4

Ärztliche Untersuchungen

- (1) Vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirmarbeitsplatz hat der Arbeitgeber nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) eine ärztliche Untersuchung der Augen anzubieten.
- (2) Wiederholungsuntersuchungen sind bei Personen bis 40 Jahre vor Ablauf von 60 Monaten und bei Personen über 40 Jahre vor Ablauf von 36 Monaten seit der jeweils letzten Untersuchung anzubieten.
- (3) Die Untersuchungen nach Abs. 1 und 2 werden vom bahnärztlichen Dienst vorgenommen, der erforderlichenfalls eine augenfachärztliche Untersuchung veranlasst.

Nachuntersuchungen sind bei gegebenem Anlass oder auf Verlangen der Beschäftigten durchzuführen, und zwar ebenfalls vom bahnärztlichen Dienst, es sei denn, die/der Beschäftigte wünscht eine augenfachärztliche Untersuchung. Die Untersuchung ist von dem vom Bundeseisenbahnvermögen benannten Facharzt vorzunehmen.

- (4) Die Kosten der Untersuchungen trägt das Bundeseisenbahnvermögen. Das gleiche gilt für die im erforderlichen Umfang anfallenden Kosten für die Beschaffung von solchen Sehhilfen, die nach dem Ergebnis der Untersuchung für die Arbeit am Bildschirm erforderlich werden.

§ 5

Einweisung, Fortbildung oder Einarbeitung, Unterweisung

- (1) Vor dem ersten Einsatz auf Bildschirmarbeitsplätzen sind die Beschäftigten rechtzeitig und umfassend in die Arbeitsmethode und die Handhabung der Arbeitsmittel einzuweisen. Die Beschäftigten sind insbesondere mit der ergonomisch gebotenen Anpassung und Handhabung der Arbeitsmittel vertraut zu machen. Die Einweisung kann durch Fortbildung (in der Regel bei der Beschäftigungsstelle) ergänzt werden, wenn dies wegen der Besonderheit der Aufgabenerledigung mit dem Bildschirmgerät erforderlich ist. Die Einweisungs- und ggf. Fortbildungszeit ist Arbeitszeit.
- (2) Die Beschäftigten sind regelmäßig, mindestens jährlich über Sicherheit und Gesundheit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und Maßnahmen zu ihrer Verhütung zu unterweisen.
- (3) Den Beschäftigten ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben.

§ 6

Schutzvorschriften

- (1) Die Umwandlung eines Arbeitsplatzes in einen Bildschirmarbeitsplatz ist nach Möglichkeit so vorzunehmen, dass sie die tarifliche Bewertung der Tätigkeit nicht beeinträchtigt.
- (2) Können Beschäftigte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr auf einem Bildschirmarbeitsplatz eingesetzt werden, so sind sie - ggf. nach Einweisung oder Fortbildung - auf einen anderen, möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz umzusetzen.

§ 7

Arbeitsunterbrechungen

- (1) Erfordert die Tätigkeit in der Regel arbeitstäglich mindestens zwei Stunden ständigen (fast dauernden) Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage, muss für jede Stunde dieser Tätigkeit Gelegenheit zu einer zehnminütigen Unterbrechung dieser Tätigkeit gegeben werden. Die Unterbrechungen entfallen für die jeweils letzte Arbeitsstunde in dieser Tätigkeit und wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale im Sinne des Satzes 1 nicht aufweisen, anfallen.

Die Unterbrechungen dürfen nur für je zwei Stunden zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit der/des Beschäftigten gelegt werden.

- (2) Unterbrechungen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 8

Erweiterter Personenkreis

- (1) Für Beschäftigte, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, gelten § 5 und § 6 Abs. 2 sowie § 7 entsprechend. § 3 gilt für diesen Personenkreis entsprechend.
- (2) Vor der erstmaligen Aufnahme der Arbeit an Bildschirmgeräten ist eine ärztliche Untersuchung der Augen anzubieten, wenn die/der Beschäftigte dies beantragt; das gleiche gilt für Nachuntersuchungen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 9

Mischarbeitsplätze

Bildschirmarbeitsplätze können als Mischarbeitsplätze eingerichtet werden, wenn es organisatorisch zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar ist.

Arbeitsordnung für die Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens

Pflichten aus dem Arbeitsvertrag

- (1) Die Beschäftigten haben sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Sie müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (2) Die Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und ordnungsgemäß unter Beachtung der Vorschriften zu erfüllen und sonstige dienstliche Anordnungen zu befolgen.
- (3)
 1. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben die Beschäftigten unverzüglich geltend zu machen.
 2. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sich die Beschäftigten, wenn ihre Bedenken fortbestehen, an die/den nächsthöhere/n Vorgesetzte/n zu wenden. Bestätigt diese/r die Anordnung, müssen die Beschäftigten sie ausführen, sofern nicht die Ausführung für die Beschäftigten erkennbar gegen ein Gesetz, gegen Vorschriften über die Sicherung des Eisenbahnbetriebs oder gegen Unfallverhütungsvorschriften verstößt; von der eigenen Verantwortung sind die Beschäftigten dann befreit. Die Bestätigung der Anordnung hat auf Verlangen der Beschäftigten schriftlich zu erfolgen.
 3. Verlangt die/der Anordnende die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung der/des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Nr. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
 4. Im Übrigen trifft bei Vollzug einer Anordnung die Verantwortung die Person, die die Anordnung erteilt hat.
- (4)
 1. Die Dienstaussübung darf nicht durch persönliche Gegensätze, insbesondere nicht durch solche politischer, religiöser oder gewerkschaftlicher Art, beeinträchtigt werden.
 2. Bekanntmachungen (z. B. Aushänge, Umlauflisten, Flugblätter usw.) dürfen im Bereich der Dienststelle nur mit schriftlicher Genehmigung der Dienststellenleitung vorgenommen werden, soweit nicht allgemein eine Ausnahme zugelassen ist.
 3. Versammlungen während der Arbeitszeit sind nur nach Maßgabe des Bundespersonalvertretungsgesetzes statthaft.
 4. Nicht der Genehmigung bedarf die Bekanntgabe von Mitteilungen aus Anlass bevorstehender Personalratswahlen, die in anderer Weise als durch Aushang erfolgen soll.
- (5) Geldsammlungen während der Arbeitszeit sind nur mit Genehmigung der Dienststellenleitung gestattet.
- (6) Die Beschäftigten haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass sie ihre Arbeit einwandfrei ausüben können. Insbesondere dürfen sie den Dienst nicht antreten oder fortsetzen, wenn sie infolge Einwirkung von berauschenden Mitteln (z. B. Alkohol) oder von Medikamenten in ihrer Dienstaussübung (Reaktionsfähigkeit) beeinträchtigt sind.

- (7) 1. Die Beschäftigten sind verpflichtet, über die ihnen im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
2. Die Beschäftigten dürfen ohne Genehmigung ihrer Dienststellenleitung von dienstlichen Schriftstücken, Formeln, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, chemischen Stoffen oder Werkstoffen, Herstellungsverfahren, Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen, Proben oder Probestücken verschaffen.
- Diesem Verbot unterliegen die Beschäftigten nicht bezüglich der sie persönlich betreffenden Vorgänge, es sei denn, dass deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist.
3. Die Beschäftigten haben auf Verlangen ihrer Dienststelle dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Ablichtungen usw. sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge herauszugeben.
4. Über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht nach Nr. 1 und 2 unterliegen, dürfen die Beschäftigten ohne Genehmigung ihrer Dienststellenleitung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen machen oder Erklärungen abgeben oder als gerichtliche oder außergerichtliche Sachverständige Gutachten erstatten.
5. Die Verpflichtungen nach Nr. 1 bis 4 bestehen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.
- (8) Bezüglich der Annahme von Belohnungen oder Geschenken finden die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes gültigen Regelungen entsprechende Anwendung.
- (9) Die oder der Beschäftigte hat sich den angeordneten ärztlichen und sonstigen Eignungsuntersuchungen auf Kosten des Bundeseisenbahnvermögens zu unterziehen und Fragen der/des Untersuchenden wahrheitsgemäß zu beantworten. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der oder dem Beschäftigten auf Antrag bekanntzugeben.
- (10) 1. Die Beschäftigten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung ihrer Dienststelle der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich nachträglich zu beantragen. Bei Arbeitsunfähigkeit gilt Nr. 2.
2. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist die oder der Beschäftigte verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.
- Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, haben die Beschäftigten eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag der Dienststelle vorzulegen. In besonderen Einzelfällen ist die Dienststellenleitung berechtigt, auch früher die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, sind die Beschäftigten verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

3. Halten sich Beschäftigte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, sind sie darüber hinaus verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat das Bundeseisenbahnvermögen zu tragen.
 4. Wird der oder dem Beschäftigten eine Kur bewilligt, ist sie bzw. er verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und ggf. die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.
- (11) Beschäftigte, die wegen äußerlich nicht erkennbarer Schwächen oder Gebrechen bei gewissen Dienstleistungen besonders gefährdet oder nach längerer Krankheit schonungsbedürftig sind oder möglicherweise die Betriebssicherheit gefährden, haben dies ihrer/m Vorgesetzten anzuzeigen. Dies gilt vor allem für die im Betriebsdienst unmittelbar Beschäftigten, auch wenn sie nicht arbeitsunfähig sind.
- (12) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Dienstweg, dienstliche Meldungen

- (13) Anfragen, Anzeigen, Gesuche und Beschwerden sind bei der Dienststelle anzubringen; Beschwerden über die Dienststellenleitung können unmittelbar an deren vorgesetzte Stelle gerichtet werden.
- (14) Die Beschäftigten sind verpflichtet, im Rahmen der tariflichen und dienstlichen Vorschriften wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die von Einfluss auf das Arbeitsverhältnis sind, haben die Beschäftigten unverzüglich ihrer Dienststelle mitzuteilen, z. B. eine evtl. Mitgliedschaft in einer Sportversicherung, auch wenn sie kooperativ ist, sowie die Zuerkennung einer Rente.
- (15) Will eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Bundeseisenbahnvermögens Privatklage erheben oder Strafanzeige erstatten, ist dies der Dienststelle so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese die Möglichkeit hat, zu vermitteln oder selbst die Strafverfolgung zu veranlassen. Dies gilt auch bei Beleidigungen und Körperverletzungen, die Beschäftigten während oder aus Anlass des Dienstes von anderen Personen zugefügt worden sind. Beabsichtigt die oder der Beschäftigte, die Privatklage oder den Strafantrag zurückzunehmen, hat sie bzw. er dies der Dienststelle ebenfalls rechtzeitig mitzuteilen.

Bestimmungen zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (ATZ)

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des „Lohntarifvertrag für die Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens (LTV BEV)“ fallen.

§ 2

Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit

- (1) Das Bundeseisenbahnvermögen kann mit Beschäftigten, die das 55. Lebensjahr und eine Eisenbahndienstzeit (§ 5 LTV BEV) von fünf Jahren vollendet haben und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.
- (2) Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Die Beschäftigten haben das Bundeseisenbahnvermögen drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristerfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.
- (3) Das Bundeseisenbahnvermögen kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muss vor dem 1. Januar 2010 beginnen.

§ 3

Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit der/dem Beschäftigten vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.

- (2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie
 - a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die/der Beschäftigte anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt wird (Blockmodell) oder
 - b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).
- (3) Die Beschäftigten können vom Bundeseisenbahnvermögen verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 4

Höhe der Bezüge

- (1) Die/der Beschäftigte erhält als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitkräfte bei Anwendung der tariflichen Vorschriften (z. B. § 15 Abs. 2 Nr. 1b LTV BEV) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Zuschlags zum Urlaubslohn einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden. (AB)
- (2) Als Bezüge im Sinne des Abs. 1 gelten auch Einmalzahlungen (z. B. Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen.

Ausführungsbestimmung

Die im Blockmodell über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten bei Vorliegen der übrigen tariflichen Voraussetzungen als Überstunden.

§ 5

Aufstockungsleistungen

- (1) Die den Beschäftigten nach § 4 zustehenden Bezüge zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragenden Umlage zur Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See (DRV-KBS) werden um 20 v. H. dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Entgelte für Überzeitarbeit und Rufbereitschaften (§ 4 Abs. 2 LTV BEV) unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Abs. 2 Unterabs. 2 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.
- (2) Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass die Beschäftigten 83 v. H. des Nettobetrag des bisherigen Arbeitsentgelts erhalten (Mindestnettobetrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die Beschäftigten für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätten; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragenden Umlage zur Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See (DRV-KBS) bleibt unberücksichtigt. (AB)

Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabsatz 1 Satz 2 zuzurechnen ist das Entgelt für Rufbereitschaft - jedoch ohne Entgelte für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit -, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Entgelte abweichend von Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen.

- (3) Für die Berechnung des Mindestnettobetrages nach Abs. 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnettobetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Beschäftigten gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).
- (4) Neben den vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet das Bundeseisenbahnvermögen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 v. H. des Arbeitsentgelts im Sinne des Abs. 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragenden Umlage zur Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See (DRV-KBS) höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.
- (5) Bleibt frei.
- (6) Die Regelungen der Abs. 1 bis 4 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieser Bestimmungen geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 3 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren erstreckt.
- (7) Beschäftigten, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v. H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 v. H. des Monatslohnes (§ 10 LTV BEV) ggf. zuzüglich des Sozialzuschlags und der ständigen Lohnzuschläge, die der/dem Beschäftigten im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätte, wenn sie oder er mit der bisherigen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

Ausführungsbestimmung

Beim Blockmodell können in der Freistellungsphase die in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebestandteile (z. B. Erschwerniszulagen) mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubszeiten nicht berücksichtigt. Allgemeine Bezügeerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrunde liegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügeerhöhungen teilnehmen.

§ 6

Nebentätigkeit

Die Beschäftigten dürfen während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 7

Urlaub

Für Beschäftigte, die im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt werden, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Beschäftigten für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 8

Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

- (1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (z. B. § 27 Abs. 7 LTV BEV), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezugs von Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16 ff. BVG), Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII) oder Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen treten die Beschäftigten für den nach Unterabs. 1 maßgebenden Zeitraum ihre gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an das Bundeseisenbahnvermögen ab.

- (2) Sind Beschäftigte, die die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableisten, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (z. B. § 27 Abs. 7 LTV BEV) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase. (AB)
- (3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der die Beschäftigten eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausüben oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

Ausführungsbestimmung

Wenn die Beschäftigten, die die Altersteilzeitarbeit im Teilzeitmodell ableisten, infolge Krankheit den Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit nicht zum arbeitsvertraglich festgelegten Zeitpunkt erreichen, verhandeln die Arbeitsvertragsparteien über eine interessengerechte Vertragsanpassung.

§ 9

Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände (§ 30 LTV BEV)
 - a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den die Beschäftigten eine Rente wegen Alters oder, wenn sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen können; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für die Versicherte oder den Versicherten maßgebenden Rententalter in Anspruch genommen werden können oder (AB)

- b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die Beschäftigten eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beziehen.
- (3) Endet bei Beschäftigten, die im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt werden, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, haben sie Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach den §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum ihrer tatsächlichen Beschäftigung, die die Beschäftigten ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätten. Bei Tod der/des Beschäftigten steht dieser Anspruch ihren bzw. seinen Erben zu.

§ 10

Mitwirkungspflicht

- (1) Die Beschäftigten haben Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Bundeseisenbahnvermögen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Beschäftigten haben dem Bundeseisenbahnvermögen zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn sie die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt haben, dass sie Mitwirkungspflichten nach Abs. 1 verletzt haben.

**Verzeichnis der hochwertigen Arbeiten
in einer Werkstatt der regionalen Busgesellschaften
für BEV - Personal**

- **Störungssuche und deren Beseitigung**

- Bremsanlage, auch Bremsuntersuchungen auf Computer gesteuertem Bremsenprüfstand (§§ 29 und 41 STVZO)
- Türanlagen an KOM
- Kraftstoffeinspritzpumpen und Düsen
- Hochdruckanlagen (nach EURO III-Norm)
- Knickschutzanlagen, Knickwinkelsteuerung
- Motor- und Getriebesteuerung am KOM
- Lenkhilfeeinrichtung
- ABS- (Antiblockiersystem) und ASR-Anlagen (Antriebsschlupfregelung der Bremsanlage)

- **Einstellen**

- Kraftstoffeinspritzpumpen
- Steuerung automatisches Getriebe
- Motoren-Grundeinstellung
- Türsteuerung am KOM
- Knickschutzanlage bei Gelenk - KOM
- Lenkhilfeeinrichtungen
- Vermessen und Einstellen von Spur, Sturz und Nachlauf an Vorderachsen der KOM
- Arbeiten und Einstellungen an luftgederten Anlagen

- **Zusammenbau von Hochleistungsmaschinen und Aggregaten**

- Mechanische und automatische Getriebe, Retarder, Differential
- Verbrennungsmotoren
- Bremsventile / Trystopzylinder
- Abschleifen von Bremsscheiben
- Ausdrehen von Bremstrommeln
- Abdrehen von Trommelbremsbelägen

- **Schweißarbeiten**

- an eingebauten Rohrleitungen (auch Hartlöten)
- an Blechen bis 1 mm Stärke
- an Blechen bis 2,5 mm Stärke in Senkrechtposition
- an Rahmen der Fahrzeuguntergestelle (tragende Teile)

- **Karosserie**

- Richten von Rahmen
- Ausrichten, Anfertigen oder Einpassen von Karosserie- und Blechteilen
- Verkleben und Bearbeiten von Kunststoff-Karosserieteilen
- Ein- und Ausbau von Scheiben (tragende Teile) – Abdichten
- Lackierarbeiten

- **Aufsuchen und Beseitigung von Schaltfehlern oder Störungen einschließlich Funktionsprüfung von elektronisch gesteuerten Fahrzeugeinrichtungen**

- Anfahrsperrung, Knickschutz und Knickwinkelsteuerung
- Getriebesteuerung mit Gangwahl, Betriebsüberwachung am KOM
- Elektronische Türsteuerung – Türautomatik (ETS)
- Elektronische Sitzeinstellung am KOM
- Retardersteuerung, EFR Anlage
- Fahrtschreiber mit Prüfung gem. § 57b STVZO
- Stromversorgung (Lima, Abschaltung, Notschaltung)
- Überspannungsschutzeinrichtungen
- VDO / KIBES-Datenbussysteme
- Linienbusbeschleunigungssysteme (Logische Ortung, IRIS, GPS)
- Fahrgastzähleinrichtungen
- Zusatzheizung mit Steuerung
- Automatische Motorenölnachfüllung
- Zusatzeinrichtungen am Reisebus
- Funkgeräte, Fahrscheindrucker, Fahrzielanzeige, Ampelansteuerung
- ON-Board Diagnosen

- ECAS elektronische Niveauregelung und Kneeling der Luftfederung
- ABS, ASR, EBS automatischer Blockierschutz, Antriebsschlupfregelung der Bremsanlage, elektronische Bremsanlage
- EDC elektronische Dieselregelung – Motorregelung mit Retardersteuerung
- FMR Fahrzeug-Motor-Regelung von EURO II Motoren
- ATR-E automatische Fahrgastraumregelung der Heizung-Lüftung-Klimatisierung
- LSA Ampelansteuerung (Lichtsignalansteuerung)

- **Fahrzeugklimatisierung**

- Kältekreislauf von Fahrzeugklimaanlagen (Hoch- und Niederdruckkreis)
- Elektronische Steuerung von Fahrzeugklimaanlagen

Wird aufgrund technischer Entwicklungen ein Nachfolge- oder Erweiterungssystem der oben genannten technischen Einrichtungen eingeführt, gelten auch Tätigkeiten an diesen als hochwertige Arbeiten.

Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte

Abschnitt I Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens (LTV BEV) fallen.

Protokollerklärung zu § 1:

Die Regelungen gelten für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2018 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Arbeitsverhältnis nach den Abschnitten II oder III vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat. Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen haben, finden die Regelungen keine Anwendung.

*
*
*

Abschnitt II Regelungen zur Altersteilzeit

§ 2

Möglichkeiten der Altersteilzeit

Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen (§ 3) und im Übrigen im Rahmen einer Quote (§ 4) möglich.

§ 3

Altersteilzeit in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen

- (1) Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes kann, ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht, in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf vereinbart werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen.
- (2) Die Festlegung der in Absatz 1 genannten Bereiche und die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und für welchen Personenkreis dort Altersteilzeit zugelassen wird, erfolgt durch den Arbeitgeber.

§ 4

Altersteilzeit im Übrigen

- (1) Beschäftigte haben im Rahmen der Quote nach Absatz 2 Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Sinne des Altersteilzeitgesetzes, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen.
- (2) Der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 v.H. der Beschäftigten des Arbeitgebers im Sinne des § 1 von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen. Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten sowie die Anzahl der Altersteilzeitarbeitsverhältnisse jeweils zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres; sofern der Arbeitgeber zur Meldung an das Statistische Bundesamt verpflichtet ist, gilt die dort gemeldete Zahl.
- (3) Der Arbeitgeber kann ausnahmsweise die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.

Protokollerklärungen zu § 4:

1. Die Quote von 2,5 v.H. wird für das Bundeseisenbahnvermögen (einschließlich der nachgeordneten Bereiche) berechnet, wobei jeweils eine weitere Aufteilung auf Teile der Verwaltung (Verwaltungsteile, z. B. auf Dienststellen oder Außenstellen) möglich ist.
2. In die Quote werden alle zum jeweiligen Stichtag bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse einschließlich solcher nach § 3 dieser Regelungen einbezogen. Die so errechnete Quote gilt für das gesamte Kalenderjahr; unterjährige Veränderungen bleiben unberücksichtigt. Die Quote wird jährlich überprüft.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

- (1) Altersteilzeit nach diesem Tarifvertrag setzt voraus, dass die Beschäftigten
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben.
- (2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest auf die Zeit erstrecken, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.
- (3) Die Beschäftigten haben die Vereinbarung von Altersteilzeit mit einer Frist von drei Monaten vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen; von dem Fristerfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden. Der Antrag kann wirksam frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden.

§ 6

Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- (1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein, darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2019 beginnen.

- (2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Abs. 2 AltTZG. Dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben.
- (3) Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie
 - a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Beschäftigten anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 7 freigestellt werden (Blockmodell) oder
 - b) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell).
- (4) Die Beschäftigten können vom Arbeitgeber verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 7

Leistungen des Arbeitgebers

- (1) Beschäftigte erhalten während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 2 Nr. 1b LTV BEV ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Zuschlags zum Urlaubslohn einfließen sowie Wechselschicht- und Schichtzulage entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden. Maßgebend ist die nach § 6 Abs. 2 vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit.
- (2) Die den Beschäftigten nach Absatz 1 zustehenden Entgelte zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV-KBS) (Regelarbeitsentgelt) werden um 20 v.H. aufgestockt. Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z. B. Jährliche Zuwendung nach § 11 LTV BEV) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z. B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. Entgeltbestandteile, die für den Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeit nicht vermindert worden sind, bleiben bei der Aufstockung außer Betracht.
- (3) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach Absatz 1 zustehenden Entgelte entrichtet der Arbeitgeber für die Beschäftigten zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitrags, der auf 80 v. H. des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 b i. V. m. § 6 Abs. 1 AltTZG). Für von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte im Sinne von § 4 Abs. 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 längstens in den Grenzen des § 27 LTV BEV. Die Leistungen nach Absatz 3 werden längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Lohnfortzahlung und Krankengeldzuschuss) gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Der Aufstockungsbetrag nach Absatz 2 wird für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 27 Abs. 8 LTV BEV), längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche, in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

- (5) Sind Beschäftigte bei Altersteilzeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit. Die Dauer der Freistellungsphase verkürzt sich entsprechend.

§ 8

Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- (1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände
- a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem an die oder der Beschäftigte eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann, oder
 - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die oder der Beschäftigte eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.
- (3) Endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis bei Vereinbarung eines Blockmodells vorzeitig, so erhalten Beschäftigte die etwaige Differenz zwischen dem nach § 7 Abs. 1 gezahltem tariflichen Entgelt einschließlich der Aufstockungsleistung nach § 7 Abs. 2 und dem Entgelt für den Zeitraum ihrer tatsächlichen Beschäftigung, das sie ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätten. Bei Tod steht der Anspruch den Erben zu.

§ 9

Nebentätigkeiten

- (1) Beschäftigte dürfen während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.
- (2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der Beschäftigte eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 10

Urlaub

Für Beschäftigte, die Altersteilzeit im Blockmodell leisten, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Beschäftigten für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel ihres Jahresurlaubs.

Abschnitt III

Regelungen zum flexiblen Übergang in den Ruhestand (FALTER)

§ 11

Begriffsbestimmung

FALTER ist ein Arbeitszeitmodell, das einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglichen soll. Es verbindet eine Teilzeitbeschäftigung (§ 3b LTV BEV) mit dem gleichzeitigen Bezug einer Teilrente. FALTER beginnt vor Erreichen des maßgebenden Alters für eine abschlagsfreie Altersrente und wird für die gleiche Dauer über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt.

§ 12

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des FALTER-Arbeitszeitmodells

- (1) Beschäftigte und Arbeitgeber können bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf und ohne dass ein Rechtsanspruch besteht, einen flexiblen Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Lebensarbeitszeit vereinbaren.
- (2) Das Arbeitszeitmodell beginnt frühestens zwei Jahre vor Erreichen des Kalendermonats, für den die Beschäftigten eine abschlagsfreie Rente wegen Alters in Anspruch nehmen können, und endet spätestens zwei Jahre nach Erreichen dieser Altersgrenze. Die Zeiträume vor und nach Erreichen dieser Altersgrenze müssen von gleicher Dauer sein.
- (3) Der Beginn des Arbeitszeitmodells setzt den Beginn einer hälftigen Teilrente voraus. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Vereinbarung des FALTER-Arbeitszeitmodells

- (1) Die Arbeit nach dem Arbeitszeitmodell darf die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2019 beginnen. In den Fällen der Vereinbarung des Arbeitszeitmodells wird der Beendigungszeitpunkt nach § 30 Abs. 8 Nr. 1 LTV BEV um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben. Die Vereinbarung des Arbeitszeitmodells erfordert Regelungen über eine reduzierte Arbeitszeit nach Absatz 3 sowie über den Beendigungszeitpunkt nach Absatz 1 Satz 2. *
- (2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während der Dauer des Arbeitszeitmodells beträgt die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LTV BEV. Eine geringere Arbeitszeit kann vereinbart werden.
- (3) Die zu leistende Arbeit ist gleichmäßig über die Gesamtdauer des Arbeitszeitmodells zu verteilen.

§ 14

Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Abweichend von § 30 Abs. 8 Nr. 1 LTV BEV endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem nach § 13 Abs. 2 vertraglich festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Unabhängig davon endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei Inanspruchnahme einer mehr als hälftigen Teilrente oder einer Vollrente.

Abschnitt IV Sonstige Regelungen

§ 15

Mitteilungspflichten

Beschäftigte haben während der Dauer des gesamten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses oder FALTER-Arbeitszeitmodells dem Arbeitgeber solche Umstände unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 oder für den Bestand des Arbeitszeitmodells nach § 14 Abs. 2 erheblich sind.

§ 16

Qualifizierungen

Der Arbeitgeber bietet bei Bedarf Maßnahmen zur Qualifizierung an, die die Beschäftigten befähigen, auch über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten zu können.

Niederschriftserklärungen

1. Niederschriftserklärung zu § 7:

Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, die Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft - Bahn - See dahingehend anzupassen, dass als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne der Anlage 7 zur Satzung das 1,6fache des Entgelts nach § 7 Abs. 1 gilt.

2. Niederschriftserklärung zu § 3 Abs. 2:

Das BEV erklärt: Die Festlegung der Restrukturierungs- und Stellenabbaubereiche erfolgt durch das BEV im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Im Übrigen gilt die Niederschriftserklärung des Bundes zu § 3 Abs. 2 analog. Diese lautet:

„Der Bund erklärt: Die Festlegung der Restrukturierungs- und Stellenabbaubereiche erfolgt durch die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, das seinerseits zuvor den Haushaltsausschuss (Rechnungsprüfungsausschuss) des Deutschen Bundestages um dessen Einvernehmen ersucht. Das Bundesministerium des Innern kann, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, das seinerseits zuvor den Haushaltsausschuss (Rechnungsprüfungsausschuss) des Deutschen Bundestages um dessen Einvernehmen ersucht hat, die obersten Bundesbehörden ermächtigen, in ihrem Geschäftsbereich eigenständig weitere Bereiche als Stellenabbaubereiche festzulegen, soweit dort haushaltsgesetzliche Stelleneinsparungen zu erbringen sind.“

**Bestimmungen für die Beschäftigten mit wechselndem Arbeitsplatz,
die in Wohnwagen untergebracht sind**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen gelten für alle Beschäftigten mit wechselndem Arbeitsplatz, die in Wohnwagen untergebracht sind.
- (2) Hierunter fallen alle Beschäftigten in Bauzügen und Bautrupps aller Art (Gleis-, Weichen-, Schweißtrupps, Kranzüge- und -trupps oder ähnliche Einrichtungen, im Folgenden mit Bauzügen bezeichnet), die nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 in Wohnwagen untergebracht sind.

§ 2

Arbeitszeit

Es gelten die Arbeitszeitbestimmungen nach Anhang II.

§ 3

Lohn bei Wechsel des Standortes der Bauzüge

- (1) 1. Wechselt der Bauzug außerhalb der festgesetzten täglichen Arbeitszeit seinen Standort, werden den mitfahrenden Beschäftigten 25 v. H. der Reisezeit zusätzlich dem Jahresarbeitszeitkonto nach Anhang II gutgeschrieben. Dies gilt nicht für die Zeit zwischen 22 und 6 Uhr sowie für die Umsetzung des Bauzugs innerhalb des Bahnhofsgebiets.
2. Die Reisezeit gilt nicht als Arbeitszeit im Sinne des § 3 LTV.
- (2) Die durch den Wechsel des Standorts anfallende Reisezeit und die Zeit der Umsetzung im Bahnhofsgebiet sind jedoch voll als Arbeitszeit zu bewerten, soweit sie in die festgesetzte tägliche Arbeitszeit fallen; sie sind durch den Monatslohn abgegolten.
- (3) Für die Beschäftigten in Kranzügen und -trupps gilt anstelle der Abs. 1 und 2 folgendes:

Mit dem Wechsel des Kranwageneinsatzorts anfallende Reisezeiten zwischen Heimatdienststelle und auswärtigem Einsatzort oder zwischen zwei Einsatzorten sowie von weniger als 5 Stunden von der Ankunft am Einsatzort bis zum Einsatz und von der Beendigung des Einsatzes bis zur Abfahrt (Wartezeiten) werden mit 50 v. H. auf die Arbeitszeit angerechnet. Bei eintägigen Einsätzen sind Reise- und Wartezeiten jedoch insoweit voll anzurechnen, als das tägliche Arbeitszeitmaß der Dienststelle sonst nicht erreicht würde.

§ 4

Urlaub

- (1) Die den Beschäftigten nach den §§ 28a, 28b und 28c LTV BEV zustehende Zahl von Urlaubstagen (Arbeitstagen) ist mit 7,8 Stunden zu vervielfachen; Bruchteile einer Stunde sind auf volle Stunden aufzurunden. Jeder gewährte Urlaubstag ist mit der an diesem Tag arbeitsfrei bleibenden Stundenzahl auf den Urlaub anzurechnen. (AB)

- (2) Die Berechnungsweise nach Abs. 1 ist auch dann anzuwenden, wenn der Urlaub in eine Zeit fällt, in der die Beschäftigten bei normalem Fortgang der Arbeit teils im Bauzug und teils bei einer örtlichen Einsatzstelle tätig geworden wären. Fällt jedoch der Urlaub von Beschäftigten, die teils in Bauzügen und teils bei örtlichen Einsatzstellen tätig sind, in eine Zeit, in der die Beschäftigten bei normalem Fortgang der Arbeit ausschließlich bei einer örtlichen Einsatzstelle gearbeitet hätten, gelten ausschließlich die Bestimmungen der §§ 28a, 28b und 28c LTV BEV.
- (3) Die Zerlegung des Urlaubs in kleinere Teile als ganze Arbeitstage ist nur zur Abwicklung von Urlaubsresten von kürzerer Dauer als ganzen Arbeitstagen zulässig. Ein Urlaubsrest von kürzerer Dauer als einem ganzen Arbeitstag ist auf Wunsch der oder des Beschäftigten dem Urlaub für das folgende Urlaubsjahr zuzuschlagen.

Ausführungsbestimmung

Zu Abs. 1 *Beispiel: Einem Beschäftigten stehen 30 Arbeitstage Urlaub zu.*

Da jeder Urlaubstag mit 7,8 Stunden zu vervielfältigen ist, hat der Beschäftigte für (30 x 7,8) 234 Stunden Urlaub zu bekommen. Der Beschäftigte nimmt von Montag der einen bis Mittwoch der anderen Woche Urlaub. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt in dieser Zeit 63 Stunden; etwaige Überstunden während dieser Zeit bleiben außer Betracht. Dem Beschäftigten werden folglich 63 Stunden auf den Urlaub angerechnet, so dass ihm noch ein Anspruch auf (234 - 63) 171 Stunden Urlaub bleibt.

§ 5

Unterkunft

- (1) Die Unterkunft ist kostenlos. Zur Unterkunft gehören neben der Bereitstellung der Betten auch das Vorhalten und Reinigen der Bettwäsche, Beleuchtung, Heizung und Waschgelegenheit.
- (2)
 1. Die Wohnwagen sind mit Betten, Auflegematratzen, Decken, Wäsche sowie mit Schränken, Tischen und Sitzgelegenheiten (Bänke, Stühle, Schemel) auszurüsten. In einem Wohnwagen sollen in der Regel nicht mehr als 8 Personen untergebracht werden.
 2. Die Betten sind mit Sprungfederrahmen und Auflegematratzen, 4 Decken mit Bezug, Kopfkissen mit Bezug und einem Bettuch auszustatten. Die Bettwäsche ist nach 3 Wochen zu wechseln.
- (3) Die Beschäftigten sind verpflichtet, ihre Unterkünfte besenrein zu halten, ohne dass hierdurch Arbeitszeit versäumt wird. Wöchentlich einmal findet auf Kosten des Bundeseisenbahnvermögens eine gründliche Reinigung der Unterkünfte statt. Die Geräte und die Betriebsstoffe hierfür stellt das Bundeseisenbahnvermögen.

§ 6

Schneebereitschaft der Beschäftigten der Bauzüge

- (1) Wo Schneebereitschaft angeordnet wird, haben die daran beteiligten Beschäftigten sich für die Dauer der Bereitschaft im Bauzug aufzuhalten oder beim Bauzug zu hinterlassen, wo sie zu finden sind, damit sie im Bedarfsfalle sofort herbeigerufen werden können.

- (2) 1. a) Die Anordnung von Schneebereitschaft an einem Werktag, Sonntag oder Feiertag, die für die Bauzugbeschäftigten Arbeitstage sind, ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Die Schneebereitschaft beginnt in diesem Falle mit der Beendigung der Arbeitsschicht und endet mit Beginn der Arbeitsschicht am folgenden Arbeitstag.
 - b) Auch die an arbeitsfreien Werktagen, Sonntagen oder Feiertagen angeordnete Schneebereitschaft beginnt mit der Beendigung der Arbeitsschicht am vorhergehenden Arbeitstag und endet mit Beginn der Arbeitsschicht am nächsten Arbeitstag. Davon abweichend soll bei zwei aufeinanderfolgenden arbeitsfreien Tagen die Schneebereitschaft so eingeteilt werden, dass den Beschäftigten die zumutbare Rückkehr zum Wohnort ermöglicht wird.
 - 2. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 LTV BEV.
- (3) Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn Beschäftigte, die zur Schneebereitschaft an Sonn- oder Feiertagen eingeteilt sind, bei Heranziehung zu Schneeräumarbeiten aus eigenem Verschulden nicht erscheinen.

**Arbeitszeitbestimmungen für die in der Unterhaltung
der Gleisanlagen und der dafür benötigten Maschinen
und Fahrzeuge eingesetzten Beschäftigten**

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für die Beschäftigten, die im Rahmen von Dienstleistungsüberlassungsverträgen für die Deutsche Bahn Gleisbau GmbH beschäftigt sind.

§ 2

Jahresarbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Jahresarbeitszeit beträgt für Vollbeschäftigte 2.036 Stunden, in Schaltjahren 2.043 Stunden.
- (2) Im Rahmen der Verteilung der Jahresarbeitszeit werden 261 Arbeitstage zugrunde gelegt. In Schaltjahren 262 Arbeitstage, wenn der 29. Februar auf Montag bis Freitag fällt.
- (3) Das Arbeitszeitjahr läuft vom 01. Juni bis zum 31. Mai des Folgejahres.
- (4) Bei Ein- und Austritten im Laufe eines Arbeitszeitjahres verringert sich die Jahresarbeitszeit entsprechend. § 3 Abs. 1 ist anzuwenden.

§ 3

Verteilung der Jahresarbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit beträgt in der Regel von Montag bis Donnerstag je 8 Stunden, am Freitag 7 Stunden.
- (2) Die Arbeitszeit kann auf die einzelnen Tage der Kalenderwoche ungleichmäßig verteilt werden. Durch die ungleichmäßige Verteilung entsteht keine Überzeit.

Die Verteilung der Arbeitszeit wird grundsätzlich durch Arbeitszeitpläne geregelt, die vom Bundeseisenbahnvermögen unter Beteiligung des Personalrates festgelegt werden. Die Arbeitszeitpläne sind grundsätzlich 6 Arbeitstage vor Schichtbeginn den Beschäftigten bekannt zu geben. Kurzfristige Änderungen sind aus zwingenden betriebsbedingten Gründen zulässig; der Personalrat ist unverzüglich zu informieren.

- (3) Die geplante tägliche Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten. Die maximale planmäßige Monatsarbeitszeit soll 212 Stunden nicht überschreiten.
- (4) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle, sofern im Ausnahmefall keine andere Vereinbarung getroffen wird. Bei Baustellen mit größerer Entfernung zum Arbeitsplatz beginnt und endet die Arbeitszeit an der im Einvernehmen mit dem Personalrat festgelegten Sammelstelle.

- (5) In jedem Kalendermonat ist mindestens ein Wochenende arbeitsfrei zu stellen. Das freie Wochenende beginnt am Freitag spätestens um 18.00 Uhr und endet frühestens am Montag um 05.00 Uhr. Wochenendarbeit soll nicht mehr als dreimal hintereinander angesetzt werden. Im Kalenderjahr sollen insgesamt 26 Wochenenden arbeitsfrei sein.
- (6) Die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) bleiben unberührt.

§ 4

Jahresarbeitszeitkonto

- (1) Für jede/n Beschäftigten wird ein Jahresarbeitszeitkonto geführt, in das die anrechenbare Arbeitszeit eingebucht wird.
- (2) Zeitguthaben und Zeitschulden sind die Differenz (Saldo) zwischen der Summe der geleisteten Stunden (einschließlich der Anrechnung nach § 8) und der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit nach §§ 2 und 3.
- (3) Zum Ausgleich ausfallender Arbeitsstunden insbesondere im Zeitraum vom 01. November bis 31. März ist auf dem Jahresarbeitszeitkonto jeweils zum 31. Oktober ein Zeitguthaben (einschl. Urlaub, Zeitzuschlag für Nacharbeit und des Freistellungstages nach § 3a LTV BEV) von mindestens 185 Stunden sicherzustellen.
- (4) Den Beschäftigten ist nach Ablauf der Monate Mai und Oktober der Zeitkontenstand schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Arbeitszeitzuschlag

Die Beschäftigten erhalten einen Arbeitszeitzuschlag für die während des Kalenderjahres erbrachten Nacharbeitsstunden. Ab 100 erbrachte Nacharbeitsstunden beträgt der Zeitzuschlag 7 % für jede Nacharbeitsstunde. Die Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Kalenderjahres vollenden und mindestens 100 Nacharbeitsstunden im Kalenderjahr geleistet haben, erhalten einen zusätzlichen Arbeitszeitzuschlag von einem Tag. § 28b LTV BEV findet keine Anwendung.

§ 6

Überzeitarbeit

- (1) Abweichend von § 18 Abschn. A Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 LTV BEV ist Überzeitarbeit die Arbeit, die auf Anordnung über die nach § 3 festgesetzte Arbeitszeit hinaus geleistet wird.

Dabei werden Überschreitungen unter 10 Minuten nicht berücksichtigt.

- (2) Überzeitarbeit nach Absatz 1 ist vorrangig zur Verrechnung von Zeitschulden dem Jahresarbeitszeitkonto nach § 4 Abs. 1 gutzuschreiben; danach noch verbleibende Zeitguthaben können im Rahmen der Planung nach § 3 Abs. 2 durch Freizeit ausgeglichen werden.

Hierbei hat Urlaubsabwicklung am Jahresende Vorrang vor dem Freizeitausgleich von Überzeitarbeit.

Ist zu erkennen, dass Freizeitausgleich im laufenden Arbeitszeitjahr nicht gewährt werden kann, kann die Überzeitarbeit auf Wunsch der oder des Beschäftigten durch Bezahlung abgegolten werden. Dabei ist jede Stunde mit 1/169,57 des Monatslohns, jede halbe Stunde mit der Hälfte dieses Betrages zu vergüten.

- (3) Abweichend von § 18 Abschn. D Abs. 10 wird ein Überzeitzuschlag von 25 v. H. gezahlt, wenn die nach Absatz 1 geleistete Überzeitarbeit nicht innerhalb von 6 Kalenderwochen ausgeglichen wird.
- (4) Überzeitarbeit gilt nicht als ausgeglichen, wenn diese gem. § 4 Abs. 3 in das Jahresarbeitszeitkonto übertragen wird.

§ 7

Urlaubsregelung

- (1) Für die Urlaubsabwicklung gilt grundsätzlich § 8 Abs. 1.
- (2) Mindestens der Teil des Erholungsurlaubs, der 22 Urlaubstage übersteigt, ist in den Monaten, Januar, Februar, März, November oder Dezember (Schlechtwetterperiode) anzutreten oder dem Jahresarbeitszeitkonto nach § 4 Abs. 1 gutschreiben zu lassen. Für die Gutschrift dieser Urlaubstage im Jahresarbeitszeitkonto gilt § 4 Anh. I LTV BEV ohne Einbeziehung des § 28b LTV BEV.

§ 8

Arbeitstage ohne Arbeitsleistung

- (1) Arbeitstage ohne Arbeitsleistung, für die Lohnfortzahlung besteht (z. B. gesetzliche Feiertage, Urlaub), werden auf die Jahresarbeitszeit nach den sich aus § 3 Abs. 1 ergebenden Stunden als geleistet angerechnet.
- (2) Bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsbefreiung nach § 27 Abschn. B und D LTV BEV wird die gemäß Arbeitszeitplan (§ 3 Abs. 2) festgelegte Arbeitszeit als geleistet angerechnet.

§ 9

Entnahmen aus dem Jahresarbeitszeitkonto

- (1) Die/der Beschäftigte ist berechtigt, Zeitguthaben aus Überzeitarbeit des Vorjahres aus dem Jahresarbeitszeitkonto ab 31. Juli durch Bezahlung abgelten zu lassen, vorrangig gilt jedoch § 18 Abschn. C Abs. 9 Satz 1 LTV BEV.
- (2) Bei Ausscheiden der Arbeitskraft werden die angesammelten Zeitguthaben abgegolten. Absatz 5 bleibt unberührt.
- (3) Hat die/der Beschäftigte am Ende des Arbeitszeitjahres (31. Mai) das 50. Lebensjahr vollendet, so kann sie bzw. er anstelle des Rechtes nach Absatz 1 jeweils bis zum 31. Juli Zeitguthaben des Vorjahres in ein Langzeitkonto übertragen lassen. Die so angesammelten Zeitguthaben können unmittelbar vor Erreichen der Rentenaltersgrenzen als Freizeitblock entnommen werden oder im Einvernehmen mit dem Bundeseisenbahnvermögen als Ergänzungszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit verrechnet werden.

Während der Abgeltung des angesammelten Zeitguthabens besteht das Arbeitsverhältnis fort.

- (4) 1. Am 31. Mai nicht abgegoltene Zeitguthaben oder Zeitschulden, die von der oder dem Beschäftigten zu vertreten sind, werden auf das neue Jahresarbeitszeitkonto übertragen.
2. Bei arbeitgeberseitig zu vertretendem Arbeitsausfall ist die bzw. der Beschäftigte zur Nacharbeit innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt des Ereignisses verpflichtet. Das Jahresarbeitszeitkonto gilt am 31. Mai als ausgeglichen, sofern ein Ausgleich durch Nacharbeit nicht bis zum 31. Mai möglich war.

§ 10

Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung

- (1) Wird die Arbeitsleistung infolge ungünstiger Witterung unmöglich und stehen auch keine Ersatztätigkeiten zur Verfügung, wird die ausfallende Arbeitszeit auf die Jahresarbeitszeit nicht angerechnet, wenn der Ausfall der Arbeitszeit bis 11 Stunden vor regulärem Arbeitsbeginn angekündigt wurde. Erscheint die/der Beschäftigte mangels einer Ankündigung an der Arbeitsstelle und kann sie/er weder die Arbeitsleistung noch eine Ersatztätigkeit aufnehmen, so werden mindestens 4 Stunden als Arbeitszeit angerechnet.
- (2) Ungünstige Witterung liegt vor, wenn
 - atmosphärische Einwirkungen (Hitze, Regen, Schnee, Frost usw.) so stark oder so nachhaltig sind, dass die Arbeit nicht fortgesetzt oder die Fortsetzung nicht zugemutet werden kann
 - und/oder
 - die Folgewirkungen der ungünstigen Witterung die Arbeit so erschweren, dass die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit technisch unmöglich ist oder nicht zugemutet werden kann.
- (3) Über die Fortsetzung, Einstellung oder Wiederaufnahme der Arbeit entscheidet das Bundeseisenbahnvermögen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Personalrat ist unverzüglich zu unterrichten.

**Bestimmungen
für die Beschäftigten in den Erholungseinrichtungen der Stiftung Bahn-Sozialwerk BSW)**

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für die in den Erholungsheimen des BSW Beschäftigten.

§ 2

Ausschluss von LTV BEV-Bestimmungen

Für die im § 1 genannten Beschäftigten gelten die nachstehenden Bestimmungen des LTV BEV nicht: §§ 3, 4, § 6 Abs. 2, § 7, § 18 Abs. 1 bis 3 und 7 bis 11, § 19 Abs. 1 und 3, § 22, § 23a sowie Anhänge I und II.

§ 3

Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. Für die Berechnung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.

Im Rahmen dieser Arbeitszeit ist das Personal an Sonn- und Feiertagen im gleichen Umfang zur Arbeitsleistung verpflichtet wie an Werktagen.

- (2) Die Arbeitszeit soll durch angemessene Pausen - Essenspausen, ggf. auch Freistunden - unterbrochen werden. Arbeitszeit, Essenspausen und Freistunden dürfen insgesamt 13 aufeinanderfolgende Stunden täglich nicht überschreiten.
- (3) Pausen und Unterbrechungen müssen zur freien Verfügung der Bediensteten stehen, andernfalls gelten sie als Arbeitszeit. Werden die Mahlzeiten ohne Unterbrechung der Dienstleistungen eingenommen, darf die hierfür aufgewendete Zeit nicht von der Arbeitszeit abgezogen werden.
- (4) In der Regel soll in jeder Woche ein ungeteilter freier Tag gewährt werden. Im Jahre sollen 20 der ungeteilten freien Tage auf Sonn- und Feiertage gelegt werden. Ungeteilte freie Tage sind Tage, die den ganzen Sonn- oder Feiertag einschließen und mindestens 36 Stunden umfassen.
- (5) Überzeitarbeit ist die auf Anordnung über die wöchentliche Regelarbeitszeit hinaus geleistete Arbeit. Überzeitarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Wochen durch Freizeit auszugleichen. Für Überzeitarbeit wird ein Überzeitzuschlag von 25 v. H. gezahlt. Er ist je Stunde aus dem Satz von 1/169,57 des Monatslohns nach der 1. Lohnstufe, je halbe Stunde von der Hälfte dieses Betrages zu berechnen.

- (6) Für Arbeit am Sonntag wird ein Zuschlag von 30 v. H. gezahlt. Abs. 5 letzter Satz findet Anwendung.
- (7) Für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, und am Ostersonntag und Pfingstsonntag ist entsprechend der Dauer der geleisteten Feiertagsarbeit zusätzliche bezahlte Freizeit zu gewähren.

Wenn zusätzliche Freizeit nicht gewährt werden kann, wird zum Lohn für die Feiertagsarbeit am Ostersonntag, Pfingstsonntag und an Wochenfeiertagen, ein Zuschlag von 135 v. H. an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, ein Zuschlag von 150 v. H. gezahlt. Neben diesem Zuschlag wird die Zulage für Arbeit an Samstagen nicht gezahlt. Abs. 5 letzter Satz findet Anwendung.

- (8) Hinsichtlich Arbeitsbefreiung mit Lohnfortzahlung, Freizeitausgleich bzw. Vorfesttagszuschlag für die Tage vor Neujahr, vor Ostersonntag, vor Pfingstsonntag und vor dem ersten Weihnachtsfeiertag gilt § 3 Abs. 8 Nr. 1 LTV BEV. Abs. 5 letzter Satz findet Anwendung.

§ 4

Lohngruppeneinteilung

- (1) Die in § 1 genannten Beschäftigten werden nach Art und Bedeutung ihrer Tätigkeit in die nachstehenden Lohngruppen eingereiht:

Lohn- gruppe	Tätigkeit
II	1. Beschäftigte der Tarifstelle IIIa 1 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit.
IIIa	1. Beschäftigte der Tarifstelle III 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. 2. Beschäftigte der Tarifstelle III 2 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.
III	1. Beschäftigte der Tarifstelle IV 1 als leitende Köche/Köchinnen mit Beikoch/Beiköchinnen. 2. Beschäftigte der Tarifstelle IV 1, die in eigener Verantwortung handwerksmäßige Arbeiten an Heizungsanlagen, Aufzugsanlagen, Gaskochgeräten oder dgl. ausführen. 3. Beschäftigte der Tarifstelle IV 1 und IV 3 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.
IV	1. Qualifizierte Facharbeiter/innen gemäß Anlage 1 Abschnitt A Abs. 2 LTV-BEV.
	<i>Ausführungsbestimmung</i>
	<i>Unter diese Tarifstelle fallen auch die Hausmeister/innen, von denen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine einschlägige Ausbildung als qualifizierter Facharbeiter oder entsprechende Fähigkeiten verlangt werden</i>
	2. Facharbeiter/innen der Tarifstelle V 1 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit.
	3. Köche/Köchinnen als leitende Köche.
	4. Beschäftigte der Tarifstelle V 2 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.

Va	1. Vorarbeiter/innen der Lohngruppe V nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit.
V	1. Facharbeiter/innen gemäß Anlage 1 Abschnitt A Abs. 3 LTV-BEV. 2. Köche/Köchinnen als Alleinköche. 3. Vorarbeiter/innen. 4. Hausmeister/innen der Lohngruppe VI nach Bewährung und zweijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit. 5. Beschäftigte der Tarifstellen VI 1 und VI 2 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.
VI	1. Beiköche/Beiköchinnen, Näher/innen, Verkaufshilfen. 2. Gartenarbeiter/innen der Lohngruppe VII nach Bewährung und sechsmonatiger Beschäftigung in dieser Tätigkeit. 3. Hausmeister/innen der Lohngruppe VII nach Bewährung und sechsmonatiger Beschäftigung in dieser Tätigkeit. 4. Beschäftigte der Tarifstelle VII 3 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit. 5. Beschäftigte der Tarifstelle VII 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. 6. Servierer/innen
VII	1. Beschäftigte, die - auch im Gemenge mit anderen Tätigkeiten - Arbeiten verrichten, die sich aus der Lohngruppe VIII herausheben, wie zum Beispiel Ausgabe von Speisen und Getränken, Bedienen von elektrischen Küchenmaschinen, Transport schwerer Gegenstände. 2. Arbeiten beim Reinigen von Fluren, Treppen, Aufenthaltsräumen und dgl., bei der Nassreinigung, wenn diese nicht nur gelegentlich anfällt. 3. Gartenarbeiter/innen. 4. Hausmeister/innen. <i>Ausführungsbestimmung</i> <i>Unter diese Tarifstelle fallen Hausmeister/innen, die von der AB der Tarifstelle IV 1 nicht erfasst werden.</i>
VIII	1. Beschäftigte bei einfachen Tätigkeiten wie Hausarbeiten, Hausgehilfen, Küchenhilfen, Plättereihilfen, Wäschereihilfen.

(2) Die Einreihung in die Lohngruppen richtet sich nach der überwiegenden regelmäßigen Tätigkeit.

noch Anhang III

§ 5

Lohnbemessung

- 1) Zum Monatslohn nach Anlage 2a LTV BEV kann in besonders gelagerten Fällen mit Zustimmung des Hauptvorstands des BSW eine Leistungszulage nach den Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt D LTV-BEV gewährt werden.

1) zum 31. Dezember 1993 gekündigt.

§ 6

Bewertung der Kosten für Wohnung und Verpflegung

- (1) Soweit Beschäftigten in den Heimen Sachbezüge (freie Unterkunft, Verpflegung) gewährt werden, sind diese auf den Lohn anzurechnen. Als Wert dieser Sachbezüge gelten die auf Grund § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV in der Sachbezugsverordnung jeweils festgesetzten Beträge. (AB)
- (2) Ist den Beschäftigten für sich und ihre Familienangehörigen eine Wohnung (Leerwohnung) zugewiesen, für die eine festgesetzte Miete erhoben wird, ist für die Familienangehörigen kein weiteres Entgelt für die Wohnung zu erheben. Werden verfügbare Ausstattungsgegenstände und Geräte des BSW zur Benutzung überlassen, ist dafür eine jährliche Miete von 5 v. H. des Gebrauchswertes zu erheben. Der Ermittlung des Gebrauchswertes sind die Neubeschaffungskosten eines Gegenstandes gleicher Art und Güte zur Zeit der Überlassung nach Abzug des durch Abnutzung bedingten Minderwertes zugrunde zulegen.

Ausführungsbestimmung

zu Abs. 1 *Zur Wohnung gehören eine vollständige Zimmereinrichtung, Bett- und Tischwäsche (einschl. deren Reinigung), Essgeschirr und Besteck, Heizung, Beleuchtung und evtl. Warmwasser.*

Dient der den Beschäftigten als Wohnung zur Verfügung gestellte Raum gleichzeitig dienstlichen Zwecken (z. B. Pförtnerzimmer mit Fernsprechvermittlung), ist eine Entschädigung dafür nicht zu zahlen.